

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. September 1977

Nummer 83

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
26	27. 7. 1977	RdErl. d. Innenministers Ausländerwesen; Ausführungsanweisung zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Ausländergesetzes (AuslVwV) - AuslVwV/AA NW - *)	1250

26

I.

Ausländerwesen
Ausführungsanweisung
zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift
zur Ausführung des Ausländergesetzes (AuslVwV)
- AuslVwV/AA NW -*)

RdErl. d. Innenministers v. 27. 7. 1977 -
 I C 3 / 43.104

I

- 1 Der Bundesminister des Innern hat mit Zustimmung des Bundesrates gemäß § 51 AuslG die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Ausländergesetzes vom 7. Juli 1967 (GMBL S. 231) am 10. Mai 1972 (GMBL S. 331) und am 29. März 1977 (GMBL S. 121) geändert und sie am 10. Mai 1977 (GMBL S. 202) in der vom 1. Juni 1977 an geltenden Fassung bekanntgemacht. Nachstehend werden die Allgemeine Verwaltungsvorschrift in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 1977 und die Neufassungen der Formblattmuster A 23 und B 1 bis B 3 abgedruckt.
- 2 Zu der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gebe ich gemäß § 9 Abs. 2 Buchst. a) OBG folgende ergänzenden Weisungen, die der besseren Übersichtlichkeit wegen jeweils nach den einzelnen Paragraphen der entsprechenden Nummer der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift abgedruckt sind. *)
- 3 Die Bestimmungen der Ausführungsanweisung (AuslVwV/AA NW) werden wie folgt zitiert: Die Paragraphenzahl (römische Zahlen verweisen auf die Anlagen) wird - durch einen Punkt getrennt - der Nummer (evtl. auch Buchstaben) der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AuslVwV) vorangestellt; dann folgt - getrennt durch einen Schrägstrich - die Nummer der Ausführungsanweisung (z. B. zu § 2 Nr. 14 AuslVwV die (zweite) Weisung 2.14/2 AuslVwV/AA NW oder zu § 21 Nr. 31 k AuslVwV die Weisung 21.31 k/1 AuslVwV/AA NW oder zu Anlage I Nr. 1 Buchst. k) AuslVwV die Weisung I.01 k/1 AuslVwV/AA NW).

*) Die Weisungen des Landes NW sind gegenüber dem Text der AuslVwV durch Unterstreichen der Ziffern der AuslVwV/AA NW und durch am Textrand angebrachte Balken hervorgehoben.

II.

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung
des Ausländergesetzes (AuslVwV)

Vom 7. Juli 1967 (GMBL 1977 S. 202)

Nach § 51 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (BGBl. I S. 353) wird mit Zustimmung des Bundesrates folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

Zu § 1

Allgemeine Voraussetzungen

1. Ausländer sind Personen, die weder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen noch als Flüchtlinge oder Vertriebene deutscher Volkszugehörigkeit oder als deren Ehegatten oder Abkömmlinge in dem Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden haben. Deutsche Volkszugehörige ohne deutsche Staatsangehörigkeit (Volksdeutsche) sind demnach Ausländer, solange sie nicht Aufnahme im Sinne des Satzes 1 gefunden haben.
2. Für Deutsche, die zugleich eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen, gelten nur die Bestimmungen der §§ 27 und 48 Abs. 3 des Ausländergesetzes (AuslG).
3. Heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (BGBl. I S. 269) - HAuslG - sind Ausländer. Für sie gelten die besonderen Bestimmungen des § 2 Abs. 2 Nr. 2, des § 7 Abs. 5 Satz 2,

des § 11 Abs. 2 und der §§ 46 und 55 Abs. 2 Satz 3 AuslG.

4. Ausländer sind auch die anerkannten Asylberechtigten im Sinne des § 28 AuslG.
5. Das Ausländergesetz findet auf Staatsangehörige der Staaten, die der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angehören, nur insoweit Anwendung, als nicht durch Gesetz, Rechtsverordnung oder durch Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften anderweitige Regelungen getroffen sind. Verwaltungsanweisungen, die zur Durchführung dieser Regelungen oder von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften erlassen sind, gehen dieser allgemeinen Verwaltungsvorschrift vor.
6. Das Ausländergesetz findet auf die in § 49 Abs. 1 AuslG genannten Ausländer keine Anwendung.
7. Die Ausländerbehörde hat für jeden Ausländer, der einer Aufenthaltserlaubnis bedarf, eine besondere Akte (Ausländerakte) zu führen. Eine Ausländerakte ist auch anzulegen für einen Ausländer, der keiner Aufenthaltserlaubnis bedarf, aber bei der Ausländerbehörde gemeldet ist oder Anlaß zu ausländerbehördlicher Tätigkeit gibt. Ausländische Kinder können in der Ausländerakte der Eltern oder eines Elternteils eingetragen werden. Werden für sie eigene Ausländerakten geführt, so ist darüber ein Hinweis in die Ausländerakte der Eltern oder eines Elternteils aufzunehmen.
8. Die Ausländerakte ist zehn Jahre, gerechnet vom Beginn des auf den Abschluß der Akte folgenden Jahres an, aufzubewahren. Erfolgt der Abschluß wegen Einbürgerung oder Tod des Ausländers, so ist die Akte fünf Jahre aufzubewahren. Bei Akten von Ausländern, die ausgewiesen oder abgeschoben worden sind, beträgt die Aufbewahrungsfrist mindestens zwanzig Jahre.

1.08/1

Die Ausländerakte über einen abgeschobenen Ausländer ist auch dann von der verfügenden Ausländerbehörde aufzubewahren, wenn eine andere Ausländerbehörde gemäß Nr. 6 zu § 20 die Abschiebung im Wege der Amtshilfe vollzogen hat.

9. Wird über einen Ausländer Schriftwechsel zwischen Behörden geführt, so sind stets der volle Name, der Tag und möglichst auch der Ort der Geburt, die Staatsangehörigkeit sowie die Anschrift anzugeben. Der Name des Ausländers ist in der Schreibweise anzugeben, die sich aus dem Paß oder Paßersatz ergibt. Der Familienname ist durch Unterstreichen oder Verwendung von großen Buchstaben hervorzuheben.
10. Vermerke, die in den Paß oder Paßersatz eines Ausländers eingetragen werden, sind mit Angabe des Ortes und des Datums, Unterschrift und einem Abdruck des Dienstsiegels oder Dienststempels zu versehen.
11. Im Paß oder Paßersatz eines Ausländers dürfen keine Eintragungen vorgenommen werden, die erkennen lassen, daß er seine Anerkennung als Asylberechtigter begehrt, solange er nicht als Asylberechtigter anerkannt und diese Entscheidung unanfechtbar geworden ist.
12. Jede Ausländerbehörde hat Ausländerkarteien nach den dieser Verwaltungsvorschrift als Anlage I beigefügten Bestimmungen zu führen.
13. Für den Verkehr der Ausländerbehörden mit dem Bundesverwaltungsamt - Ausländerzentralregister - gelten die dieser Verwaltungsvorschrift als Anlage II beigefügten Bestimmungen.
14. Für die Unterrichtung der Ausländerbehörden durch andere Behörden über Angelegenheiten, die für die Durchführung der Aufgaben der Ausländerbehörden von Bedeutung sind, gelten die dieser Verwaltungsvorschrift als Anlage III beigefügten Bestimmungen.

Zu § 2

Aufenthaltserlaubnis

1. § 2 AuslG bestimmt, wann eine Aufenthaltserlaubnis erforderlich ist, und unter welchen Voraussetzungen sie erteilt werden darf; hingegen bestimmt § 5 AuslG die verschiedenen Formen der Aufenthaltserlaubnis. Für die Einreise und den Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (Bundesgebiet) bedürfen Ausländer einer Erlaubnis, soweit sie davon nicht besonders befreit sind. Befreiungen ergeben sich aus § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und § 49 Abs. 2 AuslG, aus § 2 Abs. 1 Satz 2 und § 8 des Gesetzes über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (AufenthG/EWG) und aus § 1 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes (DVAuslG). Weitere Befreiungen können durch Gesetz, Rechtsverordnung (§ 2 Abs. 3 AuslG) oder zwischenstaatliche Vereinbarung (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 AuslG) bestimmt werden. Fallen die Voraussetzungen einer Befreiung weg, so ist eine Aufenthaltserlaubnis erforderlich.

2.01/1

Ein Verzeichnis der zwischenstaatlichen Vereinbarungen ist dieser Ausführungsanweisung angefügt (Anhang 1).

2. Hängt eine Befreiung von dem Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis davon ab, daß der Aufenthalt des Ausländers einen bestimmten Zeitraum nicht überschreitet, und kann die Dauer des Aufenthalts nicht festgestellt werden, so ist davon auszugehen, daß der für die Befreiung maßgebliche Zeitraum überschritten ist.
3. Bei der Berechnung des Zeitraumes, der für eine Befreiung von dem Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis maßgeblich ist, sind Zeiten einzubeziehen, während deren der Ausländer das Bundesgebiet aus einem seiner Natur nach vorübergehenden Grunde verlassen hat.
4. Die Aufenthaltserlaubnis muß versagt werden, wenn die Anwesenheit des Ausländers Belange der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt. Dies ist in der Regel der Fall, wenn ein Sachverhalt vorliegt, der nach § 10 Abs. 1 AuslG die Ausweisung rechtfertigen würde. Darüber hinaus können auch andere Tatsachen eine Beeinträchtigung der Belange der Bundesrepublik Deutschland zur Folge haben und damit die Versagung der Aufenthaltserlaubnis erfordern. Im Gegensatz zu § 10 Abs. 1 Nr. 11 AuslG ist nicht erforderlich, daß erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt sind. Eine Beeinträchtigung der Belange der Bundesrepublik Deutschland liegt schon dann vor, wenn bei Anwesenheit des Ausländers diese Belange gefährdet erscheinen oder ein entsprechender begründeter Verdacht besteht.
- 4a. Bei Ausländern, die mit Deutschen verheiratet sind, haben Belange der Bundesrepublik Deutschland, die durch die Anwesenheit dieser Ausländer beeinträchtigt werden, insbesondere auch Belange der Entwicklungshilfepolitik, gegenüber dem staatlichen Belang, Ehe und Familie zu schützen, grundsätzlich zurückzutreten. Dies gilt nicht, wenn ein Sachverhalt vorliegt, der nach § 10 Abs. 1 AuslG die Ausweisung rechtfertigen würde, und die Gründe für die Ausweisung im Einzelfall schwer wiegen (vgl. Nummer 1a zu § 10).
5. Die Aufenthaltserlaubnis ist regelmäßig zu versagen, wenn ein Ausländer an einer nach § 3 Abs. 1 und 2 des Bundes-Seuchengesetzes (BSeuchG) meldepflichtigen übertragbaren Krankheit, an einer ansteckungsfähigen Geschlechtskrankheit oder an einer Geisteskrankheit leidet, oder wenn er Ausscheider im Sinne des § 3 Abs. 4 BSeuchG ist. Gleiches gilt für einen Ausländer, bei dem ein Verdacht auf eine dieser Krankheiten oder auf diese Ausscheidung besteht.
6. Soweit die Aufenthaltserlaubnis nicht zwingend wegen der Beeinträchtigung der Belange der Bundesrepublik

Deutschland abgelehnt werden muß, entscheidet die Behörde nach pflichtmäßigem, der Natur der Sache nach weitem Ermessen. Hierbei sind alle einschlägigen Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Außer Gründen, die in der Person des Ausländers liegen, sind insbesondere auch Gründe politischer oder wirtschaftlicher Art sowie Belange des Arbeitsmarktes zu beachten. Zu den Gründen, die in der Person des Ausländers liegen, gehören auch solche gesundheitlicher Art, soweit sie sich nicht bereits aus Nummer 5 ergeben.

7. Die Behörde kann die Entscheidung, ob die Anwesenheit eines Ausländers Belange der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt, dahingestellt lassen, wenn feststeht, daß die Aufenthaltserlaubnis nach pflichtmäßigem Ermessen aus anderen Gründen zu versagen ist.
- 7a. In den Fällen der Nummer 4 a Satz 1 hat die Behörde die Aufenthaltserlaubnis in der Regel zu erteilen. Die Befristung der Aufenthaltserlaubnis bestimmt sich nach Nummer 3 a zu § 7.

8. Sofern ein Ausländer nicht

- a) Inhaber eines ausländischen Nationalpasses (vgl. Nummer 1 zu § 3) ist,
- b) Inhaber eines amtlichen Personalausweises nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 und 5 DVAuslG ist,
- c) Inhaber eines ausländischen Seefahrtbuches und Angehöriger des Staates ist, dessen Behörde das Seefahrtbuch ausgestellt hat,
- d) Inhaber einer Wiedereinreiseerlaubnis (Re-Entry-Permit) der Vereinigten Staaten von Amerika ist,
- e) Inhaber einer für Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika ausgestellten Identitäts- und Registrierungskarte oder -bescheinigung (Card/Certificate of Identity and Registration) oder
- f) in eine Sammelliste eingetragen ist, in der nur Staatsangehörige des Staates eingetragen sind, dessen Behörde die Sammelliste ausgestellt hat,

darf eine Aufenthaltserlaubnis nur erteilt werden, wenn sein Paß oder Paßersatz den Vermerk trägt, daß der Inhaber berechtigt ist, in den Staat zurückzukehren, dessen Behörde den Ausweis ausgestellt hat (Rückkehrberechtigung).

9. Benötigt ein Ausländer für die Rückkehr in den Staat, dessen Behörde den Paß oder Paßersatz ausgestellt hat, einen Sichtvermerk (Rückkehrsichtvermerk), so darf eine Aufenthaltserlaubnis nur erteilt werden, wenn er diesen Sichtvermerk besitzt. Hält sich der Ausländer gewöhnlich in einem anderen Staat als demjenigen auf, dessen Behörde den Paß oder Paßersatz ausgestellt hat, so genügt es, wenn er den für die Rückkehr in den Staat des gewöhnlichen Aufenthalts erforderlichen Sichtvermerk besitzt. Liegt keine der vorgenannten Voraussetzungen vor, so kann eine Aufenthaltserlaubnis in besonderen Fällen mit Zustimmung der obersten Landesbehörde erteilt werden.

2.09/1

Ausländern, die mit einem deutschen Staatsangehörigen die Ehe geschlossen haben, kann der Aufenthalt im Bundesgebiet nur verweigert werden, wenn ein schwerwiegender Ausweisungsgrund vorliegt. Mit Rücksicht auf diese Rechtslage wird bei ausländischen Ehegatten deutscher Staatsangehöriger, die eine Rückkehrberechtigung nicht besitzen, meine Zustimmung zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis allgemein erteilt.

2.09/2

Ein Verzeichnis der Staaten, die ihre Staatsangehörigen dem Rückkehrsichtvermerkszwang unterwerfen, ist dieser Ausführungsanweisung angefügt (Anhang 2).

10. Vertriebenen deutscher Volkszugehörigkeit, die nicht nach der Vertriebung eine fremde Staatsangehörigkeit erworben haben, kann eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der ständigen Übersiedlung in das Bundesgebiet auch dann erteilt werden, wenn sie keine Rückkehrberechtigung nach Nummer 8 oder keinen Rückkehrsichtvermerk nach Nummer 9 besitzen.
11. Bei der Entscheidung, ob einem ausgewiesenen oder abgeschobenen Ausländer nach Ablauf der Wirkung der Ausweisung oder Abschiebung (§ 15 Abs. 1 AuslG) eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, ist auch zu berücksichtigen, ob er seiner Verpflichtung zur Kostentragung nach § 24 Abs. 6 Satz 1 AuslG genügt hat.
12. Ausländer, die nach § 28 AuslG vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) als Asylberechtigte anerkannt worden sind, haben einen Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis (§ 43 AuslG). Bei Ausländern, die im Ausland als Flüchtlinge nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559) oder dem Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1969 II S. 1293, 1970 II S. 194) anerkannt worden sind, liegt die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis im Ermessen der Ausländerbehörde.
13. Heimatlose Ausländer sind kraft Gesetzes (§ 12 HAuslG) zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt. In ihre Pässe oder Reiseausweise ist folgender Vermerk einzutragen:
„Der Inhaber dieses PASSES/Reiseausweises ist heimatloser Ausländer nach dem Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 und zum Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland berechtigt.“
14. Als Erwerbstätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 und des § 5 Abs. 1 Nr. 1 DVAuslG ist jede selbständige oder unselbständige Tätigkeit anzusehen, die auf die Erzielung von Gewinn gerichtet oder für die ein Entgelt vereinbart oder den Umständen nach zu erwarten ist. Erwerbstätig sind auch Praktikanten, Volontäre oder Auszubildende, die für ihre Arbeitsleistung ein Entgelt erhalten. Stipendien deutscher öffentlicher oder gemeinnütziger Stellen sind nicht als Entgelt anzusehen.

2.14/1

Stipendien von anderer Seite, Unterhaltszuschüsse oder sonstige finanzielle Zuwendungen sind ohne Rücksicht auf ihre Benennung dann als Entgelt anzusehen, wenn sich aus den Umständen ergibt, daß sie die Gegenleistung für eine geleistete Arbeit darstellen sollen.

2.14/2

Ausländische Praktikanten, die zu ihrer beruflichen Ausbildung in die Bundesrepublik kommen und denen aus öffentlichen Mitteln oder von gemeinnützigen Stellen ein Stipendium bewilligt wurde, bedürfen für ihre Einreise keiner Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerkes, wenn nicht beabsichtigt ist, neben der Ausbildung eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

Ausländische Praktikanten, bei denen die vorgenannten Voraussetzungen zutreffen, erhalten ab 1. 12. 1967 von den zuständigen deutschen diplomatischen oder konsularischen Auslandsvertretungen Bescheinigungen nach folgendem Muster:

Bescheinigung

Herrn/Frau
geb.
wohnhaft in
Staatsangehörigkeit
Reisepaß-Nr. wird bestätigt, daß

er/sie laut Schreiben des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit vom zum Zwecke der beruflichen Aus- und Fortbildung in die Bundesrepublik Deutschland eingeladen worden ist und ein Stipendium von (stipendienvergebende Stelle) in Höhe von monatlich DM erhält. Es ist nicht beabsichtigt, daß er/sie in der Bundesrepublik Deutschland erwerbstätig wird. Eine Aufenthaltserlaubnis vor der Einreise in der Form des Sichtvermerkes gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 DVAuslG ist daher nicht erforderlich.

2.14/3

Praktikanten sind, ohne Rücksicht auf ein etwaiges Entgelt oder eine finanzielle Zuwendung, nicht wie Erwerbstätige zu behandeln, wenn

- a) das Praktikum in der Studienordnung oder den Ausbildungsvorschriften vorgeschrieben und der Ausländer bei Beginn des Praktikums bereits als Studierender für die Lehranstalt aufgenommen ist oder eine Aufnahmezusage besitzt, die keine Bedingungen enthält,
- b) Ausländer in der Bundesrepublik erst ein Studium absolvieren und anschließend zur Vertiefung ihrer Kenntnisse für angemessene Zeit ein Praktikum absolvieren wollen.

2.14/4

Ein Ausländer reist auch dann mit der Absicht ein, eine Erwerbstätigkeit auszuüben, und ist damit sichtvermerkspflichtig, wenn er sich durch den Besuch einer Lehranstalt nach der Einreise ausschließlich oder überwiegend sprachlich auf seine anschließende Erwerbstätigkeit (Praktikum) vorbereiten will.

15. Als Ausübung einer Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet ist es nicht anzusehen, wenn Ausländer unter Beibehaltung ihres gewöhnlichen Aufenthalts im Ausland für ausländische Unternehmen Besprechungen oder Verhandlungen im Bundesgebiet führen oder wenn sie Waren oder Dienstleistungen im Bundesgebiet nur Personen anbieten, die im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes aufgesucht werden.
16. Ausländer, die eine Beschäftigung als Arbeitnehmer ausüben wollen (ausländische Arbeitnehmer), bedürfen einer Aufenthaltserlaubnis auch dann, wenn eine Arbeitserlaubnis nicht erforderlich ist.
17. Einem Ausländer, der als Zweck seines Aufenthalts die Ausbildung an einer Hochschule, einer Einrichtung des allgemeinen oder beruflichen Bildungswesens oder einer sonstigen Bildungseinrichtung angibt, soll eine Aufenthaltserlaubnis nur erteilt werden, wenn er seine Zulassung bei der Ausbildungsstätte sowie die Sicherstellung der für die Bestreitung seines Lebensunterhalts und seiner Ausbildung erforderlichen Mittel nachweist.
18. Wegen des Verfahrens bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vgl. zu § 21.

Zu § 3

Ausweispflicht

1. Der Ausweispflicht wird durch einen gültigen Nationalpaß (Reisepaß oder amtlichen Paß), Fremdenpaß oder zugelassenen Paßersatz (§ 4 DVAuslG) genügt.
2. Bei der Einreise oder Ausreise muß der Ausländer den Paß oder Paßersatz mit sich führen. Zur Erfüllung der Ausweispflicht während des Aufenthalts im Bundesgebiet genügt es, wenn der Ausländer den Paß oder Paßersatz innerhalb einer angemessenen Frist vorlegt.
3. Befreiungen vom Paßzwang ergeben sich aus § 3 DVAuslG.

4. Ausländische Pässe müssen enthalten:

- a) Namen und Vornamen;
- b) Tag und Ort der Geburt;
- c) Angabe über die Staatsangehörigkeit;
- d) ein Lichtbild, das die einwandfreie Feststellung der Personengleichheit mit dem Inhaber zuläßt, und die Unterschrift des Inhabers;
- e) die Bezeichnung der ausstellenden Behörde in oder mit ihrem Dienststempel, sowie die Unterschrift eines ihrer Bediensteten;
- f) die Angabe der Gültigkeitsdauer und des Geltungsbereichs, der die Bundesrepublik Deutschland einschließen muß.

Ausländische Fremdenpässe müssen zusätzlich den Vermerk enthalten, daß ihre Inhaber zur Rückkehr in den Staat berechtigt sind, dessen Behörden die Fremdenpässe ausgestellt haben.

Der Bundesminister des Innern kann im Benehmen mit dem Auswärtigen Amt Ausnahmen von einzelnen dieser Erfordernisse zulassen.

Soweit auf Grund bisher geltender Vorschriften Ausnahmen zugelassen worden sind, bleiben sie bestehen.

3.04/1

Ein Verzeichnis der vom Bundesminister des Innern gem. Satz 3 zugelassenen Ausnahmen von den an ausländische Pässe zu stellenden Anforderungen ist dieser Ausführungsanweisung angefügt (Anhang 3).

5. Amtliche Pässe, die von einer ausländischen Behörde ausgestellt worden sind, werden anerkannt, auch wenn in ihnen die Unterschrift des Paßinhabers oder die Eintragung der Gültigkeitsdauer oder des Geltungsbereichs nicht vorgesehen ist. Ausländische Diplomatenpässe werden anerkannt, auch wenn sie andere der in Nummer 4 genannten Erfordernisse nicht erfüllen.
6. Pässe, die von diplomatischen oder konsularischen Exilvertretungen ausgestellt worden sind und die Voraussetzungen nach Nummer 4 Buchstaben a bis f erfüllen, können anerkannt werden, wenn sie einen Vermerk enthalten, daß der Inhaber berechtigt ist, entweder in den Staat zurückzukehren, in dem er bisher seinen Aufenthalt hatte, oder in einen anderen Staat einzureisen.
7. Pässe, die von dem souveränen Malteserorden für ausländische geistliche und weltliche Ritter des Ordens ausgestellt worden sind, werden anerkannt.
8. Ausländische Familienpässe, die die Voraussetzungen nach Nummer 4 Buchstaben a bis f erfüllen, werden auch für darin eingetragene Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres anerkannt.
9. Ausländische Blattpässe werden anerkannt, wenn sie die Voraussetzungen nach Nummer 4 Buchstaben a bis f erfüllen.
10. Ausländische Pässe mit Zusatzblättern werden anerkannt, wenn die Zusatzblätter durch die ausländische Behörde so angebracht sind, daß ein Mißbrauch ausgeschlossen ist, und die Behörde das Anbringen der Zusatzblätter bescheinigt hat.
11. Pässe,
 - a) in denen der nach Nummer 4 Buchstaben a bis f erforderliche Inhalt, mit Ausnahme der Unterschriften, unleserlich oder unkenntlich ist,
 - b) die durch äußere Veränderungen nicht mehr dem vorgeschriebenen Muster entsprechen, oder
 - c) in denen Veränderungen vorgenommen worden sind, an deren Amtlichkeit Zweifel bestehen,
 werden nicht anerkannt.
12. Sammellisten (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 DVAuslG), die von Behörden eines ausländischen Staates ausgestellt worden sind, werden anerkannt, wenn sie

- a) für Reisegruppen von nicht weniger als fünf und nicht mehr als fünfzig Teilnehmern ausgestellt sind,
- b) Namen, Vornamen und Staatsangehörigkeit sämtlicher Teilnehmer und des verantwortlichen Reiseleiters enthalten,
- c) die Angabe der Gültigkeitsdauer enthalten.

Der Reiseleiter muß einen gültigen Paß besitzen. Sammellisten gelten als Paßersatz nur für diejenigen in ihnen verzeichneten Personen, die sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis ausweisen.

13. Das Muster der Passierscheine (§ 4 Abs. 1 Nr. 13 DVAuslG) und der Landgangsausweise (§ 4 Abs. 1 Nr. 14 DVAuslG) bestimmt der Bundesminister des Innern; andere als nach diesem Muster hergestellte Vordrucke dürfen nicht verwendet werden.

3.13/1

Die vom Bundesminister des Innern bestimmten Muster der Passierscheine und Landgangsausweise (RdSchr. v. 7. 7. 1967 - GMBI. S. 318) sind als Anhang 4 abgedruckt.

14. Ausländern, die nicht ausreichend ausgewiesen sind, kann ein Reiseausweis als Paßersatz (§ 4 Abs. 1 Nr. 17 DVAuslG) für eine zeitlich befristete Reise ausgestellt werden, wenn ihre Zurückweisung eine unbillige Härte bedeuten würde und Belange der Bundesrepublik Deutschland nicht entgegenstehen. Satz 1 gilt nicht für Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Das Muster des Reiseausweises bestimmt der Bundesminister des Innern.

3.14/1

Das Muster des Reiseausweises ist mit RdSchr. des Bundesministers des Innern vom 30. 10. 1954 (GMBI. S. 525) veröffentlicht worden.

15. Paßersatzpapiere,

- a) in denen die dort vorgesehenen Eintragungen unvollständig sind,
- b) die durch äußere Veränderungen nicht mehr dem vorgeschriebenen Muster entsprechen, oder
- c) in denen Veränderungen vorgenommen sind, an deren Amtlichkeit Zweifel bestehen,

werden nicht anerkannt.

16. Deutsche Behörden dürfen in ausländischen Pässen und Paßersatzpapieren außer den nach dieser Verwaltungsvorschrift vorgesehenen Eintragungen nichts eintragen, ändern oder löschen, es sei denn, daß sie hierzu von den Behörden ersucht oder ermächtigt worden sind, die den Paß oder Paßersatz ausgestellt haben. In amtlichen Personalausweisen dürfen keine Eintragungen vorgenommen werden.

3.16/1

Ob einem Ersuchen der Behörden des Staates, die den Paß oder Paßersatz ausgestellt haben, entsprochen werden kann und soll, bestimmt sich, soweit keine Rechtsvorschriften bestehen, nach pflichtgemäßem Ermessen der deutschen Behörden.

3.16/2

Zur Vermeidung von Steuerhinterziehungen durch Ausländer ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den Ausländerbehörden und den Finanzbehörden notwendig. Im Einvernehmen mit dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen wird daher folgendes bestimmt:

Vermerke, die steuerlichen Zwecken dienen, können in ausländische Reisepässe und Paßersatzpapiere eingetragen werden. Derartigen Eintragungen steht Nummer 16 zu § 3 nicht entgegen, wenn sie sich auf den umrandeten Raum beschränken, in dem die Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung eingetragen worden ist.

Die Ausschreibung von Lohnsteuerkarten für ausländische Arbeitnehmer außerhalb der jährlichen allgemeinen Ausschreibung vermerken die Gemeinden in der Aufenthaltserlaubnis, der Aufenthaltsberechtigung oder der Bescheinigung über die ausländerbehördliche Erfassung gem. Nummer 30 zu § 21 durch einen entsprechenden Stempelabdruck. Er ist jeweils unter dem oberen Rand der Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung oder in der Bescheinigung über die ausländerbehördliche Erfassung anzubringen. Bei Ausländern, die vom Paßzwang befreit sind, wird der Stempelabdruck auf die auf besonderem Formblatt erteilte Aufenthaltserlaubnis gesetzt.

Das gleiche gilt für den vorzeitigen Lohnsteuerjahresausgleich für ausländische Arbeitnehmer. Der Stempelabdruck wird in diesen Fällen vom Finanzamt angebracht.

Ein vorzeitiger Lohnsteuerjahresausgleich wird nur bei Wegfall der unbeschränkten Steuerpflicht durchgeführt. Die unbeschränkte Steuerpflicht entfällt, wenn der Antragsteller seinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland nicht nur vorübergehend aufgibt. Die vorzeitige Durchführung eines Lohnsteuerjahresausgleichs wird von der Vorlage einer Abmeldebestätigung der Meldebehörde abhängig gemacht.

Reist ein Ausländer, für den ein vorzeitiger Lohnsteuerjahresausgleich durchgeführt wurde, im selben oder im darauffolgenden Kalenderjahr erneut mit der Absicht der Ausübung einer Erwerbstätigkeit in das Bundesgebiet ein, so ist das zuständige Finanzamt zu unterrichten, wenn der Auslandsaufenthalt nur von kurzer Dauer war und der Ausländer nicht zur unverzüglichen Ausreise veranlaßt werden kann (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 3 AuslG). Dem Finanzamt ist damit Gelegenheit zu der Prüfung gegeben, ob eine Steuerhinterziehung bzw. leichtfertige Steuerverkürzung vorliegt.

Das zuständige Finanzamt ist außerdem zu unterrichten, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß ein Ausländer - insbesondere wenn er keine Aufenthaltserlaubnis besitzt - sich seinen steuerlichen Verpflichtungen entzieht. Auf § 10 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 AuslG wird hingewiesen.

17. Zweifel über die Person oder Staatsangehörigkeit des Ausländers sind aufzuklären, soweit es für die in Betracht kommende Entscheidung oder nachfolgende Maßnahmen (z. B. Abschiebung) erforderlich ist. Erkennungsdienstliche Maßnahmen sind erst dann durchzuführen, wenn Anfragen bei den in Betracht kommenden Stellen im Bundesgebiet (z. B. Meldebehörden, ausländische Konsulate) keinen Erfolg gehabt haben oder untunlich sind.
18. Als erkennungsdienstliche Maßnahmen kommen besonders die Abnahme von Fingerabdrücken, Lichtbildaufnahmen, die Feststellung äußerlicher körperlicher Merkmale, Messungen und ähnliche Maßnahmen in Betracht.
19. Erkennungsdienstliche Maßnahmen können von den mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betrauten Behörden des Bundes und den nach Landesrecht zuständigen Behörden und Dienststellen durchgeführt werden.

3.19/1

Ersuchen um Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen sind an die zuständige Kreispolizeibehörde zu richten.

20. Werden erkennungsdienstliche Maßnahmen gegen den Willen eines Ausländers durchgeführt, so bestimmt sich die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betrauten Behörden des Bundes nach dem Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (UZwG), durch Behörden und Dienststellen der Länder nach Landesrecht.

3.20/1

Die Anwendung unmittelbaren Zwangs bestimmt sich nach dem Gesetz über Ausübung und Grenzen des unmittelbaren Zwangs (UZwG. NW.) vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 260), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), - SGV. NW. 2010 -; vgl. hierzu die Verwaltungsvorschrift für die Polizei zur Durchführung des Gesetzes über Ausübung und Grenzen des unmittelbaren Zwangs - VV. Pol. UZwG. NW., RdErl. v. 12. 11. 1962 (SMBL. NW. 20510).

Zu § 4

Fremdenpaß

1. § 4 AuslG verleiht keinen Rechtsanspruch auf Erteilung eines Fremdenpasses. Die Entscheidung über die Erteilung eines Fremdenpasses liegt im pflichtmäßigen Ermessen der Ausländerbehörde. Ein Rechtsanspruch auf einen Fremdenpaß besteht nur in den Fällen des § 44 Abs. 3 AuslG.
2. Bei der Entscheidung sind die deutschen Interessen und zwingende humanitäre Gründe besonders zu berücksichtigen. Die Tatsache, daß ein Ausländer keinen Paß oder Paßersatz besitzt und von den Behörden seines Heimatstaates keinen Paß oder Paßersatz erhalten kann, rechtfertigt für sich allein noch nicht die Erteilung eines Fremdenpasses. Dies gilt auch, wenn ein Ausländer von seinem Heimatstaat wegen Nichterfüllung der Wehrpflicht keinen Paß oder Paßersatz erhält. Wirtschaftliche Gründe können grundsätzlich die Erteilung eines Fremdenpasses nicht rechtfertigen.
3. Einem Ausländer, der keinen Paß oder Paßersatz besitzt und von den Behörden seines Heimatstaates keinen Paß oder Paßersatz erhalten kann, dem aber der weitere Aufenthalt im Bundesgebiet gestattet werden soll oder auf Grund rechtskräftiger Gerichtsentscheidung gestattet werden muß, ist ein Fremdenpaß zu erteilen. Entsprechendes gilt bei einem Ausländer, der nach § 17 AuslG geduldet wird, für die Dauer der Duldung.

4.03/1

Bei Ausländern, die mit Deutschen verheiratet sind, richtet sich die Ausstellung von Fremdenpässen nach den allgemeinen Bestimmungen. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß den ausländischen Ehegatten deutscher Staatsangehöriger grundsätzlich der Aufenthalt im Bundesgebiet gestattet werden soll. Damit ist eine wichtige Voraussetzung für die Erteilung eines Fremdenpasses erfüllt (siehe Nummer 3 zu § 4).

Bei mit Deutschen verheirateten Ausländern, die einen Fremdenpaß beantragen, weil sie nicht zur Ableistung des Wehrdienstes in ihre Heimat zurückkehren wollen, ergeben sich gegenüber der bisherigen Verwaltungspraxis aus dem Gedanken des Ehe- und Familienschutzes keine besonderen Gesichtspunkte. Die mit dem Wehrdienst verbundene zeitweilige Trennung von Ehefrau und Kindern stellt keinen Eingriff in den Bestand von Ehe und Familie dar und muß von einem Ausländer ebenso wie von einem Deutschen hingenommen werden.

Eine ungewöhnlich lange Wehrdienstzeit (z. B. von vier bis fünf Jahren als Sanktion auf die Verweigerung des Wehrdienstes) kann jedoch die Ausstellung eines Fremdenpasses an ausländische Ehegatten deutscher Staatsangehöriger geboten erscheinen lassen. Ist es den Familienangehörigen des Ausländers nicht möglich oder zumutbar, ihre Lebensverhältnisse den Folgen einer Versagung des Fremdenpasses anzupassen, so muß der staatlichen Schutzpflicht für Ehe und Familie Vorrang vor den staatlichen Belangen, die gegen die Ausstellung eines Fremdenpasses sprechen, zuerkannt werden. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts zieht eine so gut wie vollständige Trennung der Ehepartner für die Dauer von vier bis fünf Jahren eine überaus ernste Bedrohung des Fortbestandes der Ehe nach sich.

4. Ein Ausländer, der behauptet, von den Behörden seines Heimatstaates keinen Paß oder Paßersatz erhalten zu können, ist, soweit es im Einzelfall nicht unzulässig ist, aufzufordern, eine entsprechende Bescheinigung beizubringen.
5. In dem Fremdenpaß ist einzutragen, welche Staatsangehörigkeit der Ausländer besitzt. Ist der Ausländer staatenlos, so ist „staatenlos“ einzutragen; läßt sich die Staatsangehörigkeit oder Staatenlosigkeit nicht feststellen, so ist „ungeklärt“ einzutragen. Vermag der Ausländer seine Staatsangehörigkeit oder seine Staatenlosigkeit nicht durch Urkunden zu belegen, so genügt es, wenn er sie glaubhaft macht, es sei denn, daß auf den urkundlichen Nachweis aus besonderen Gründen nicht verzichtet werden kann; eidesstattliche Versicherungen dürfen hierbei von den Ausländerbehörden nicht entgegengenommen werden.
6. Die Gültigkeitsdauer des Fremdenpasses ist auf höchstens zwei Jahre festzusetzen. Sie kann jeweils um höchstens zwei Jahre bis zu einer Gesamtgültigkeitsdauer von zehn Jahren, gerechnet vom Tage der Ausstellung, verlängert werden. Bei Inhabern von Fremdenpässen ist nach Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis oder einer Aufenthaltsberechtigung die Gültigkeitsdauer des Fremdenpasses auf fünf Jahre bis zu einer Gesamtgültigkeitsdauer von zehn Jahren festzusetzen. Die Verlängerung soll in der Regel nicht früher als drei Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer vorgenommen werden.
7. Ein Fremdenpaß kann mit Geltungsbereich für das Inland oder für das Inland und das Ausland ausgestellt werden. Wird der Fremdenpaß für das Inland und das Ausland ausgestellt, so ist einzutragen:

„Für alle Länder,
For all countries,
Pour tous pays.“

Soll der Geltungsbereich des Fremdenpasses auf bestimmte ausländische Staaten oder Erdteile beschränkt werden, so sind die Staaten oder Erdteile, für die der Fremdenpaß nicht gelten soll, aus dem Geltungsbereich des Fremdenpasses auszunehmen oder diejenigen Staaten oder Erdteile einzutragen, für die der Fremdenpaß gelten soll. Liegt einer der Gründe des § 19 Abs. 2 AuslG vor, so ist der Geltungsbereich des Fremdenpasses auf die Bundesrepublik Deutschland zu beschränken. Fallen die Gründe weg, die zu einer Beschränkung des Geltungsbereichs geführt haben, so ist die Beschränkung aufzuheben.

8. Ein Fremdenpaß, der einem nach § 28 Nr. 2 AuslG anerkannten Asylberechtigten ausgestellt wird, kann nur aus zwingenden Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung auf das Inland beschränkt werden.
9. Ausländern, die sich nicht im Bundesgebiet aufhalten, darf ein Fremdenpaß nur mit Zustimmung des Auswärtigen Amtes und des Bundesministers des Innern ausgestellt werden. Ein mit Zustimmung des Auswärtigen Amtes und des Bundesministers des Innern ausgestellter Fremdenpaß darf außerhalb des Bundesgebietes nur mit deren Zustimmung verlängert werden. Andere Fremdenpässe dürfen außerhalb des Bundesgebietes nur mit Zustimmung der Ausländerbehörde, die den Fremdenpaß ausgestellt oder seine Gültigkeitsdauer zuletzt verlängert hat, verlängert werden. Die Zustimmung ist unmittelbar bei der Ausländerbehörde einzuholen.
10. Nach pflichtmäßigem Ermessen der Behörden kann im Falle des § 4 Abs. 2 AuslG der Fremdenpaß ausnahmsweise belassen, jedoch räumlich und zeitlich beschränkt werden.
11. Ein Fremdenpaß wird nur als Einzelpaß ausgestellt. Das Muster des Fremdenpasses bestimmt der Bundesminister des Innern.

4.11/1

Das Muster des Fremdenpasses ist mit RdSchr. des Bundesministers des Innern vom 27. 10. 1954 (GMBI. S. 525) veröffentlicht worden.

12. Über die ausgestellten Fremdenpässe und Kinderausweise (Nummer 14) ist ein Register zu führen. Die Vorschriften über die Führung des Paßregisters für deutsche Reisepässe gelten entsprechend.

4.12/1

Die Vorschriften über die Führung des Paßregisters für deutsche Pässe enthält § 6 AVV PaßG (GMBI. 1961 S. 655); siehe auch Teil C Nr. 6 AA PaßG, RdErl. v. 12. 1. 1960 (SMBl. NW. 2100).

13. Für die Ausfüllung der Fremdenpaßvordrucke und die Änderung, Umschreibung und Einziehung von Fremdenpässen sowie die Behandlung abgelaufener, ungültig gewordener, eingezogener oder in Verlust geratener deutscher Fremdenpässe finden die Bestimmungen für deutsche Reisepässe entsprechende Anwendung, soweit in dieser Verwaltungsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Entsprechendes gilt für die Feststellung, ob ein Fremdenpaß gültig ist.

4.13/1

Die entsprechenden Vorschriften für deutsche Reisepässe enthalten die §§ 8, 10, 11, 12, 14, 15, § 16 Abs. 1 und § 20 AVV PaßG (GMBI. 1961 S. 655); siehe auch Teil C Nrn. 8, 10, 12, 14, 15, 16 und 20 AA PaßG; RdErl. v. 12. 1. 1960 (SMBl. NW. 2100).

14. Kindern unter 16 Jahren ist an Stelle eines Fremdenpasses ein Kinderausweis nach dem für deutsche Kinder vorgesehenen Muster auszustellen. Die Gültigkeitsdauer des Kinderausweises ist bei Kindern unter 10 Jahren auf die Vollendung des 10. Lebensjahres, bei Kindern über 10 Jahren auf die Vollendung des 16. Lebensjahres festzusetzen. Die Gültigkeitsdauer der für Kinder unter 10 Jahren ausgestellten Kinderausweise darf bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres der Kinder verlängert werden. Kinderausweise für Kinder, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, müssen ein Lichtbild enthalten. Nummern 5 und 7 bis 11 gelten entsprechend. Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Ausstellung von Kinderausweisen für deutsche Kinder entsprechend.

4.14/1

Das Muster des Kinderausweises ist mit RdSchr. des Bundesministers des Innern vom 15. 1. 1962 (GMBI. S. 54) veröffentlicht worden.

4.14/2

Die entsprechenden Vorschriften für deutsche Kinderausweise enthält § 32 AVV PaßG (GMBI. 1961 S. 653); siehe auch Teil C Nr. 32 AA PaßG, RdErl. v. 12. 1. 1960 (SMBl. NW. 2100).

Zu § 5

Aufenthaltserlaubnis

1. Die Aufenthaltserlaubnis kann vor der Einreise, vor der Einreise in der Form des Sichtvermerks oder nach der Einreise erteilt werden. Sie schließt die Erlaubnis zur Einreise in das Bundesgebiet und, sofern sie keine entgegenstehende Beschränkung enthält, auch die Erlaubnis zur Wiedereinreise in das Bundesgebiet ein (vgl. aber § 9 Abs. 1 AuslG). Wegen des Verfahrens bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vgl. zu § 21.
2. Die Fälle, in denen die Aufenthaltserlaubnis vor der Einreise in der Form des Sichtvermerks einzuholen ist, sind in § 5 DVAuslG aufgeführt. In allen anderen Fällen kann die Aufenthaltserlaubnis nach der Einreise eingeholt werden.

3. Die Anwendung des § 5 Abs. 1 DVAuslG setzt voraus, daß einer der dort genannten Tatbestände bereits im Zeitpunkt der Einreise gegeben ist. Tritt ein solcher Tatbestand erst nach der Einreise ein, so braucht die erforderliche Aufenthaltserlaubnis erst nach der Einreise eingeholt zu werden. Sowohl der Wille, im Bundesgebiet einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, als auch der Wille, sich hier länger als drei Monate aufzuhalten, beenden den aufenthaltserlaubnisfreien Aufenthalt eines Ausländers nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 DVAuslG. Will ein Ausländer im Bundesgebiet eine Erwerbstätigkeit ausüben (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 DVAuslG), so ist bis zum Beweise des Gegenteils anzunehmen, daß eine solche Absicht bereits im Zeitpunkt der Einreise bestanden hat.
 - 3a. Besteht Anlaß zu der Annahme, daß ein Ausländer unter Umgehung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 DVAuslG in das Bundesgebiet einreisen will, wird — sofern nicht eine Zurückschleppung erfolgt — der Paß des Ausländers beim Grenzübergang von den mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betrauten Behörden mit dem Paßkontrollstempel und dem Zusatz „Tourist, Aufenthalt bis zu drei Monaten, keine Arbeitsaufnahme“ versehen.
 4. Eine vor der Einreise erteilte Aufenthaltserlaubnis kann von der Behörde, die sie erteilt hat, nach pflichtmäßigem Ermessen bis zur Einreise des Ausländers für ungültig erklärt werden. Hiervon soll kein Gebrauch gemacht werden, wenn der Ausländer im Vertrauen auf die ihm erteilte Aufenthaltserlaubnis unwiderrufliche Verfügungen von für ihn erheblichem finanziellen Gewicht getroffen hat und sein Vertrauen schutzwürdig ist, es sei denn, daß in seiner Person Ausweisungsgründe im Sinne des § 10 AuslG vorliegen.
 5. Die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betrauten Behörden können einem Ausländer, der eine erforderliche Aufenthaltserlaubnis nicht besitzt, bei der Einreise einen Ausnahmesichtvermerk (§ 20 Abs. 4 Satz 2 AuslG) erteilen, wenn es eine unbillige Härte wäre oder erheblichen Belangen der Bundesrepublik Deutschland zuwiderlaufen würde, ihn zurückzuweisen. Bei einem Ausländer, dem nach § 5 Abs. 5 DVAuslG eine Aufenthaltserlaubnis nur mit Zustimmung der Ausländerbehörde erteilt werden dürfte, bedarf auch die Erteilung eines Ausnahmesichtvermerks der Zustimmung der für den vorgesehenen Aufenthaltsort zuständigen Ausländerbehörde.
 6. Die Gültigkeitsdauer des Ausnahmesichtvermerks ist auf die für den vorgesehenen Zweck des Aufenthalts erforderliche Zeit, längstens auf einen Monat, zu befristen. In den Fällen der Nummer 5 Satz 2 ist der Ausnahmesichtvermerk so zu befristen, daß er lediglich die Reise zum vorgesehenen Aufenthaltsort und die Meldung bei der Ausländerbehörde ermöglicht.
 7. Bei Ausländern, die eine Rückkehrberechtigung oder einen Rückkehrsichtvermerk benötigen (vgl. Nummern 8 und 9 zu § 2), ist die Gültigkeit des Ausnahmesichtvermerks so zu befristen, daß sie, sofern nicht eine längere Frist vorgeschrieben ist (vgl. Nummer 5 zu § 7), spätestens drei Monate vor Ablauf der Rückkehrberechtigung oder des Rückkehrsichtvermerks endet.
 8. Ein Ausnahmesichtvermerk darf nicht erteilt werden, wenn
 - a) die Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet Belange der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigen würde (§ 2 Abs. 1 AuslG),
 - b) ein Ausländer, der ausgewiesen oder abgeschoben worden ist, innerhalb der Frist des § 9 Abs. 2 oder des § 15 Abs. 1 AuslG in das Bundesgebiet einreisen oder durch das Bundesgebiet durchreisen will,
 - c) der Ausländer einen für die Rückkehr in den Staat, dessen Behörde den Paß oder Paßersatz ausgestellt hat, erforderlichen Rückkehrsichtvermerk oder eine erforderliche Rückkehrberechtigung nicht besitzt,
 - d) es der Ausländer offenbar schuldhaft unterlassen hat, die erforderliche Aufenthaltserlaubnis vor der Einreise in der Form des Sichtvermerks einzuholen,
 - e) der Ausländer einen von einer Exilvertretung ausgestellten Paß besitzt.
- In den Fällen des Buchstaben c gilt Nummer 9 Satz 3 zu § 2 entsprechend. An die Stelle der dort vorgesehenen Zustimmung der obersten Landesbehörde tritt bei der Erteilung von Ausnahmesichtvermerken die Zustimmung des Bundesministers des Innern.
9. Der Ausnahmesichtvermerk nach Nummer 5 ist in den Paß oder Paßersatz des Ausländers unter Verwendung eines Stempels nach Muster A 12 einzutragen. Ausländern, die sich durch einen Paßersatz, der keinen Raum für die Eintragung eines Sichtvermerks vorsieht, oder durch einen amtlichen Lichtbildausweis ausweisen, ist der Ausnahmesichtvermerk nach Muster A 13 auf besonderem Blatt zu erteilen. Der Ausnahmesichtvermerk kann, wenn besondere Gründe es erfordern, auch in anderen Fällen auf besonderem Blatt nach Muster A 13 erteilt werden.
 10. Mit einem Durchreisesehtvermerk soll lediglich die Durchreise durch das Bundesgebiet mit den hierbei unerläßlichen oder üblichen Unterbrechungen ermöglicht werden. Daher ist sorgfältig zu prüfen, ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Ausländer beabsichtigt, den Aufenthalt im Bundesgebiet über die für die Durchreise erforderliche Zeit hinaus auszuweiten oder ihn zu anderen Zwecken auszunutzen (z. B. zum Besuch von Verwandten oder Bekannten, zu Besichtigungen, zu geschäftlichen Verhandlungen oder zum Einkauf von Waren).
 11. Ein Durchreisesehtvermerk darf nur erteilt werden, wenn ein erforderlicher Einreisesehtvermerk für den Zielstaat und die erforderlichen Durchreisesehtvermerke für Staaten, die zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Zielstaat liegen, vorgelegt werden oder ihre nachträgliche Erteilung sichergestellt ist.
 12. Einem Ausländer, der ausgewiesen oder abgeschoben worden oder dem eine Aufenthaltserlaubnis versagt oder eine Einreise verweigert worden ist, darf ein Durchreisesehtvermerk nur erteilt werden, wenn er das Reiseziel ohne Durchreise durch das Bundesgebiet nur unter erheblichen Schwierigkeiten erreichen könnte. Bei einem Ausländer, der ausgewiesen oder abgeschoben worden ist, bedarf die Erteilung des Durchreisesehtvermerks der Zustimmung der Ausländerbehörde, die die Ausweisung oder Abschiebung verfügt hat.
 13. Die Durchreisefrist ist auf die Zeit zu beschränken, die unter Berücksichtigung des Beförderungsmittels und der Verkehrsverhältnisse für die Durchreise auf dem kürzesten Wege durch das Bundesgebiet erforderlich ist. Sie darf in der Regel höchstens zwei Tage betragen. Sofern im Einzelfall wegen der Besonderheit des Beförderungsmittels eine Durchreise innerhalb von zwei Tagen nicht möglich ist, kann eine für die Durchreise ausreichende längere Durchreisefrist gewährt werden.
 14. Der Durchreisesehtvermerk ist in den Paß oder Paßersatz des Ausländers unter Verwendung eines Stempels nach Muster A 14 einzutragen. Hinsichtlich der Erteilung eines Durchreisesehtvermerks auf besonderem Blatt nach Muster A 15 gilt Nummer 9 entsprechend.
 15. Durchreisesehtvermerke können auch als Ausnahmesichtvermerke nach Muster A 16 und A 17 erteilt werden. Insbesondere kann ausländischen Fluggästen mit durchgehendem Flugausweis und ausländischem Flugpersonal im Flugdurchgangsverkehr vom Ausland über deutsche Flughäfen nach dem Ausland, die wegen

mehrmaliger Zwischenlandung im Bundesgebiet nicht nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 DVAuslG vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis befreit sind, der Durchreise-sichtvermerk als Ausnahmesichtvermerk erteilt werden. Nummer 8 Buchstabe c ist in diesen Fällen nicht anzuwenden.

16. Ergeben sich nach der Einreise zwingende Gründe für eine Verlängerung der Durchreisefrist, so wird sie von der Ausländerbehörde, in deren Bezirk sich das Bedürfnis hierfür ergibt, um die erforderliche Zeit verlängert. Hierzu ist bei den Eintragungen nach Muster A 14 oder A 16 in dem Paß oder Paßersatz oder auf dem Formblatt nach Muster A 15 oder A 17 folgender Vermerk anzubringen:

„Durchreisefrist verlängert
bis zum 19“.

Zu § 6

Politische Betätigung

1. Ausländer genießen alle Grundrechte, mit Ausnahme der Grundrechte der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 GG), der Vereinsfreiheit (Artikel 9 Abs. 1 GG), der Freizügigkeit (Artikel 11 GG), der freien Wahl von Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte (Artikel 12 Abs. 1 GG) sowie des Schutzes vor Auslieferung an das Ausland (Artikel 16 Abs. 2 Satz 1 GG). Umfang und Grenzen des Rechts, öffentliche Versammlungen und Aufzüge zu veranstalten und an solchen Veranstaltungen teilzunehmen, und des Rechts, Vereine zu bilden, bestimmen sich auch für Ausländer nach dem Gesetz über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) und dem Gesetz zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz).
2. Aus dem auch für Ausländer geltenden Grundrecht der freien Meinungsäußerung (Artikel 5 GG) kann kein Recht auf uneingeschränkte politische Betätigung hergeleitet werden, da sich die Begriffe der freien Meinungsäußerung und der politischen Betätigung nicht decken. Eine politische Betätigung wird daher durch Artikel 5 GG nur insoweit geschützt, als sie sich in der Äußerung und Verbreitung von Meinungen und in der Unterrichtung aus allgemein zugänglichen Quellen erschöpft. Eine darüber hinausgehende politische Betätigung kann unter den in § 6 Abs. 2 AuslG bestimmten Voraussetzungen eingeschränkt oder untersagt werden.
3. Der Begriff einer Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung ist im Sinne des allgemeinen Polizei-(Ordnungs-)rechts zu verstehen.
4. Eine Beeinträchtigung der politischen Willensbildung in der Bundesrepublik Deutschland ist insbesondere eine Einwirkung auf die in den demokratischen Organen mitwirkenden Personen oder Personengruppen, auf Parteien oder auf die Öffentlichkeit mit Mitteln oder in Formen, die nach allgemeiner Auffassung zur Verfolgung politischer Ziele unangemessen sind.
5. Sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland können eine Einschränkung oder Untersagung der politischen Betätigung von Ausländern besonders dann erfordern, wenn die politische Betätigung geeignet ist, die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu einem anderen Staat empfindlich zu belasten.
6. Liegt eine der in § 6 Abs. 2 AuslG bestimmten Voraussetzungen vor, so hat die Ausländerbehörde zu prüfen, ob und inwieweit eine bestimmte politische Betätigung einzuschränken oder zu untersagen ist. Die Einschränkung oder Untersagung ist nicht durch Bedingung oder Auflage zur Aufenthaltserlaubnis, sondern durch selbständige Verfügung anzuordnen. In der Verfügung ist anzugeben, welche Zielsetzung, welche Mittel oder welche Erscheinungsformen der politischen Betätigung verboten werden.

6.06/1

Ist eine Verfügung nach § 6 Abs. 2 AuslG beabsichtigt, so ist vor Zustellung der Verfügung das Einverständnis des Regierungspräsidenten einzuholen.

6.06/2

Die Einschränkung oder Untersagung der politischen Betätigung ist nicht im Paß des Ausländers zu vermerken. Auch Nr. 20 Satz 3 zu § 7 findet insoweit keine Anwendung.

7. Hat der Ausländer sich in einer nach § 6 Abs. 3 AuslG unerlaubten Weise betätigt, so ist stets eine Verfügung nach § 6 Abs. 2 AuslG gerechtfertigt. Eine politische Betätigung nach § 6 Abs. 3 Nr. 3 AuslG ist auch dann unerlaubt, wenn die Vereinigung nicht nach § 3 Abs. 2, §§ 14 oder 15 des Vereinsgesetzes verboten worden ist oder verboten werden kann.
8. Verstößt ein Ausländer gegen § 6 Abs. 3 AuslG oder gegen eine auf Grund des § 6 Abs. 2 AuslG erlassene vollziehbare Verfügung, so ist zu prüfen, ob seine Ausweisung nach § 10 Abs. 1 Nr. 6 AuslG geboten ist. Gefährdet ein Ausländer durch politische Betätigung die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, so wird er regelmäßig gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 AuslG auszuweisen sein.
9. Wird der Ausländerbehörde die politische Betätigung eines Ausländers bekannt, die möglicherweise unzulässig ist, so hat sie Verbindung mit den zuständigen Polizeibehörden oder -dienststellen aufzunehmen.

6.09/1

Zuständige Polizeidienststellen sind die Kreispolizeibehörden, die Zentralstellen 14. K. sind.

10. Wird der Ausländerbehörde die politische Betätigung eines Ausländervers (§ 14 des Vereinsgesetzes) oder eines ausländischen Vereins (§ 15 des Vereinsgesetzes) bekannt, so hat sie der obersten Landesbehörde oder der von dieser bestimmten Behörde zu berichten.

6.10/1

Der Bericht ist dem Regierungspräsidenten zu erstatten.

Zu § 7

Geltungsbereich und Geltungsdauer

1. Die Aufenthaltserlaubnis ist in der Regel für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu erteilen. Sie kann auf bestimmte Teile des Bundesgebietes beschränkt werden, wenn besondere Gründe es erfordern, die in der Person oder im Verhalten des Ausländers oder in besonderen örtlichen Verhältnissen liegen können (z. B. Grenz- oder Notstandsgebiete, übermäßige Ansammlung von Ausländern).
2. Die Aufenthaltserlaubnis soll nicht in der Weise räumlich beschränkt werden, daß die Ausländerbehörde unter Ausschluß ihres Zuständigkeitsbereichs die Aufenthaltserlaubnis für andere Teile des Bundesgebietes erteilt. Soll ausnahmsweise eine Aufenthaltserlaubnis unter Ausschluß des eigenen Zuständigkeitsbereichs erteilt werden, so ist das Benehmen mit dem Bundesminister des Innern auf dem Dienstweg herzustellen (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 AuslG). Liegen in der Person des Ausländers Gründe vor, die der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis entgegenstehen (vgl. insbesondere die Ausweisungsgründe in § 10 AuslG), so kommt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auch unter Ausschluß des eigenen Zuständigkeitsbereichs nicht in Betracht. In diesen Fällen ist die Aufenthaltserlaubnis zu versagen.
3. Die Aufenthaltserlaubnis ist in der Regel befristet zu erteilen. Die Frist ist den Umständen des Einzelfalles anzupassen; sie darf die von dem Ausländer beantragte Dauer und soll die Gültigkeitsdauer des Passes oder Paßersatzes nicht überschreiten.

- 3a. Die Aufenthaltserlaubnis für Ausländer, die mit Deutschen verheiratet sind, ist in der Regel zunächst für die Dauer von drei Jahren und anschließend unbefristet zu erteilen. Nummer 9 findet keine Anwendung.
4. Eine Aufenthaltserlaubnis für einen ausländischen Arbeitnehmer ist in der Regel längstens auf ein Jahr zu befristen.

7.04/1

Die erste Aufenthaltserlaubnis ausländischer Arbeitnehmer ist wie bisher regelmäßig auf ein Jahr zu befristen. Im Anschluß hieran soll die Aufenthaltserlaubnis grundsätzlich jeweils für einen Zeitraum von zwei Jahren verlängert werden, sofern nicht besondere Gründe eine kürzere Befristung erforderlich machen. Diese Regelung schließt jedoch die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis oder einer Aufenthaltsberechtigung nicht aus.

Die Befristung der ersten Aufenthaltserlaubnis auf ein Jahr gilt in aller Regel auch für andere ausländische Staatsangehörige, deren Aufenthaltsdauer nicht genau bestimmt ist.

5. Bei Ausländern, die eine Rückkehrberechtigung oder einen Rückkehrsichtvermerk benötigen (vgl. Nummern 8 und 9 zu § 2), ist eine Aufenthaltserlaubnis so zu befristen, daß sie spätestens drei Monate vor Ablauf der Rückkehrberechtigung oder des Rückkehrsichtvermerks endet. Der Bundesminister des Innern kann im Benehmen mit dem Auswärtigen Amt für besondere Fälle bestimmen, daß die zwischen dem Ablauf der Aufenthaltserlaubnis und dem Ablauf der Rückkehrberechtigung oder des Rückkehrsichtvermerks liegende Frist länger als drei Monate sein muß. Bei Inhabern einer Wiedereinreiseerlaubnis (Re-Entry-Permit) der Vereinigten Staaten von Amerika ist eine Aufenthaltserlaubnis so zu befristen, daß sie spätestens einen Monat vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Wiedereinreiseerlaubnis endet.
6. Der Ablauf einer befristeten Aufenthaltserlaubnis wird vom Bundesverwaltungsamt - Ausländerzentralregister - überwacht und der zuständigen Ausländerbehörde mitgeteilt.
7. Wird die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis beantragt, so hat die Ausländerbehörde erneut zu prüfen, ob durch die weitere Anwesenheit des Ausländers Belange der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt werden würden. Im übrigen entscheidet die Ausländerbehörde über die Verlängerung nach pflichtmäßigem Ermessen. Bei der Entscheidung sind die Hinweise unter den Nummern 4 bis 9 zu § 2 zu beachten.
8. Für das Verfahren bei der Entscheidung über die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis gelten die Nummern 41 bis 43 zu § 21.
9. Die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis kommt im allgemeinen nur in Betracht für Ausländer, bei denen besondere schutzwürdige Bindungen persönlicher, wirtschaftlicher oder sonstiger Art im Bundesgebiet bestehen. Ein längerer rechtmäßiger Aufenthalt und ein einwandfreies Verhalten des Ausländers reichen für sich allein nicht aus, eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.
10. Soll Vertriebenen deutscher Volkszugehörigkeit, die nicht nach der Vertreibung eine fremde Staatsangehörigkeit erworben haben, eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der ständigen Übersiedlung in das Bundesgebiet erteilt werden, so ist sie nicht zu befristen.
11. Die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Gültigkeitsdauer des Passes oder Paßersatzes befristet ist. In diesen Fällen ist die Gültigkeitsdauer des Passes oder Paßersatzes von der Ausländerbehörde dem Bundesverwaltungsamt - Ausländerzentralregister - mitzuteilen. Das Bundesverwaltungsamt überwacht den Ablauf der Gültigkeitsdauer und macht der zuständigen Ausländerbehörde hiervon Mitteilung.

12. Auflagen oder Bedingungen zur Aufenthaltserlaubnis können verfügt werden, wenn dies zur Wahrung öffentlicher Interessen geboten erscheint.
13. Durch Auflage zur Aufenthaltserlaubnis kann insbesondere bestimmt werden, daß der Ausländer im Bundesgebiet keine Erwerbstätigkeit ausüben, oder daß er Erwerbstätigkeiten bestimmter Art nicht ausüben darf. Aus besonderen Gründen kann die Aufenthaltserlaubnis für einen ausländischen Arbeitnehmer mit der auflösenden Bedingung versehen werden, daß sie mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erlischt; in diesem Falle ist bei der Aufenthaltserlaubnis zu vermerken:

„Die Aufenthaltserlaubnis erlischt mit Beendigung der Beschäftigung bei . . . (Arbeitgeber). Die Aufenthaltserlaubnis ersetzt nicht die Arbeitserlaubnis.“

7.13/1

Ansichts des Ausnahmecharakters der Vorschrift nach Satz 2 kann eine Bindung der Aufenthaltserlaubnis an einen bestimmten Arbeitsplatz in aller Regel nicht in Betracht kommen. Dies gilt auch für die in den Anwerbestaaten angeworbenen ausländischen Arbeitskräfte. Ebensovienig kann die Tatsache, daß sich ein Ausländer vom Ausland her um eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsaufnahme bemüht, für sich allein eine abweichende Verfahrensweise begründen. Im Rahmen des Sichtvermerksverfahrens müssen zu dieser Frage die gleichen Maßstäbe angelegt werden wie bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an ausländische Arbeitnehmer, die sich bereits im Bundesgebiet befinden.

14. Eine Auflage nach Nummer 13 Satz 1 ist in der Regel zu verfügen bei Ausländern, die als Zweck ihres Aufenthalts die Ausbildung an einer Hochschule, einer Einrichtung des allgemeinen oder beruflichen Bildungswesens oder einer sonstigen Bildungseinrichtung angeben. Von der Auflage kann abgesehen oder sie kann für begrenzte Zeit aufgehoben werden, wenn offenbar ist oder die Ausbildungsstätte bestätigt, daß die Erwerbstätigkeit mit einem ordnungsmäßigen Ausbildungsgang vereinbar ist. Die Auflage kann mit der Maßgabe erteilt werden, daß eine unselbständige Erwerbstätigkeit während der Ferien gestattet wird.
15. Ist Gegenstand einer Auflage die Untersagung einer Erwerbstätigkeit, so ist bei der Aufenthaltserlaubnis zu vermerken: „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“. Soll die Untersagung auf Erwerbstätigkeiten bestimmter Art beschränkt werden, so ist dies besonders zu vermerken. Bei ausländischen Arbeitnehmern soll vermerkt werden: „Selbständige Erwerbstätigkeit oder vergleichbare unselbständige Erwerbstätigkeiten nicht gestattet.“

Eine Änderung dieser Auflage kommt nur in Betracht, wenn und soweit an der Ausübung einer bestimmten selbständigen Erwerbstätigkeit durch den Ausländer ein übergeordnetes wirtschaftliches Interesse oder ein besonderes örtliches Bedürfnis besteht. Völkerrechtliche Verträge, insbesondere Niederlassungsverträge sind zu berücksichtigen. Vor einer Änderung der Auflage hat die Ausländerbehörde in der Regel Verbindung mit der zuständigen Gewerbebehörde aufzunehmen und die zuständige Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer oder sonstige öffentlich-rechtliche Berufsvertretung zu hören. Hierbei ist nach den Richtlinien für die Ausübung eines Gewerbes durch Ausländer und für die Zusammenarbeit der Gewerbebehörden mit den Ausländerbehörden zu verfahren.

7.15/1

Mit Deutschen verheirateten Ausländern ist stets die Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit zu gestatten. Entgegenstehende Auflagen zu ihrer Aufenthaltserlaubnis sind aufzuheben.

Über die Zulassung ausländischer Ehegatten deutscher Staatsangehöriger zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit ist nach den Richtlinien für die Aus-

übung eines Gewerbes durch Ausländer und für die Zusammenarbeit der Gewerbebehörden mit den Ausländerbehörden zu entscheiden (vgl. Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Innenministers v. 1. 6. 1976 - SMBl. NW. 7100 -). Dabei ist zu beachten, daß sich aus dem Ehe- und Familienschutzgedanken nicht die Folgerung herleiten läßt, dem Ausländer müsse die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit regelmäßig gestattet werden. Dies schließt nicht aus, die Ehe mit einem deutschen Ehegatten bei der Einzelfallprüfung angemessen zu berücksichtigen.

7.15/2

Von einer Auflage nach Nummer 15 Abs. 1 Satz 3 ist abgesehen bei:

- a) Staatsangehörigen der Staaten, die der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angehören,
- b) österreichischen Staatsangehörigen,
- c) ausländischen Flüchtlingen, die nach der Asyl-VO v. 6. Januar 1953 anerkannt worden sind,
- d) Asylberechtigten (§ 28 AuslG) und
- e) im Ausland anerkannten ausländischen Flüchtlingen, hinsichtlich derer die Verantwortung für die Ausstellung eines neuen Reiseausweises bereits gemäß § 11 des Anhangs zur Genfer Konvention auf eine Ausländerbehörde im Bundesgebiet übergegangen ist (vgl. 44.16/1).

Bei schwedischen Staatsangehörigen ist von einer entsprechenden Auflage spätestens nach einem einjährigen rechtmäßigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland abgesehen. Bereits erteilte Auflagen sind bei Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis oder auf Antrag aufzuheben.

Soll einem Ausländer, dem bislang eine selbständige Erwerbstätigkeit durch eine Auflage nach Nummer 15 Abs. 1 Satz 3 untersagt war, die Ausübung eines bestimmten Gewerbes gestattet werden, so ist zu verhindern, daß dieser künftig unkontrolliert eine Vielzahl von Betrieben oder Filialen eröffnet. Die Auflage ist deshalb in solchen Fällen unter konkreter Bezeichnung der Ausnahme, z. B. „mit Ausnahme des Betriebs einer Gaststätte in ...“, grundsätzlich aufrechtzuerhalten.

Die Ausübung eines selbständigen Gewerbes im Bereich einer anderen Ausländerbehörde darf nur mit deren vorheriger Zustimmung gestattet werden.

16. Gegenstand einer Bedingung oder Auflage kann auch die Leistung einer Sicherheit, namentlich für die Kosten der Rückreise oder einer etwa erforderlich werdenden Abschiebung, sein.
17. Durch Auflage kann ferner bestimmt werden, daß der Ausländer einen Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts unbeschadet einer melderechtlichen Verpflichtung sofort auch der für den neuen Aufenthaltsort zuständigen Ausländerbehörde anzuzeigen hat.
18. In besonderen Fällen kann die Aufenthaltserlaubnis mit der auflösenden Bedingung versehen werden, daß sie mit der Ausreise aus dem Bundesgebiet erlischt.
19. Die Einschränkung oder Untersagung der politischen Betätigung eines Ausländers (§ 6 Abs. 2 AuslG) ist nicht in Form einer Bedingung oder Auflage als Nebenbestimmung zur Aufenthaltserlaubnis, sondern durch eine selbständige Verfügung auszusprechen (vgl. Nummer 6 zu § 6).
20. Bedingungen und Auflagen sind, soweit tunlich, in den Paß oder Paßersatz des Ausländers einzutragen. Wird eine Bedingung oder Auflage nicht in den Paß oder Paßersatz eingetragen, so ist sie in einem besonderen Schreiben festzusetzen. In diesem Fall ist im Paß oder Paßersatz des Ausländers bei der Aufenthaltserlaubnis zu vermerken: „Mit Bedingung/Auflage versehen“.
21. Nachträgliche räumliche oder zeitliche Beschränkungen der Aufenthaltserlaubnis sowie nachträgliche Bedingungen oder Auflagen können verfügt werden, wenn

dies zur Wahrung öffentlicher Interessen geboten erscheint. Für die nachträgliche räumliche Beschränkung einer von einer Ausländerbehörde eines anderen Bundeslandes erteilten Aufenthaltserlaubnis gilt Nummer 2 Satz 1 und 2 entsprechend. Nummer 20 gilt entsprechend.

22. Der Aufenthalt eines heimatlosen Ausländers kann weder räumlich noch zeitlich beschränkt werden (§ 12 HAuslG).

Zu § 8

Aufenthaltsberechtigung

1. Rechtmäßig ist ein Aufenthalt im Bundesgebiet nur, wenn kein Verstoß gegen die §§ 2 und 3 AuslG vorliegt. Der Aufenthalt und die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts dürfen während der letzten fünf Jahre vor der Entscheidung über eine Aufenthaltsberechtigung keine Unterbrechung erfahren haben. Unterbrechungen des Aufenthalts, die ihrer Natur nach nur vorübergehend waren, bleiben außer Betracht. Die zeitweise Aussetzung der Abschiebung eines Ausländers - Duldung - (§ 17 AuslG) macht den Aufenthalt des Ausländers nicht rechtmäßig im Sinne des § 8 AuslG.
2. Eine Einfügung in das wirtschaftliche und soziale Leben in der Bundesrepublik Deutschland kann nur angenommen werden, wenn die wirtschaftliche Existenz des Ausländers gesichert ist und seine Lebensführung mit der rechtlichen und sozialen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland in Einklang steht. Es reicht nicht aus, daß der Ausländer sich straffrei geführt hat.
3. Die Aufenthaltsberechtigung kann nur auf Antrag erteilt werden. Ihre Erteilung steht im pflichtmäßigen Ermessen der Ausländerbehörde.
4. Bei der Entscheidung ist besonders zu berücksichtigen, daß die Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung in der Regel zu einem dauernden Verbleiben des Ausländers im Bundesgebiet führt. Da eine Ausweisung von Ausländern mit Aufenthaltsberechtigung nur unter den erschwerten Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 AuslG zulässig ist, setzt die Erteilung der Aufenthaltsberechtigung eine besonders sorgfältige Prüfung voraus, ob das dauernde Verbleiben des Ausländers im Bundesgebiet erwünscht erscheint.

8.04/1

Auf meinen RdErl. v. 2. 10. 1969 (SMBl. NW. 26) weise ich hin. Nach einem ununterbrochenen rechtmäßigen Aufenthalt von etwa 8 Jahren kann - auch bei ausländischen Arbeitnehmern - allgemein angenommen werden, daß bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen deutsche öffentliche Interessen der Erteilung der Aufenthaltsberechtigung nicht entgegenstehen (vgl. Nummer 3.1 a. a. O.).

5. Die Aufenthaltsberechtigung ist in den Paß des Ausländers unter Verwendung eines Stempels (Muster A 18) einzutragen. Ausländern, die sich durch einen Paßersatz, der keinen Raum für die Eintragung der Aufenthaltsberechtigung bietet, oder durch einen amtlichen Lichtbildausweis ausweisen, ist die Aufenthaltsberechtigung auf besonderem Blatt (Muster A 19) zu erteilen.
6. Soll einer Aufenthaltsberechtigung eine Auflage beigefügt werden, so ist besonders zu prüfen, ob die Auflage mit dem Wesen der Aufenthaltsberechtigung vereinbar ist.

Zu § 9

Beendigung der Aufenthaltserlaubnis, der Aufenthaltsberechtigung und der Befreiung

1. § 9 Abs. 1 AuslG zählt vier Gründe für das vorzeitige Erlöschen einer Aufenthaltserlaubnis und einer Aufenthaltsberechtigung auf, läßt sonstige Erlöschensgründe

jedoch unberührt. Das Erlöschen der Aufenthaltserlaubnis und der Aufenthaltsberechtigung erfolgt bei Eintritt einer der in § 9 Abs. 1 AuslG aufgeführten Gründe kraft Gesetzes, ohne daß es hierzu einer besonderen Verfügung bedarf. Die Ausländerbehörden und die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betrauten Behörden sollen das Erlöschen der Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung, wenn es zweifelsfrei feststeht, im Paß des Ausländers vermerken.

2. Für die Beurteilung der Frage, ob ein Ausländer das Bundesgebiet aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grunde verläßt, kommt es nicht allein auf die Zeitdauer der Abwesenheit und auch nicht darauf an, ob der Ausländer seine Abwesenheit als vorübergehend bezeichnet. Entscheidend sind die Gesamtumstände des Falles. Ein Verlassen des Bundesgebietes aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grund wird im Zweifel bei einer Abwesenheit von mehr als sechs Monaten anzunehmen sein. Eine längere Abwesenheit wird nur auf Grund besonderer Umstände ihrer Natur nach als vorübergehend angesehen werden können, z. B. wenn ein Ausländer seiner Wehrpflicht nachkommt. Ihrer Natur nach vorübergehend wird indes regelmäßig auch eine längere Abwesenheit sein, wenn der Ausländer seine Wohnung beibehält oder wenn sein Arbeitsverhältnis fortbesteht.
3. Ist eine Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks für mehrere Einreisen erteilt (vgl. Nummer 11 zu § 21), so erlischt sie auch dann nicht, wenn der Ausländer das Bundesgebiet aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grunde verläßt.
4. Die Aufenthaltserlaubnis erlischt nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Satz 2 AuslG, wenn die Anerkennung als Asylberechtigter widerrufen wird.
5. Das Erlöschen einer Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung aus einem der in § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 AuslG aufgeführten Gründe steht der Erteilung einer neuen Aufenthaltserlaubnis nicht entgegen, sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen.
6. Wird die Wirkung einer Ausweisung oder Abschiebung eines Ausländers, der keiner Aufenthaltserlaubnis bedarf (§ 2 Abs. 2 und 3 AuslG), befristet, so tritt nach Ablauf der Frist die Befreiung von dem Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis wieder ein, wenn die sonstigen Voraussetzungen der Befreiung vorliegen.

Zu § 10

Ausweisung

1. Die Gründe für eine Ausweisung sind in § 10 Abs. 1 AuslG abschließend aufgeführt. Liegt einer der dort genannten Tatbestände vor, so hat die Ausländerbehörde nach pflichtmäßigem Ermessen zu entscheiden, ob eine Ausweisung geboten ist. Hierbei ist auch zu prüfen, ob die Ausweisung dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit des Mittels entspricht. Vor der Entscheidung sollen andere Behörden, von denen sachdienliche Stellungnahmen zu erwarten sind, gehört werden.
- 1a. Eine Ausweisung von Ausländern, die mit Deutschen verheiratet sind oder denen die Personensorge für ein deutsches Kind zusteht, kommt nur dann in Betracht, wenn die in § 10 Abs. 1 AuslG genannten Gründe im Einzelfall schwer wiegen.

10.01a/1

Grundsätzlich kann jeder der in § 10 Abs. 1 AuslG genannten Ausweisungsgründe im Einzelfall schwerwiegend sein. Eine Abgrenzung zu nicht schwerwiegenden Ausweisungsgründen läßt sich aus der Rechtsprechung zu § 10 AuslG herleiten, die unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit beim Vorliegen bestimmter geringfügiger Ausweisungsgründe eine Ausweisung für unzulässig erklärt hat. Bei Ausländern, die mit Deutschen verheiratet sind oder denen die Personensorge für ein deut-

ches Kind zusteht, wird die von der Rechtsprechung festgelegte Eingriffsschwelle zugunsten des Ausländers höher anzusetzen sein. Außerdem kann zur Abgrenzung die Definition der besonders schwerwiegenden Ausweisungsgründe in Nummer 1 zu § 11 herangezogen werden. Unter Berücksichtigung dieser Kriterien wird in den Fällen des § 10 Abs. 1 Nr. 1 AuslG, bei Verurteilung wegen eines Verbrechens oder zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten sowie bei nicht nur kurz befristeten Maßregeln im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 AuslG in aller Regel ein schwerwiegender Ausweisungsgrund vorliegen.

2. Eine Ausweisung kann auch verfügt werden, wenn der Ausländer vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis befreit ist.
3. Erscheint es geboten, die Wiedereinreise eines Ausländers zu verhindern (§ 15 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 AuslG), der bereits nach § 12 Abs. 1 Satz 1 AuslG zum unverzüglichen Verlassen des Bundesgebietes verpflichtet ist und in dessen Person gleichzeitig Ausweisungsgründe im Sinne des § 10 Abs. 1 AuslG vorliegen, so ist im allgemeinen von der Möglichkeit der unmittelbaren Abschiebung Gebrauch zu machen. Dies gilt insbesondere für illegal eingereiste Ausländer. Bedarf es einer Abschiebung nicht, weil der Ausländer aus eigenem Entschluß ausreist, oder kommt eine sofortige Abschiebung aus anderen Gründen nicht in Betracht, so soll zur Verhinderung der Wiedereinreise eine Ausweisungsverfügung erlassen werden.
- 3a. Soll ein Ausländer ausgewiesen werden, der die Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis beantragt hat, so ist mit der Ausweisungsverfügung zugleich auch dieser Antrag abzulehnen.
4. Die Erfüllung der Tatbestände des § 10 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 6 und 8 bis 11 AuslG ist nicht von einem Verschulden des Ausländers abhängig. Jedoch ist ein Verschulden des Ausländers bei der Abwägung der für und gegen die Ausweisung sprechenden Umstände zu berücksichtigen.
5. Erscheint eine Ausweisung nach ausreichender Klärung des Sachverhalts geboten, so ist sie unverzüglich zu verfügen.

10.05/1

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts reicht es nicht aus, wenn in einer Ausweisungsverfügung lediglich die Tatsache einer strafrechtlichen Verurteilung festgestellt wird. Im Rahmen der Ermessensausübung muß vielmehr aufgrund der Art und Höhe der Strafe, des Delikts, etwaiger Vorstrafen und anderer für die Ausweisung erheblicher Umstände die Notwendigkeit der Maßnahme abgewogen und dies in der Ausweisungsverfügung zum Ausdruck gebracht werden. Damit wird es häufig notwendig sein, vor der Entscheidung die Strafakte beizuziehen, wenn aus dem Straferkenntnis selbst die der Verurteilung zugrundeliegenden Umstände nicht hervorgehen.

6. Ein Ausländer kann auch wegen einer strafgerichtlichen Verurteilung im Ausland ausgewiesen werden (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 AuslG). Soll er lediglich der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung in einem anderen Staat zugeführt werden, so kommt hierfür nicht eine Ausweisung, sondern nur eine Auslieferung in Betracht.
7. Besondere Einschränkungen der Ausweisungsbefugnis gegenüber Staatsangehörigen bestimmter Staaten können sich aus Niederlassungs-, Freundschafts- und Schiffsverkehrsverträgen ergeben.

10.07/1

Hierzu siehe das Verzeichnis der zwischenstaatlichen Vereinbarungen von aufenthaltsrechtlicher Bedeutung (Anhang 1).

8. § 10 Abs. 1 Nr. 1 AuslG setzt nicht voraus, daß der Ausländer wegen seines Verhaltens strafrechtlich verfolgt worden ist oder wird.

9. § 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AuslG setzen nicht voraus, daß die gerichtliche Entscheidung rechtskräftig ist. Es kommen Entscheidungen sowohl deutscher als auch ausländischer Gerichte in Betracht. Eine Strafaussetzung zur Bewährung steht der Ausweisung nicht entgegen, ist jedoch bei der Entscheidung zu würdigen.
- 9a. Ein Ausländer, der gegen eine strafbewehrte Vorschrift des Betäubungsmittelgesetzes verstoßen hat, ist in der Regel auszuweisen, jedoch erst nach Strafverbüßung abzuschieben.

10.09 a/1

Strafbewehrte Vorschriften im Sinne der Nummer 9 a zu § 10 sind die einzelnen Tatbestände der §§ 11 und 12 Betäubungsmittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1972 (BGBl. I S. 1). Die Regelausweisung in diesen Fällen ist eine erforderliche generalpräventive Maßnahme, um dem zunehmenden Betäubungsmittelmißbrauch und dem illegalen Handel mit Betäubungsmitteln entgegenzuwirken. Von der Ausweisung darf nur abgesehen werden, wenn lediglich eine geringfügige Geldstrafe verhängt oder das Verfahren wegen Geringfügigkeit eingestellt worden ist.

Angesichts der hohen Strafandrohungen der §§ 11 und 12 Betäubungsmittelgesetz wäre es unbillig, wenn ausländische Täter bereits vor der Strafverbüßung abgeschoben würden. Durch Absprache mit den Strafverfolgungsbehörden ist sicherzustellen, daß die in diesen Fällen grundsätzlich erforderliche Abschiebung unmittelbar im Anschluß an die Strafverbüßung vollzogen wird.

Die Abschiebung ist unverzüglich vorzunehmen, wenn

- a) lediglich eine Geldstrafe verhängt oder eine Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde,
- b) die Abschiebung wegen Ablaufs der Rückkehrberechtigung oder des Rückkehrsichtvermerks möglicherweise für immer vereitelt würde.

In den Fällen des Buchstaben b sind Nummer 18 zu § 10 und Nummer 19 zu § 13 zu beachten.

10.09 a/2

Siehe 10.18a/2 dieser Ausführungsanweisung.

10. § 10 Abs. 1 Nr. 4 AuslG setzt keine Verurteilung voraus.
11. Ein Verstoß im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 5 AuslG liegt insbesondere vor, wenn der Ausländer ohne eine erforderliche Arbeitserlaubnis eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausübt.
12. Zum Aufenthaltsrecht im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 6 AuslG gehören das Ausländergesetz, die aufgrund des Ausländergesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und die melderechtlichen Vorschriften der Länder. Ein Verstoß gegen das Aufenthaltsrecht liegt vor, wenn Rechtsvorschriften oder auf ihrer Grundlage erlassenen Verwaltungsakten oder Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen und Beschränkungen, zuwidergehandelt wird.
13. Eine Gefährdung der öffentlichen Gesundheit im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 9 AuslG liegt stets vor, wenn ein Ausländer an einer nach § 3 Abs. 1 und 2 BSeuchG meldepflichtigen übertragbaren Krankheit oder an einer ansteckungsfähigen Geschlechtskrankheit leidet, oder wenn er Ausscheider im Sinne des § 3 Abs. 4 BSeuchG ist, und die Gefährdung anderer nicht im Einzelfall durch besondere Schutzmaßnahmen ausgeschlossen ist. Gleiches gilt, wenn bei einem Ausländer ein Verdacht auf eine dieser Krankheiten oder diese Ausscheidung vorliegt. Das Vorliegen einer Geisteskrankheit bedeutet keine Gefährdung der öffentlichen Gesundheit; in diesen Fällen kommt vielmehr nur eine Störung der öffentlichen Ordnung in Betracht (vgl. Nummer 15). Eine Gefährdung der öffentlichen Sittlichkeit im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 9 AuslG kann auch vorliegen, wenn das Verhalten des Ausländers nicht mit Strafe bedroht ist.

14. Der Tatbestand des § 10 Abs. 1 Nr. 10 AuslG ist nicht nur erfüllt, wenn dem Ausländer oder einem unterhaltsberechtigten Angehörigen im Bundesgebiet zur Bestreitung des Lebensunterhalts Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) gewährt wird oder bei Verbleiben im Bundesgebiet zu gewähren wäre, sondern in der Regel auch dann, wenn ein Antrag auf Sozialhilfe aus einem anderen Grunde als mangelnder Hilfebedürftigkeit abgelehnt worden ist (vgl. z. B. § 120 Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz BSHG). Der Begriff des Lebensunterhalts ist nach dem BSHG zu beurteilen. Ein Anspruch auf Sozialhilfe gemäß § 120 Abs. 1 BSHG steht der Ausweisung nicht entgegen. Bei nur vorübergehender Inanspruchnahme von Sozialhilfe ist von der Ausweisung in der Regel abzusehen. Die Befugnis zur Ausweisung nach § 10 Abs. 1 Nr. 10 AuslG kann durch zwischenstaatliche Vereinbarungen eingeschränkt sein. Kann die freiwillige Rückkehr eines hilfebedürftigen Ausländers in sein Heimat- oder Herkunftsland unter Mitwirkung des zuständigen Trägers der Sozialhilfe ermöglicht werden, so ist in der Regel diese Maßnahme, nicht aber die Ausweisung das angemessene Mittel zur Entfernung des Ausländers aus dem Bundesgebiet.

10.14/1

Hierzu siehe Verzeichnis der zwischenstaatlichen Vereinbarungen von aufenthaltsrechtlicher Bedeutung (Anhang 1).

15. § 10 Abs. 1 Nr. 11 AuslG ist nur anzuwenden, wenn der Sachverhalt, wegen dessen die Ausweisung in Betracht gezogen wird, nicht bereits von den Tatbeständen des § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 10 AuslG umfaßt wird. Als erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland sind besonders ihre innere und äußere Sicherheit, die öffentliche Ordnung, die Sicherung wichtiger gesamtwirtschaftlicher Interessen und die Beziehungen zum Ausland anzusehen. Soll ein Ausländer wegen Gefährdung der Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zum Ausland ausgewiesen werden, so ist die Zustimmung der obersten Landesbehörde auf dem Dienstweg einzuholen.
16. § 10 Abs. 2 AuslG beseitigt für die Fälle des § 10 Abs. 1 Nr. 4 und 9 AuslG eine sonst bestehende Schweigepflicht, z. B. Steuergeheimnis, Privatgeheimnis (vgl. § 203 des Strafgesetzbuches - StGB). Eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung wird durch das Ausländergesetz nicht begründet.
17. Angehörige eines Ausländers können mit diesem nur ausgewiesen werden, wenn auch in ihrer Person ein Ausweisungsgrund vorliegt.
18. Soll ein Ausländer ausgewiesen werden, gegen den öffentliche Klage erhoben oder ein Ermittlungsverfahren anhängig ist, so hat die Ausländerbehörde vor der Ausweisung die Stellungnahme der zuständigen Staatsanwaltschaft einzuholen. Widerspricht die Staatsanwaltschaft der Ausweisung, so ist sie zu unterlassen.
- 18a. Eine Ausweisung vor Abschluß eines Strafverfahrens kommt dann in Betracht, wenn das öffentliche Interesse die sofortige Vollziehung der Ausweisung fordert und die Durchführung des Strafverfahrens nicht geboten erscheint. Ein solches öffentliches Interesse ist in der Regel zu bejahen, wenn die sofortige Entfernung des Ausländers auch unter dem Gesichtspunkt der Generalprävention als wirksamstes Mittel zur Verhütung weiterer Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung angesehen werden muß, so z. B. bei Verstößen gegen strafbewehrte Vorschriften des Waffenrechts.

10.18a/1

Die Nummer 18 a dient in erster Linie der Bekämpfung des illegalen Waffenbesitzes und Waffenhandels unter Ausländern. Ausländer, die gegen waffenrechtliche Bestimmungen verstoßen, sind deshalb in der Regel auszuweisen. Die generalpräventive Wirkung

der Ausweisung wird erfahrungsgemäß durch ihre unverzügliche Vornahme nach Kenntnis von der Straftat verstärkt. Da Verstöße gegen waffenrechtliche Vorschriften häufig nur verhältnismäßig geringe Strafen nach sich ziehen, ist anzustreben, die Ausweisung und Abschiebung im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft vor Abschluß des Strafverfahrens vorzunehmen (vgl. Nummer 8 zu § 10). Dies gilt nicht, wenn andere schwerwiegende Straftaten im Zusammenhang mit dem illegalen Besitz einer Waffe begangen wurden.

Ausweisungen vor Abschluß der Strafverfahren sind auf § 10 Abs. 1 Nr. 11 AuslG zu stützen. Wegen der regelmäßig anzunehmenden schweren Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und aus Gründen der Abschreckung ist insbesondere bei Verstößen gegen das Waffenrecht die sofortige Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO anzuordnen.

10.18a/2

Der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Rundverfügung vom 9. 11. 1972 - 4300 - III A. 61 - die Strafverfolgungsbehörden des Landes über die Änderungen der AuslVwV in Kenntnis gesetzt und dabei zum Ausdruck gebracht, daß den angesprochenen ausländerrechtlichen Belangen im Strafverfahren nach Möglichkeit Rechnung getragen werden soll.

19. Wird ausnahmsweise mit der Ausweisung nicht die Androhung der Abschiebung verbunden (§ 13 Abs. 2 Satz 3 AuslG), so ist in der Ausweisungsverfügung anzugeben, bis zu welchem Zeitpunkt der Ausländer das Bundesgebiet zu verlassen hat.

- 19a. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung einer Ausweisung setzt nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - voraus, daß

1. ein besonderes öffentliches Interesse daran besteht, den Ausländer bereits vor einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung über die Rechtmäßigkeit seiner Ausweisung im Hauptsacheverfahren aus dem Bundesgebiet zu entfernen und
2. dieses öffentliche Interesse das schutzwürdige Interesse des Ausländers an seinem weiteren Verbleiben bis zur Hauptsacheentscheidung überwiegt.

Das besondere öffentliche Interesse am sofortigen Vollzug einer Ausweisung ist zu bejahen, wenn die begründete Besorgnis besteht, daß die mit der Ausweisung bekämpfte Gefahr sich schon in dem Zeitraum bis zur verwaltungsgerichtlichen Hauptsacheentscheidung verwirklichen wird. Zu den schutzwürdigen Interessen des Ausländers, die hiergegen abzuwägen sind, zählen z. B. die Ehe mit einem (einer) Deutschen und die Erschwerung der Rechtsverteidigung im Hauptsacheverfahren bei einem Auslandsaufenthalt.

Bei Anordnung der sofortigen Vollziehung muß dem Ausgewiesenen Gelegenheit verbleiben, einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs nach § 80 Abs. 5 VwGO zu stellen.

10.19a/1

Wird der Erlaß einer Ausweisung mit der Anordnung des Sofortvollzugs verbunden, bedarf es stets einer auf den Einzelfall bezogenen abwägenden Begründung, warum der Ausgewiesene unverzüglich die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen hat.

Illegale Ausländer sind kraft Gesetzes zur unverzüglichen Ausreise verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Satz 1 AuslG). Daher ist in diesen Fällen in aller Regel ein besonderes öffentliches Interesse für die Erforderlichkeit des Sofortvollzugs zu bejahen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist bei der Ausweisung eines heimatlosen Ausländers oder eines ausländischen Flüchtlings mit Ausnahme der Fälle des Art. 33 Abs. 2 der Genfer Konvention unzulässig.

20. Bei Erlaß einer Ausweisungsverfügung ist im Paß des Ausländers zu vermerken:

„Verfahren nach § 10 des Ausländergesetzes“.

21. Wird eine Ausweisungsverfügung unanfechtbar, so ist im Paß des Ausländers zu vermerken:

„Ausgewiesen. Wirkung der Ausweisung nicht/bis zum befristet.“

22. Vermerke nach Nummern 20 und 21 sind auch in die in § 4 Abs. 1 Nr. 8 bis 9a DVAuslG genannten Paßersatzpapiere einzutragen.

23. Ist der Aufenthalt eines Ausländers, gegen den eine Ausweisungsverfügung erlassen werden soll, unbekannt, so soll zur Ermittlung des Aufenthalts beim Bundesverwaltungsamt - Ausländerzentralregister - nach Muster C 3 angefragt werden.

24. Eine Ausweisungsverfügung gegen einen Ausländer, dessen Aufenthalt nicht festgestellt werden kann, soll öffentlich zugestellt werden.

25. Von Ausweisungsverfügungen sind zu unterrichten

- a) das Bundesverwaltungsamt - Ausländerzentralregister - nach Muster C 4,
- b) die für die Dateneingabe zuständige Polizeidienststelle nach Muster B 1, wenn die Ausweisungsverfügung unanfechtbar geworden ist und eine nach § 13 Abs. 2 Satz 2 AuslG bestimmte Frist zum Verlassen des Bundesgebietes abgelaufen oder der Ausländer abgeschoben worden ist,
- c) die Zentralregisterbehörden mit dem Vordrucksatz BZR 1 v nach den Vorschriften der Zweiten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundeszentralregistergesetzes (2. BZRVwV - Ausfüllanleitung für Verwaltungsbehörden -) vom 21. Mai 1976 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 104 vom 4. Juni 1976) - vgl. Muster B 3 -,
- d) das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, wenn es sich um einen Ausländer handelt, der als Asylberechtigter anerkannt ist oder seine Anerkennung beantragt hat.

Bei Ausweisung eines Ausländers, der illegal einer Beschäftigung nachgegangen ist, sind unter Angabe des Arbeitgebers zu unterrichten

- a) das Arbeitsamt,
- b) die Allgemeine Ortskrankenkasse oder die Betriebskrankenkasse,
- c) das Finanzamt,
- d) die Gewerbebehörde.

10.25/1

Eine allgemeine Verpflichtung zur Unterrichtung der diplomatischen oder konsularischen Vertretungen ausländischer Staaten besteht weder nach Völkerrecht noch nach innerstaatlichem Recht. Die Unterrichtung kann im Einzelfall zweckmäßig sein, wenn eine Unterstützung der Ausländerbehörde, etwa durch Zahlung der Rückreisekosten an den zur Ausreise verpflichteten, aber mittellosen Ausländer, erwartet werden kann.

26. Wird nach der in Nummer 25 Satz 1 vorgesehenen Unterrichtung eine Ausweisungsverfügung aufgehoben oder die Wirkung der Ausweisung verkürzt oder verlängert, so ist auch dies den in Nummer 25 Satz 1 genannten Stellen mitzuteilen. Für die Mitteilung an die für die Dateneingabe zuständige Polizeidienststelle ist, wenn eine Ausweisungsverfügung aufgehoben wird, Muster B 2, in den übrigen Fällen Muster B 1, für die Mitteilung an die Zentralregisterbehörden der Vordrucksatz BZR 1 v (vgl. Muster B 3) und für die Mitteilung an das Bundesverwaltungsamt - Ausländerzentralregister - Muster C 4 zu verwenden.

27. Hält sich ein Ausländer, bei dem die Voraussetzungen für eine Ausweisung vorliegen, nicht mehr im Bundesgebiet auf oder ist sein Aufenthalt unbekannt, so sind die in Nummer 25 Buchstaben a und b genannten Stellen nach den angegebenen Mustern zu unterrichten.

ten. Der Unterrichtung der für die Dateneingabe zuständigen Polizeidienststelle nach Muster B 1 ist ein kurzgefaßter Schriftsatz beizufügen, der die Gründe für die beabsichtigte Ausweisung enthält.

Zu § 11

Einschränkungen der Ausweisung

1. Als besonders schwerwiegend (§ 11 Abs. 1 AuslG) sind Ausweisungsgründe in der Regel anzusehen, wenn der Ausländer mehrere der in § 10 Abs. 1 Nr. 3 bis 11 AuslG genannten Tatbestände oder denselben Tatbestand mehrmals verwirklicht hat, oder wenn ein einmaliger Verstoß auf niedrigerer Gesinnung beruht oder erhebliche Beunruhigung in der Öffentlichkeit hervorgerufen hat. Ein Verstoß im Sinne von § 10 Abs. 1 Nummer 7 AuslG ist als besonders schwerwiegend anzusehen, wenn der Ausländer mit Unterschrift versichert hat, daß seine Angaben richtig und vollständig sind. Das mehrmalige Auftreten einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit genügt nicht ohne weiteres, um den Ausweisungsgrund der Gefährdung der öffentlichen Gesundheit (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 AuslG) als besonders schwerwiegend im Sinne des § 11 Abs. 1 AuslG anzusehen.
2. Der in § 11 Abs. 2 AuslG genannte Personenkreis umfaßt
 - a) Ausländer, die als politisch Verfolgte gemäß Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 GG Asylrecht genießen, ohne Rücksicht darauf, ob sie nach § 28 AuslG als Asylberechtigte anerkannt worden sind,
 - b) heimatlose Ausländer,
 - c) Ausländer, die nach der Verordnung über die Anerkennung und die Verteilung von ausländischen Flüchtlingen (Asylverordnung) vom 6. Januar 1953 (BGBl. I S. 3) oder nach § 28 Nr. 1 AuslG als ausländische Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt worden sind,
 - d) Ausländer, die in einem ausländischen Staat die Rechtsstellung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge erlangt haben (vgl. Nummer 5 zu § 28).
3. Ob ein Ausländer zu dem Personenkreis nach Nummer 2 gehört, hat die Ausländerbehörde zu prüfen.
4. Gegen einen Ausländer, der seine Anerkennung als Asylberechtigter nach § 28 AuslG beantragt hat, kann unbeschadet des anhängigen Asylverfahrens eine Ausweisung verfügt werden. In der Ausweisungsverfügung ist anzugeben, daß der Ausländer das Bundesgebiet erst zu verlassen hat, wenn der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter unanfechtbar abgelehnt worden ist. Satz 2 gilt nicht, wenn ein Fall der Nummer 3 Satz 2, Nummer 6 Satz 2 oder Nummer 7 zu § 38 gegeben ist oder wenn die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 AuslG vorliegen.
5. Die in § 11 Abs. 2 AuslG genannten Ausländer können auch in den Fällen des § 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AuslG nur ausgewiesen werden, wenn besonders schwerwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung vorliegen.
6. Hält sich ein Ausländer nicht rechtmäßig oder nicht mehr rechtmäßig im Geltungsbereich des Ausländergesetzes auf, so gilt die Einschränkung nach § 11 Abs. 2 AuslG nicht.
7. Der Aufenthalt eines Ausländers, der aus einem Land, in dem er politisch verfolgt wird, in den Geltungsbereich des Ausländergesetzes einreist und die Anerkennung als Asylberechtigter begehrt, gilt auch dann als rechtmäßig, wenn der Ausländer unter Verstoß gegen die Einreisebestimmungen eingereist ist, sofern er sich unverzüglich bei einer mit der Sicherung der Grenze beauftragten Behörde oder der nächsten Ausländerbehörde meldet.

Zu § 12

Pflicht zur Ausreise

1. Die Pflicht zur Ausreise besteht kraft Gesetzes und ohne Rücksicht darauf, aus welchem Grund der Ausländer eine erforderliche Aufenthaltserlaubnis nicht besitzt. Sie besteht auch, wenn eine Ausweisungsverfügung vorliegt. Einer besonderen Aufforderung zur Ausreise bedarf es in den Fällen des § 12 Abs. 1 Satz 1 AuslG nicht; jedoch ist der Ausländer, falls es aus besonderen Gründen geboten erscheint, auf die Pflicht zur Ausreise hinzuweisen.
- 1a. Wird ein Ausländer unter Hinweis auf § 12 Abs. 1 AuslG aufgefordert, das Bundesgebiet innerhalb einer bestimmten Frist zu verlassen, so ist in seinem Paß zu vermerken:

„Ausreisepflicht nach § 12 Abs. 1 des Ausländergesetzes. Fristsetzung bis zum ...“

Dieser Vermerk ist auch in die in § 4 Abs. 1 Nr. 8 bis 9 a DVAuslG genannten Paßersatzpapiere einzutragen. Zugleich soll dem Ausländer eine Bescheinigung über die Ausreisepflicht unter Angabe der Ausreisefrist mit der Aufforderung ausgehändigt werden, diese Bescheinigung der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betrauten Behörde zu übergeben. Diese leitet die Bescheinigung der zuständigen Ausländerbehörde zu.
2. Solange über einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach der Einreise oder auf Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nicht entschieden ist, gilt der Aufenthalt als erlaubt (§ 21 Abs. 3 AuslG). Bis zu diesem Zeitpunkt entfällt daher die Verpflichtung zur Ausreise.
3. Ergeben sich aus der Person oder dem Verhalten des Ausländers Anhaltspunkte dafür, daß er der Pflicht zur unverzüglichen Ausreise nicht nachkommen wird, so ist zu prüfen, ob er alsbald abzuschieben ist.
4. Erfüllt ein Ausländer seine Verpflichtung aus § 12 Abs. 2 AuslG nicht, so kommt nicht die Abschiebung nach § 13 AuslG, sondern der Einsatz von Zwangsmitteln nach landesrechtlichen Bestimmungen in Betracht. Die Möglichkeit einer Ausweisung nach § 10 Abs. 1 Nr. 6 AuslG bleibt unberührt.

12.04/1

In Betracht kommen das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG. NW.) vom 25. Juli 1957 (GV. NW. S. 216), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), - SGV. NW. 2010 - und das Gesetz über Ausübung und Grenzen des unmittelbaren Zwangs (UZwG. NW.) vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 260), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504) - SGV. NW. 2010 -.

Zu § 13

Abschiebung

1. Ist ein Ausländer nach § 12 Abs. 1 Satz 1 AuslG zur Ausreise verpflichtet, so ist seine zwangsweise Entfernung aus dem Geltungsbereich des Ausländergesetzes (Abschiebung) geboten, wenn
 - a) Grund zu der Annahme besteht, daß er nicht freiwillig ausreisen wird (vgl. Nummern 6 und 7), oder wenn ungeachtet der Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung die Überwachung der Ausreise erforderlich erscheinen lassen (vgl. Nummer 8),
 - b) die Abschiebung angedroht ist, es sei denn, daß nach § 13 Abs. 2 Satz 4 AuslG von der Androhung abgesehen werden kann (vgl. Nummer 12),
 - c) eine zur Ausreise gesetzte Frist abgelaufen ist (vgl. Nummern 10 und 11), und
 - d) die Verfügung, in der die Abschiebung angedroht worden ist, unanfechtbar geworden oder ihre sofortige Vollziehung angeordnet oder möglich ist.

2. Ist ein Ausländer ausgewiesen worden, so ist seine Abschiebung geboten (§ 12 Abs. 1 Satz 2, § 13 Abs. 1 AuslG), wenn
 - a) die Ausweisungsverfügung unanfechtbar geworden oder ihre sofortige Vollziehung angeordnet ist,
 - b) Grund zu der Annahme besteht, daß er nicht freiwillig ausreisen wird (vgl. Nummern 6 und 7), oder wenn ungeachtet der Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung die Überwachung der Ausreise erforderlich erscheinen lassen (vgl. Nummer 8),
 - c) in der Ausweisungsverfügung oder durch besondere Verfügung die Abschiebung angedroht ist, es sei denn, daß nach § 13 Abs. 2 Satz 4 AuslG von der Androhung abgesehen werden kann (vgl. Nummer 12), und
 - d) eine zur Ausreise gesetzte Frist abgelaufen ist (vgl. Nummern 10 und 11).
3. Bei der Prüfung der Frage, ob ein Ausländer abzuschicken ist, der das Anerkennungsverfahren nach § 29 AuslG durchlaufen hat, soll die über ihn vorhandene Akte bei dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge angefordert werden.
4. Ist die Abschiebung eines Ausländers beabsichtigt, dessen Aufenthalt nach § 21 Abs. 3 AuslG als erlaubt gilt, so ist spätestens zugleich mit der Androhung der Abschiebung die Aufenthaltserlaubnis abzulehnen.
5. Eine Abschiebung, der keine Ausweisung vorausgeht, und die auch nicht angedroht wird, ist nicht zulässig, wenn der Ausländer gegen die Abschiebung einen Rechtsbehelf eingelegt hat, der aufschiebende Wirkung hat oder dessen aufschiebende Wirkung angeordnet ist. Die Abschiebung ist zulässig, wenn die sofortige Vollziehung angeordnet ist. Haben Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen, die in der Verwaltungsvollstreckung getroffen werden, auf Grund landesrechtlicher Vorschriften keine aufschiebende Wirkung, wird die Abschiebung unzulässig, wenn das Verwaltungsgericht auf Antrag des Ausländers die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO anordnet.

13.05/1

Nach § 8 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 im Lande Nordrhein-Westfalen (AG VwGO) vom 26. März 1960 (GV. NW. S. 47), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 473), – SGV. NW. 303 – haben Rechtsbehelfe, die sich gegen Maßnahmen der Vollzugsbehörde in der Verwaltungsvollstreckung richten, keine aufschiebende Wirkung.

13.05/2

Erhebt der Ausländer bei der Abschiebung neue stichhaltig erscheinende Einwendungen, so ist, auch wenn er keinen dem § 89 Abs. 4-7 VwGO entsprechenden Antrag stellt, gleichwohl bis zur Entscheidung der zuständigen Ausländerbehörde über die Einwendungen von der Abschiebung abzusehen. Bei Abschiebung im Wege der Amtshilfe kann die Aussetzung auch von der ersuchten Ausländerbehörde angeordnet werden, wenn die zuständige Ausländerbehörde nicht rechtzeitig erreichbar ist.

6. Ob eine freiwillige Ausreise gesichert ist (§ 13 Abs. 1 AuslG), hat in der Regel der Ausländer darzutun.
7. Die freiwillige Ausreise ist besonders dann nicht als gesichert anzusehen, wenn der Ausländer
 - a) nicht über ausreichende Mittel zur Ausreise verfügt,
 - b) zu erkennen gibt, daß er der Verpflichtung zur Ausreise nicht nachkommen wird, oder
 - c) eine Behörde getäuscht oder zu täuschen versucht hat.
8. Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, die eine Überwachung der Ausreise erforderlich erschei-

nen lassen, liegen besonders vor, wenn Anhaltspunkte gegeben sind, daß der Ausländer während der Reise mit Strafe bedrohte Handlungen begehen wird. Entsprechendes gilt, wenn der Ausländer an einer nach § 3 Abs. 1 und 2 BSeuchG meldepflichtigen übertragbaren Krankheit oder einer Geisteskrankheit leidet; die Überwachung der Ausreise von Geschlechtskranken oder Ausscheidern erscheint dagegen in der Regel nicht erforderlich. Die Überwachung der Ausreise kann auch zum Schutz des Ausländers erforderlich werden.

9. Anhaltspunkte, aus denen sich ergibt, daß die freiwillige Ausreise des Ausländers nicht gesichert ist oder daß die Überwachung der Ausreise gleichwohl erforderlich erscheint, sollen aktenkundig gemacht werden.
10. Die Frist nach § 13 Abs. 2 Satz 2 AuslG ist so zu bemessen, daß der Ausländer noch diejenigen wichtigen Angelegenheiten regeln kann, die seine Anwesenheit unbedingt erfordern.
11. Ist ein Ausländer zur Ausreise verpflichtet, weil seine Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung wegen Ablaufs der Gültigkeit seines Passes oder Paßersatzes erloschen ist (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 AuslG), so ist die Frist nach § 13 Abs. 2 AuslG so zu bemessen, daß er sich zur Beantragung einer neuen Aufenthaltserlaubnis um die Ausstellung eines neuen Passes oder Paßersatzes bemühen kann. Soweit erforderlich, soll ihn die Ausländerbehörde bei der Beschaffung eines neuen Passes oder Paßersatzes unterstützen.
12. Besondere Gründe, die es nach § 13 Abs. 2 Satz 4 AuslG rechtfertigen, von der Androhung und Fristsetzung abzusehen, liegen insbesondere dann vor, wenn
 - a) die sofortige Entfernung des Ausländers aus Gründen der öffentlichen Gesundheit oder zur Vermeidung von Störungen der öffentlichen Ordnung auf Grund einer Geisteskrankheit dringend geboten erscheint,
 - b) Grund zu der Annahme besteht, daß der Ausländer während einer ihm gewährten Frist mit Strafe bedrohte Handlungen begehen oder sich der Abschiebung entziehen wird; letzteres wird bei illegal eingereisten Ausländern in der Regel anzunehmen sein,
 - c) der Ausländer einen Paß, Paßersatz oder einen Sichtvermerk eines anderen Staates mit demnächst ablaufender Gültigkeitsdauer besitzt und zu befürchten ist, daß bei Fristsetzung die Abschiebung wegen Ablaufs der Gültigkeitsdauer unmöglich oder erschwert würde,
 - d) die auswärtigen Belange oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland die sofortige Entfernung des Ausländers dringend gebieten.

Die Gründe sollen aktenkundig gemacht werden. Nummer 19 a letzter Satz zu § 10 gilt entsprechend.

13.12/1

Von der Androhung und Fristsetzung kann ferner abgesehen werden, wenn der Ausländer auf Grund eines richterlichen Beschlusses in Abschiebungshaft oder der Ausländer in Gewahrsam genommen wird, um ihn dem Richter zur Erwirkung der Abschiebungshaft vorzuführen.

13. Muß ein Ausländer während der Abschiebung in Gewahrsam genommen werden, so hat die Ausländerbehörde unverzüglich Abschiebungshaft nach § 16 Abs. 2 AuslG zu beantragen.
14. Vor der Abschiebung eines Ausländers ist zu prüfen, ob die für die Abschiebung erforderlichen Grenzübertrittspapiere, Sichtvermerke, Übernahmeerklärungen, Durchbeförderungsbewilligungen und sonst erforderlichen Unterlagen vorhanden sind. Nötigenfalls ist der Ausländer anzuhalten, die notwendigen Grenzübertrittspapiere und Sichtvermerke zu beschaffen.

Soweit erforderlich, haben die Ausländerbehörden den Ausländer hierbei zu unterstützen.

15. Ist die Abschiebung eines Ausländers von einer Übernahmeerklärung abhängig, so richtet sich das Einholen dieser Erklärung nach dem zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat, in den der Ausländer abgeschoben werden soll, bestehenden Übernahmeabkommen.
16. Ist für die Durchbeförderung eines Ausländers durch einen dritten Staat eine Durchbeförderungsbewilligung erforderlich, so gilt Nummer 15 für das Einholen der Durchbeförderungsbewilligung entsprechend. Eine Durchbeförderungsbewilligung ist stets erforderlich, wenn die Durchbeförderung durch einen Staat erfolgen soll, mit dem die Bundesrepublik Deutschland ein Übernahmeabkommen geschlossen hat. Dabei ist es unerheblich, ob der Ausländer auf dem Landweg oder auf dem Luftweg mit Zwischenlandung auf einem Flughafen des in Betracht kommenden Staates abgeschoben werden soll.
17. Bei Abschiebungen auf dem Luftweg mit Zwischenlandung in Staaten, mit denen kein Übernahmeabkommen besteht, sind in der Regel die für die Überwachung der Weiterreise zuständigen ausländischen Stellen über die deutschen Auslandsvertretungen wenigstens zwei Tage vorher zu unterrichten. Hiervon ist abzuweichen, wenn die Zwischenlandung in außereuropäischen Staaten erfolgt oder wenn zu erwarten ist, daß der Ausländer auch ohne Überwachung bei der Zwischenlandung weiterreist.
18. Können die für eine Abschiebung erforderlichen ausländischen Grenzübertrittspapiere nicht beschafft werden, so kann dem Ausländer ein deutscher Fremdenpaß ausgestellt werden, wenn dadurch die Abschiebung ermöglicht wird. In dem Fremdenpaß ist in der Regel keine Rückkehrberechtigung einzutragen. Seine Gültigkeitsdauer ist auf die für die Durchführung der Abschiebung erforderliche Zeit zu beschränken.
19. Soll ein Ausländer abgeschoben werden, gegen den öffentliche Klage erhoben oder ein Ermittlungsverfahren anhängig ist, so hat die Ausländerbehörde vor der Abschiebung die Stellungnahme der zuständigen Staatsanwaltschaft einzuholen. Widerspricht die Staatsanwaltschaft der Abschiebung, so ist sie zu unterlassen. Droht der Widerspruch der Staatsanwaltschaft wegen Ablaufs der Rückkehrberechtigung oder des Rückkehrsichtvermerks die Abschiebung des Ausländers aus dem Bundesgebiet für immer zu vereiteln, so hat die Ausländerbehörde unverzüglich ihre Fachaufsichtsbehörde zu unterrichten.
20. Befindet sich ein Ausländer, der abgeschoben werden soll, in Untersuchungshaft, oder ist er zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden, so soll die Ausländerbehörde die Staatsanwaltschaft veranlassen, ihr eine bevorstehende Entlassung aus der Haft rechtzeitig vorher mitzuteilen.
21. Eine Abschiebung darf nicht durchgeführt werden, wenn bereits ein förmliches Auslieferungersuchen oder ein mit der Ankündigung eines Auslieferungersuchens verbundenes Festnahmeersuchen eines anderen Staates vorliegt. Ist ein Auslieferungersuchen weder gestellt noch angekündigt worden, so ist bei der Abschiebung eines Ausländers in einen Staat, in dem er eine Strafverfolgung oder Strafvollstreckung zu erwarten hat, die Angemessenheit der Maßnahme besonders zu prüfen. Ist ein Auslieferungersuchen abgelehnt worden, soll eine Abschiebung in den Staat, der um Auslieferung ersucht hatte, dann unterbleiben, wenn die für die Ablehnung des Auslieferungersuchens maßgebenden Gründe auch gegen eine Abschiebung sprechen (vgl. auch § 14 Abs. 1 Satz 1 AuslG).
22. Einem Ausländer, der abgeschoben wird, ist zu gestatten, sein persönliches Eigentum mitzunehmen, sofern die Mitnahme unter Berücksichtigung des Beförderungsmittels möglich ist und dadurch die Ab-

schiebung nicht erschwert wird und der Ausländerbehörde keine zusätzlichen Kosten entstehen.

13.22/1

Siehe 12.04/1 dieser Ausführungsanweisung.

23. Die Entfernung eines abzuschiebenden Ausländers über die Grenze der Bundesrepublik Deutschland (Überstellung) obliegt den mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betrauten Behörden (§ 20 Abs. 5 AuslG). Die Beförderung des Ausländers zum Überstellungsort richtet sich nach den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen. Die in Betracht kommende Grenzdienststelle ist rechtzeitig von der Zuführung des Ausländers zu unterrichten. Ihr ist, soweit der Paß des Ausländers nicht bereits eine Eintragung nach Nummer 21 zu § 10 enthält, mitzuteilen, ob und gegebenenfalls bis wann die Wirkung der Abschiebung befristet werden soll (vgl. Nummer 26).
24. Die Grenzdienststelle bestätigt die Übernahme des Ausländers und seiner Papiere und teilt der Ausländerbehörde den Zeitpunkt der Überstellung nach Muster A 21 mit. Die Übernahme des Ausländers und seiner Papiere kann auch durch Vermerk auf einer Unterlage der Ausländerbehörde bestätigt werden, welche von dem Beamten, der den Ausländer der Grenzdienststelle zuführt, vorgelegt wird.
25. Stehen der Überstellung eines abzuschiebenden Ausländers Hindernisse entgegen, die nicht alsbald beseitigt werden können, so ist der Ausländer von der Ausländerbehörde, in deren Bezirk der Überstellungsort liegt, zu übernehmen. Diese hat die etwa erforderlichen vorläufigen Maßnahmen zur Sicherung der Abschiebung zu treffen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 AuslG). Erweisen sich die Hindernisse, die der Überstellung entgegenstehen, als voraussichtlich von Dauer, so ist die Entscheidung über weitere Maßnahmen der Behörde zu überlassen, die die Abschiebung angeordnet hat.
26. Wird die Abschiebung eines Ausländers vollzogen, in dessen Paß die Ausländerbehörde bereits einen Vermerk nach Nummer 21 zu § 10 angebracht hat, so ist von der nach Nummer 23 zuständigen Grenzdienststelle im Paß des Ausländers zu vermerken: „Abgeschoben“. Fehlt ein solcher Vermerk der Ausländerbehörde, so hat die Grenzdienststelle im Paß des Ausländers zu vermerken:
„Abgeschoben. Wirkung der Abschiebung nicht/bis zum ... befristet.“
Die Grenzdienststelle ist dabei an die Entscheidung der Ausländerbehörde über die Befristung der Wirkung der Abschiebung gebunden.
27. Der in Betracht kommende Vermerk nach Nummer 26 ist auch in die in § 4 Abs. 1 Nr. 8 bis 9 a DVAuslG genannten Paßersatzpapiere einzutragen.
28. Von einer vollzogenen Abschiebung hat die Ausländerbehörde zu unterrichten:
 - a) das Bundesverwaltungsamt – Ausländerzentralregister – nach Muster C 4,
 - b) die für die Dateneingabe zuständige Polizeidienststelle nach Muster B 1,
 - c) die Zentralregisterbehörden mit dem Vordrucksatz BZR 1 v nach den Vorschriften der 2. BZRvVw – Ausfüllanleitung für Verwaltungsbehörden – (vgl. Muster B 3),
 - d) das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, wenn es sich um einen Ausländer handelt, der als Asylberechtigter anerkannt ist oder seine Anerkennung beantragt hatte.
29. Hält sich ein Ausländer, bei dem die Voraussetzungen für eine Abschiebung vorliegen, nicht mehr im Bundesgebiet auf oder ist sein Aufenthalt unbekannt, so sind zu unterrichten:
 - a) das Bundesverwaltungsamt – Ausländerzentralregister – nach Muster C 4,

- b) die für die Dateneingabe zuständige Polizeidienststelle nach Muster B 1.
- c) die Zentralregisterbehörden mit dem Vordrucksatz BZR 1 v nach den Vorschriften der 2. BZRVwV - Ausfüllanleitung für Verwaltungsbehörden - (vgl. Muster B 3).

Der Mitteilung an die für die Dateneingabe zuständige Polizeidienststelle nach Muster B 1 ist ein kurzgefaßter Schriftsatz beizufügen, der die Gründe für die beabsichtigte Abschiebung enthält.

Zu § 14

Einschränkungen der Abschiebung

1. Die Einschränkung der Abschiebung nach § 14 Abs. 1 AuslG gilt für den in § 11 Abs. 2 AuslG genannten Personenkreis, ist aber nicht auf diesen beschränkt; insbesondere setzt sie nicht voraus, daß der Ausländer als Asylberechtigter anerkannt ist (§ 28 AuslG) oder in einem ausländischen Staat die Rechtsstellung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge erlangt hat.
2. Die Einschränkung der Abschiebung nach § 14 Abs. 1 AuslG setzt nicht voraus, daß der Ausländer sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält.
3. Art und Umfang der Prüfung, ob die Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 Satz 1 AuslG vorliegen, richten sich nach den Behauptungen des Ausländers und sonstigen Anhaltspunkten. Behauptet ein Ausländer, der nicht nach § 28 AuslG als Asylberechtigter anerkannt worden ist, daß in dem Staat, in den er abgeschoben werden soll, sein Leben oder seine Freiheit einer Bedrohung im Sinne des § 14 Abs. 1 AuslG ausgesetzt wären, so ist ihm vor der Abschiebung Gelegenheit zu geben, seine Anerkennung als Asylberechtigter nach § 28 AuslG zu beantragen. Unterläßt es der Ausländer, die Anerkennung als Asylberechtigter zu beantragen, so hat über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 Satz 1 AuslG die Ausländerbehörde zu entscheiden. Soweit es erforderlich erscheint, kann sie eine Stellungnahme des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge oder des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten erbitten.
- 3 a. Hat ein Ausländer seine Anerkennung als Asylberechtigter beantragt, so darf er nicht in einen Staat, in dem er nach seiner Behauptung eine Bedrohung im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 AuslG zu befürchten hat, abgeschoben werden, solange nicht der Antrag auf Anerkennung unanfechtbar abgelehnt worden ist. Dies gilt nicht, wenn ein Fall der Nummer 3 Satz 2 oder Nummer 6 Satz 2 zu § 38 gegeben ist oder wenn die Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 Satz 2 AuslG vorliegen. Letzterenfalls bleibt jedoch Nummer 6 zu beachten.

14.03a/1

Ein asylsuchender Ausländer soll in der Regel auch nicht in ein anderes Land als das angebliche Verfolgungsland abgeschoben werden, ehe sein Asylantrag unanfechtbar abgelehnt worden ist. Nummer 3 a. Satz 2 gilt entsprechend.

- 3 b. Eine Abschiebung nach § 14 Abs. 1 Satz 2 AuslG kann nur als letztes Mittel in Betracht kommen. Dementsprechend sind die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 Satz 2 AuslG eng auszulegen. Sie erfordern, daß der Ausländer eine schwerwiegende Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder die Allgemeinheit bedeutet. Dabei genügt hinsichtlich der ersten Alternative nicht, daß schwerwiegende Gründe für die Annahme vorliegen, der Ausländer sei als eine Gefahr für die Sicherheit anzusehen. Es muß vielmehr festgestellt sein, daß er eine solche (schwerwiegende) Gefahr darstellt. Bei der zweiten Alternative kann nicht allein deswegen angenommen werden, der Ausländer bedeute eine schwerwiegende Gefahr für die Allgemeinheit, weil er wegen eines besonders schweren Verbrechens rechtskräftig

verurteilt worden ist, sondern es muß eine Wiederholungsgefahr hinzukommen.

4. Der Begriff der Sicherheit im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 2 AuslG umfaßt die äußere und die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland. Schwerwiegende Gründe sind insbesondere Spionage, Sabotage, umstürzlerische Bestrebungen und politischer Terrorismus.
5. Ob ein Verbrechen als besonders schweres anzusehen ist (§ 14 Abs. 1 Satz 2 AuslG), ist nach den Tatständen und nach der Art und Höhe der verhängten Strafe zu beurteilen.
6. Vor der Entscheidung über eine Abschiebung nach § 14 Abs. 1 Satz 2 AuslG ist auf dem Dienstweg das Benehmen mit dem Bundesminister des Innern herzustellen (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 AuslG).
7. Heimatlose Ausländer können auf Grund des § 14 Abs. 1 Satz 2 AuslG nur abgeschoben werden, wenn der Tatbestand, der die Abschiebung rechtfertigt, erst nach dem 1. Oktober 1965 eingetreten ist (§ 55 Abs. 2 Satz 3 AuslG).
8. Der Verpflichtung zur Bezeichnung des Staates oder der Staaten, in die ein Ausländer nicht abgeschoben werden darf (§ 14 Abs. 2 Satz 2 AuslG), kann entweder durch eine Einzelaufzählung oder durch eine Angabe politisch oder geographisch verbundener Staatengruppen genügt werden.

Zu § 15

Ausschluß

der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis

1. Eine Befristung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 AuslG setzt voraus, daß der mit der Ausweisung oder Abschiebung verfolgte Zweck schon durch eine zeitlich begrenzte Fernhaltung des Ausländers aus dem Bundesgebiet erreicht wird. Die Voraussetzungen hierfür werden jedoch regelmäßig nur in ganz besonders gelagerten Fällen vorliegen, so daß die Wirkung der Ausweisung und Abschiebung im allgemeinen nicht befristet werden wird. Soll eine Befristung angeordnet werden, so ist sie in der Ausweisungsverfügung oder in der die Abschiebung androhenden Verfügung auszusprechen.
2. Liegt die in Nummer 1 Satz 1 bestimmte Voraussetzung vor, so kann eine Ausweisung oder Abschiebung, deren Wirkung zunächst nicht befristet worden ist, nachträglich befristet werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann eine gesetzte Frist nachträglich verkürzt werden.
3. Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, daß eine zunächst gesetzte Frist nicht ausreicht, um den Zweck der Ausweisung oder der Abschiebung zu erreichen, so soll die Frist verlängert werden.
4. Für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Ablauf einer Frist nach § 15 Abs. 1 AuslG gelten die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 AuslG.
5. Zwingende Gründe, die eine Erlaubnis zum kurzfristigen Betreten des Geltungsbereichs des Ausländergesetzes rechtfertigen (§ 15 Abs. 2 AuslG), können sich auch unabhängig von den persönlichen Belangen des Ausländers aus Gründen des öffentlichen Interesses (z. B. Zeugenvernehmungen, Vorladung bei Behörden) oder mit Rücksicht auf Dritte ergeben. Bei der Beurteilung, ob Härtefälle vorliegen, kommen insbesondere humanitäre Gründe in Betracht (z. B. schwere Erkrankung von Angehörigen, Todesfall). Bei Ausländern, die wegen Gefährdung der öffentlichen Gesundheit ausgewiesen worden sind, ist, solange die Ausweisungsgründe fortbestehen, in der Regel davon abzusehen, ihnen das kurzfristige Betreten des Bundesgebietes zu gestatten.
6. Die Erlaubnis nach § 15 Abs. 2 AuslG ist nach Muster A 22 zu erteilen. Sie darf nicht für längere Zeit erteilt werden, als zur Erreichung des Reisezwecks unbe-

dingt erforderlich ist. Die Bestimmung der Frist, des Reiseweges oder Aufenthaltsortes kann nachträglich geändert werden, wenn es aus zwingenden Gründen oder zur Vermeidung unbilliger Härten erforderlich ist.

7. Für die Erteilung der Erlaubnis nach § 15 Abs. 2 AuslG ist die Ausländerbehörde zuständig, in deren Bezirk sich der Ausländer aufhalten will (§ 20 Abs. 1 AuslG). Die Ausländerbehörde, die den Ausländer ausgewiesen oder abgeschoben hat, ist zu unterrichten und nach Möglichkeit vorher zu beteiligen.
8. In den in § 15 Abs. 3 AuslG bestimmten Fällen soll dem Ausländer von der Ausländerbehörde, in deren Bezirk er sich aufhält, eine auf ihren Bezirk und auf die Dauer des Anerkennungsverfahrens beschränkte Aufenthaltserlaubnis im allgemeinen erteilt werden, wenn in diesem Bezirk Lebensunterhalt und Unterkunft des Ausländers für die Dauer des Anerkennungsverfahrens gesichert sind und zu erwarten ist, daß er sich den Gesetzen entsprechend verhalten wird. Bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist Nummer 11 zu § 1 zu beachten. Sofern die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht tunlich erscheint, ist der Ausländer nach § 17 AuslG zu dulden.

Zu § 16

Abschiebungshaft

1. Der Antrag auf Abschiebungshaft nach § 16 Abs. 1 AuslG (Vorbereitungshaft) oder nach § 16 Abs. 2 AuslG (Sicherungshaft) ist bei dem Amtsgericht zu stellen, das nach § 4 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen zuständig ist. Nach diesem Gesetz richtet sich auch das zu beobachtende Verfahren.
2. Ein Antrag auf Vorbereitungshaft nach § 16 Abs. 1 AuslG ist nur zu stellen, wenn nach der Sachlage der Erlaß einer Ausweisungsverfügung zu erwarten ist.
3. In dem Antrag auf Vorbereitungshaft sind die Gründe, die einer sofortigen Entscheidung über die Ausweisung entgegenstehen, die Anhaltspunkte dafür, daß die Abschiebung ohne die Inhaftnahme wesentlich erschwert oder vereitelt würde, und die Gründe für die beantragte Dauer der Haft darzulegen.
4. Befindet sich der Ausländer in Vorbereitungshaft und wird die Ausweisung verfügt, so ist unverzüglich Sicherungshaft zu beantragen.
5. In dem Antrag auf Sicherungshaft nach § 16 Abs. 2 AuslG ist darzulegen,
 - a) daß der Ausländer weder eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Aufenthaltsberechtigung besitzt noch von dem Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis befreit ist, daß ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis abgelehnt wurde (§ 12 Abs. 1 Satz 1 AuslG) oder daß die Ausweisung verfügt ist (§ 12 Abs. 1 Satz 2 AuslG),
 - b) daß eine Abschiebung geboten erscheint (vgl. Nummern 6 und 7 zu § 13),
 - c) daß einer Abschiebung keine dauernden Hindernisse (§ 14 Abs. 1 AuslG) entgegenstehen, und
 - d) weshalb die Haft zur Sicherung der Abschiebung erforderlich ist. Haft zur Sicherung der Abschiebung ist insbesondere dann erforderlich, wenn die Gefahr besteht, daß der Ausländer untertaucht, oder wenn er sich beharrlich weigert, seiner Ausreisepflicht nachzukommen.

Ein schwebendes Rechtsmittelverfahren oder die Anordnung oder die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs durch das Verwaltungsgericht nach § 80 Abs. 5 VwGO sind keine dauernden Hindernisse im Sinne des Buchstaben c.

Die beantragte Dauer der Haft ist zu begründen.

6. Besteht die Gefahr, daß sich der Ausländer dem Zugriff entzieht, wenn er von dem Antrag auf Abschiebungshaft Kenntnis erhält, ist dies in dem Antrag

darzulegen und gleichzeitig eine einstweilige Freiheitsentziehung ohne vorherige Anhörung (§ 11 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen) und die Anordnung der sofortigen Wirksamkeit der Entscheidung (§ 8 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen) zu beantragen.

7. Die Ausländerbehörde hat unverzüglich die Aufhebung der Haft zu beantragen, wenn ihre Gründe entfallen sind.
8. Die Befugnis, einen Ausländer auf Grund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen vorläufig festzunehmen oder in polizeilichen (ordnungsbehördlichen) Gewahrsam zu nehmen, bleibt unberührt.

Zu § 17

Duldung

1. Eine Duldung kommt in Betracht, wenn eine Abschiebung zeitweise nicht durchgeführt werden kann, z. B. weil der Staat, in den der Ausländer abgeschoben werden soll, seine Aufnahme verweigert, oder wenn humanitäre oder politische Gründe der Abschiebung zeitweise entgegenstehen. Ein Rechtsanspruch auf Duldung besteht nicht.
- 1 a. Eine Duldung kommt ferner für die Dauer eines Asylverfahrens in Betracht (vgl. Nummern 7 bis 9 zu § 40).
2. Die Duldung beseitigt nicht die Verpflichtung zum unverzüglichen Verlassen des Geltungsbereichs des Ausländergesetzes (§ 12 Abs. 1 AuslG). Die Wirkung der Duldung erlischt mit der Ausreise. Bei der Ausreise hat die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörde die Bescheinigung über die Duldung (Nummer 6) einzubehalten und der zuständigen Ausländerbehörde zuzuleiten.
3. Die Duldung ist zu befristen. Die Frist soll in der Regel sechs Monate nicht übersteigen. Nach ihrem Ablauf kann die Duldung erneuert werden.
4. Die Duldung soll in der Regel räumlich beschränkt werden. Der Bereich, für den sie gilt, soll sich nicht über das Gebiet eines Landes, in den Fällen der Nummer 1 a nicht über den Bezirk einer Ausländerbehörde hinaus erstrecken.
5. Die Duldung soll mit der Auflage versehen werden, daß der Ausländer jeden Wechsel des Aufenthaltsorts, der Wohnung oder der Beschäftigung unverzüglich bei der Ausländerbehörde anzuzeigen hat. Weitere Auflagen oder Bedingungen können nach den Umständen geboten sein; sie können auch nachträglich verfügt werden.
6. Über die Duldung ist eine Bescheinigung nach Muster A 20 zu erteilen.
7. Die Ausländerbehörde hat jeweils vor Erneuerung der Duldung zu prüfen, ob ihre Voraussetzungen noch vorliegen.
8. Von einer Duldung ist das Bundesverwaltungsamt - Ausländerzentralregister - nach Muster C 4 zu unterrichten. Einer Unterrichtung über Erneuerungen der Duldung bedarf es nicht.

Zu § 18

Zurückweisung und Zurückschiebung

1. Versucht ein Ausländer einzureisen, solange eine Ausweisung oder Abschiebung nach § 15 Abs. 1 AuslG wirksam ist (§ 18 Abs. 1 Satz 1 AuslG), so muß er zurückgewiesen werden, es sei denn, daß er eine Erlaubnis zum kurzfristigen Betreten des Bundesgebietes besitzt (§ 15 Abs. 2 AuslG). Versucht ein Ausländer einzureisen, bei dem die Voraussetzungen der Ausweisung vorliegen, ohne daß es vorher schon zu einer Ausweisung oder Abschiebung gekommen ist (§ 18 Abs. 1 Satz 2 AuslG), so entscheiden die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Ver-

- kehrs betrauten Behörden nach pflichtmäßigem Ermessen über seine Zurückweisung. Hierbei sind etwa vorliegende Stellungnahmen von Sicherheitsbehörden sowie von Ausländerbehörden, in deren Bezirk sich der Ausländer aufgehalten hat oder aufhalten will, zu beachten.
2. Bestehen Zweifel, ob ein Ausländer, der in das Bundesgebiet einzureisen versucht, ausgewiesen oder abgeschoben worden ist, so hat die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörde bei dem Bundesverwaltungsamt - Ausländerzentralregister - oder anderen in Betracht kommenden Behörden Rückfrage zu halten.
 3. Versucht ein Ausländer einzureisen, nachdem die Frist nach § 9 Abs. 2 AuslG und § 15 Abs. 1 AuslG abgelaufen ist, so unterliegt er nicht der zwingenden Zurückweisung nach § 18 Abs. 1 Satz 1 AuslG. Er kann nach pflichtmäßigem Ermessen zurückgewiesen werden (§ 18 Abs. 1 Satz 2 AuslG), wenn Ausweisungsgründe vorliegen, die nach der Ausweisung oder Abschiebung entstanden sind. Auf Gründe, die vor der Ausweisung oder Abschiebung entstanden sind, kann die Zurückweisung nur gestützt werden, wenn sie der Ausländerbehörde bei der Ausweisung oder Abschiebung nicht bekannt waren.
 4. Eine Zurückweisung nach § 18 Abs. 1 Satz 2 AuslG kommt bei allen in § 10 Abs. 1 AuslG aufgeführten Ausweisungsgründen in Betracht. Von der Befugnis zur Zurückweisung ist insbesondere Gebrauch zu machen bei Ausländern, die vorgeben, als Besuchreisende einreisen zu wollen, wenn nach den Umständen hinreichender Verdacht besteht, daß sie im Bundesgebiet eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen beabsichtigen.
 5. Ist der Ausländer unerlaubt eingereist (§ 18 Abs. 2 AuslG), so ist sofort zu ermitteln, wo und wann er die Grenze überschritten hat, damit diese Umstände im Falle der Zurückschiebung nachweisbar sind. Ob der Nachbarstaat, in den die Zurückschiebung erfolgen soll, zur Übernahme verpflichtet ist, richtet sich nach dem mit diesem Staat bestehenden Übernahmeabkommen.
 6. Die Zurückweisung (§ 18 Abs. 1 AuslG) oder die Zurückschiebung (§ 18 Abs. 2 AuslG) setzt keine besondere Verfügung voraus. Für die Überstellung an der Grenze und die Übernahme durch ausländische Behörden gelten die zwischen der Bundesrepublik Deutschland und ihren Nachbarstaaten bestehenden Übernahmeabkommen.
 7. Soweit in einem Übernahmeabkommen mit einem ausländischen Staat eine andere als die in § 18 Abs. 2 AuslG festgesetzte Frist für die Zurückschiebung vorgesehen ist, gilt die Frist nach diesem Abkommen.
 8. Ein Ausländer, der zurückgewiesen oder zurückgeschoben werden soll, kann in Abschiebungshaft genommen werden (§ 18 Abs. 3 AuslG). Nummern 1, 5, 7 und 8 zu § 16 sind entsprechend anzuwenden.
 9. Ein Ausländer, der zurückgeschoben werden soll, ist der für die Überstellung zuständigen Grenzdienststelle zuzuführen und von dieser zu überstellen. Zuständig für die Zurückschiebung nach § 18 Abs. 2 AuslG ist diejenige Behörde nach § 20 Abs. 6 AuslG, die den Ausländer zuerst aufgegriffen hat. Diese Behörde ist auch für die Zuführung des Ausländers an die nach Satz 1 für die Überstellung zuständige Grenzdienststelle verantwortlich.
 10. Soll ein Ausländer zurückgeschoben werden, gegen den öffentliche Klage erhoben ist oder die Erhebung der öffentlichen Klage in Betracht kommt, so ist Nummer 19 zu § 13 entsprechend anzuwenden.
 11. Bei einer Zurückweisung ist in dem Paß des Ausländers zu vermerken:
„Zurückgewiesen“.
 12. Bei einer Zurückschiebung ist in dem Paß des Ausländers zu vermerken:
„Zurückgeschoben“.
 13. Vermerke nach Nummern 11 und 12 sind auch in die Paßersatzpapiere nach § 4 Abs. 1 Nr. 8 bis 9 a DVAuslG einzutragen.
- ### Zu § 19 Ausreise
1. Das in § 19 Abs. 1 AuslG gewährte Recht auf freie Ausreise läßt die Verpflichtung, einen Paß oder Paßersatz mit sich zu führen, unberührt.
 2. Der Erlaß eines Ausreiseverbotes nach § 19 Abs. 2 AuslG liegt im pflichtmäßigen Ermessen der Behörde. Völkerrechtliche Verträge, insbesondere Niederlassungsverträge sind hierbei zu berücksichtigen. Ist ein Ausländer zur Ausreise verpflichtet (§ 12 Abs. 1 AuslG), so ist sorgfältig abzuwägen, ob die Gründe nach § 19 Abs. 2 AuslG im Einzelfall gewichtiger sind als das Interesse daran, daß der Ausländer das Bundesgebiet verläßt. Gegen einen Ausländer, gegen den eine Ausweisungsverfügung erlassen worden ist, kann ein Ausreiseverbot erst erlassen werden, wenn die Ausweisungsverfügung aufgehoben worden ist. Will eine Behörde ein Ausreiseverbot gegen einen Ausländer erlassen, gegen den eine andere Behörde die Ausweisung verfügt hat, so hat sie vor ihrer Entscheidung das Benehmen mit der anderen Behörde herzustellen. Unabhängig davon ist vor dem Erlaß eines Ausreiseverbotes mit den an der Entscheidung interessierten Stellen Verbindung aufzunehmen.
 3. Ein Ausreiseverbot beseitigt für die Dauer seiner Geltung eine Verpflichtung zum Verlassen des Bundesgebietes. Während der Geltung eines Ausreiseverbotes kann keine Ausweisungsverfügung ergehen.
 4. Ein Ausreiseverbot läßt eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Befreiung von dem Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis unberührt. Bei Erlaß des Ausreiseverbotes ist jedoch zu prüfen, ob zur Sicherung des Ausreiseverbotes Bedingungen oder Auflagen zur Aufenthaltserlaubnis oder eine Beschränkung des Aufenthalts geboten sind (§ 7 Abs. 4 und 5 AuslG).
 5. Einem Ausländer, gegen den ein Ausreiseverbot erlassen worden ist und der keine Aufenthaltserlaubnis besitzt, ist für die Dauer des Ausreiseverbotes eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.
 6. Der Tatbestand des § 19 Abs. 2 Nr. 1 AuslG ist nur dann erfüllt, wenn der Ausländer nach Verlassen des Bundesgebietes die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährden würde.
 7. Bei der Entscheidung über ein Ausreiseverbot nach § 19 Abs. 2 Nr. 4 AuslG ist besonders sorgfältig zu prüfen, ob die Erfüllung der Unterhaltungspflicht durch den Erlaß eines Ausreiseverbotes hinreichend gesichert erscheint und ob nicht gewichtigere Gründe gegen die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet sprechen (vgl. auch § 10 Abs. 1 Nr. 10 AuslG).
 8. Bei Erlaß eines Ausreiseverbotes ist dessen sofortige Vollziehung anzuordnen.
 9. Bei Erlaß eines Ausreiseverbotes ist in dem Paß des Ausländers zu vermerken:
„Verfahren nach § 19 Abs. 2 des Ausländergesetzes“.
 10. Wird ein Ausreiseverbot unanfechtbar, so ist in dem Paß des Ausländers zu vermerken:
„Ausreiseverbot“.
 11. Vermerke nach Nummern 9 und 10 sind auch in die in § 4 Abs. 1 Nr. 8 bis 9 a DVAuslG genannten Paßersatzpapiere einzutragen.

12. Von Ausreiseverboten sind zu unterrichten

- a) das Bundesverwaltungsamt - Ausländerzentralregister - nach Muster C 4, wenn die sofortige Vollziehung angeordnet oder das Ausreiseverbot unanfechtbar geworden ist,
- b) die Zentralregisterbehörden mit dem Vordrucksatz BZR 1 v nach den Vorschriften der 2. BZRVwV - Ausfüllanleitung für Verwaltungsbehörden - (vgl. Muster B 3), wenn das Ausreiseverbot unanfechtbar geworden ist,
- c) die Grenzschutzdirektion nach Muster B 4.

19.12/1

Da stets die sofortige Vollziehung des Ausreiseverbots anzuordnen ist (Nr. 8 zu § 19), kommt die Unterrichtung des Ausländerzentralregisters praktisch nur auf Grund der 1. Alternative der Nr. 12 a in Betracht. Eine nochmalige Unterrichtung des Ausländerzentralregisters nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Verfügung ist nicht erforderlich.

13. Wird nach der in Nummer 12 vorgesehenen Unterrichtung ein Ausreiseverbot aufgehoben, so ist auch dies den dort genannten Stellen unter Verwendung derselben Muster mitzuteilen.

Zu § 20
Zuständigkeit

1. Die Zuständigkeit nach § 20 Abs. 1 AuslG erstreckt sich auf die Beifügung von Bedingungen oder Auflagen bei Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (§ 7 Abs. 3 AuslG) oder Aufenthaltsberechtigung (§ 8 Abs. 2 Satz 2 AuslG). Diese Zuständigkeit erstreckt sich jedoch nicht auf die nachträgliche Verfügung von Beschränkungen, Bedingungen oder Auflagen; für diese gilt § 20 Abs. 2 AuslG. Wegen der Zuständigkeit für die Verlängerung einer Durchreisefrist vgl. Nummer 16 zu § 5.
2. Ein Ausländer hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt (§ 20 Abs. 1 AuslG) an dem Ort, der für nicht nur vorübergehende Zeit Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen ist. Auf den Willen zur ständigen Niederlassung kommt es nicht an.

20.02/1

Bei Ausländern, die sowohl einen Hauptwohnsitz als auch einen Nebenwohnsitz begründen, haben die für diese Wohnsitze jeweils zuständigen Ausländerbehörden durch Fühlungnahme zu klären, wo der Ausländer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und welche Ausländerbehörde damit gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 AuslG zuständig ist.

3. Nimmt ein Ausländer nach der Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk einer anderen Ausländerbehörde, so hat die Behörde, die den Antrag entgegengenommen hat, diesen an die nunmehr zuständige Ausländerbehörde zur Entscheidung weiterzuleiten und den Ausländer entsprechend zu unterrichten. Ist ein neuer Aufenthaltsort nicht feststellbar, so ist der Antrag wegen mangelnder Zuständigkeit abzulehnen. Erfolgt ein Wechsel der Zuständigkeit erst nach Ablehnung eines Antrags auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, so hindert diese Entscheidung, auch wenn sie unanfechtbar ist, die für den neuen Wohnsitz zuständige Behörde nicht, die Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen. Eine abweichende Entscheidung sollte jedoch nur in Betracht gezogen werden, wenn sich in der Zwischenzeit die für die Entscheidung maßgeblichen tatsächlichen Verhältnisse geändert haben und die für den neuen Wohnsitz zuständige Ausländerbehörde sich mit der früher zuständigen Ausländerbehörde ins Benehmen gesetzt hat.
4. Als Maßnahmen im Sinne von § 20 Abs. 2 Satz 1 AuslG kommen in Betracht:

- a) Entziehung eines Fremdenpasses (§ 4 Abs. 2 AuslG) oder eines von einer deutschen Behörde ausgestellten Ausweises als Paßersatz,
- b) Einschränkung oder Untersagung der politischen Betätigung (§ 6 AuslG),
- c) nachträgliche Beschränkung der Aufenthaltserlaubnis sowie die nachträgliche Verfügung von Bedingungen oder Auflagen (§ 7 Abs. 4 AuslG),
- d) räumliche Beschränkung des Aufenthalts sowie Verfügung von Auflagen bei Ausländern, die keiner Aufenthaltserlaubnis bedürfen (§ 7 Abs. 5 AuslG),
- e) nachträgliche Verfügung von Auflagen zur Aufenthaltsberechtigung (§ 8 Abs. 2 AuslG),
- f) Ausweisung (§ 10 AuslG),
- g) Abschiebung (§ 13 AuslG),
- h) Antrag auf Abschiebungshaft (§ 16 AuslG),
- i) Untersagung der Ausreise (§ 19 Abs. 2 AuslG).

20.04 a/1

Hierzu zählt auch die nachträgliche Beschränkung des Fremdenpasses auf das Inland (vgl. Nr. 7 zu § 4).

5. Die Notwendigkeit zum Einschreiten gegen einen Ausländer ergibt sich dort, wo durch sein Verhalten oder seine Anwesenheit die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder sonstige öffentliche Belange gestört oder bedroht werden. Ergibt sich eine Notwendigkeit zum Einschreiten gegen einen Ausländer zugleich im Bezirk mehrerer Ausländerbehörden, so gilt folgendes:
 - a) Ergibt sich eine Notwendigkeit zum Einschreiten auch im Bezirk der Ausländerbehörde, in dem sich der Ausländer gewöhnlich aufhält, so ist in erster Linie diese zum Einschreiten berufen.
 - b) Befindet sich der Ausländer in Haft oder in einer geschlossenen Anstalt, so ist in erster Linie die für den Haftort oder den Anstaltsort zuständige Ausländerbehörde zum Einschreiten berufen.
 - c) Ist es notwendig, daß unverzüglich gegen einen Ausländer eingeschritten wird, so sind die erforderlichen Maßnahmen von der Ausländerbehörde zu treffen, in deren Bezirk er sich tatsächlich aufhält.
6. Die Abschiebung, mit der eine Ausweisungsverfügung vollzogen wird, obliegt der Ausländerbehörde, welche die Ausweisungsverfügung erlassen hat. Entsprechendes gilt, wenn eine Abschiebung ohne vorherige Ausweisungsverfügung angedroht worden ist oder eine Abschiebung erforderlich wird, nachdem ein Antrag auf Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis abgelehnt worden ist. Befindet sich der Ausländer im Bezirk einer anderen Ausländerbehörde, so kann die Ausländerbehörde, die die Ausweisungsverfügung erlassen, die Abschiebung angedroht oder den Antrag nach Satz 2 abgelehnt hat, die andere Ausländerbehörde um Amtshilfe ersuchen. Dies gilt auch dann, wenn diese Behörden verschiedenen Bundesländern angehören.

20.06/1

Hat eine Ausländerbehörde auf Ersuchen einer Ausländerbehörde außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen Amtshilfe geleistet, so ist von dieser in der Regel die Erstattung der Auslagen zu verlangen.

7. Kehrt ein Ausländer, der nach Ablehnung einer Aufenthaltserlaubnis oder auf Grund einer Ausweisungsverfügung freiwillig das Bundesgebiet verlassen hat oder abgeschoben worden ist, unerlaubt in das Bundesgebiet zurück, so richtet sich die Zuständigkeit für erforderliche Maßnahmen gegen ihn unabhängig von früheren Maßnahmen einer anderen Ausländerbehörde nach § 20 Abs. 2 AuslG.
8. Die Vorschrift des § 20 Abs. 2 Satz 2 AuslG schließt nicht aus, daß sich die Ausländerbehörde auch in anderen Fällen vor der Entscheidung über Maßnahmen gegen einen Ausländer mit einer anderen Aus-

länderbehörde ins Benehmen setzt, die der Entscheidung dienliche Angaben über den Ausländer machen kann.

9. Zur Aufhebung einer Maßnahme im Sinne des § 20 Abs. 2 AuslG ist nur die Behörde befugt, welche die Maßnahme getroffen hat (vgl. auch § 15 Abs. 1 Satz 3 AuslG).
10. Geht die Zuständigkeit für einen Ausländer von einer Ausländerbehörde auf eine andere über, so hat die nunmehr zuständige Ausländerbehörde die Ausländerakte bei der früher zuständigen Ausländerbehörde nach Muster C 5 anzufordern. Die Ausländerakte soll unverzüglich übersandt werden.

20.10/1

Im Interesse einer ordnungsgemäßen Ausländerüberwachung sind notwendige Entscheidungen erst nach Vorlage der Ausländerakte zu treffen. Es ist deshalb unbedingt erforderlich, daß dem Ersuchen einer anderen Ausländerbehörde nach Muster C 5 unverzüglich entsprochen wird, und zwar unabhängig davon, ob sich der Ausländer bereits an seinem bisherigen Wohnsitz abgemeldet hat.

11. Über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vor der Einreise in der Form des Sichtvermerks entscheidet die diplomatische oder berufskonsularische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland (Auslandsvertretung), in deren Bezirk der Ausländer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Mit ihrer Ermächtigung kann die Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks auch von einer anderen Auslandsvertretung erteilt werden, in deren Bezirk sich der Ausländer vorübergehend aufhält. Wird die Ermächtigung nicht erteilt, so ist der Antrag an die in Satz 1 bestimmte Auslandsvertretung abzugeben. Von der Einholung der Ermächtigung kann abgesehen werden, wenn dies aus besonderen Gründen gerechtfertigt erscheint. Dies ist aktenkundig zu machen. Außerdem ist die Auslandsvertretung, in deren Bezirk der Ausländer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, über den Zeitpunkt der Erteilung und über die Dauer der Aufenthaltserlaubnis sowie den Zweck der Reise zu unterrichten. Einer Ermächtigung bedarf es nicht bei Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Staaten haben, mit denen die Bundesrepublik Deutschland keine diplomatischen Beziehungen unterhält; das Auswärtige Amt kann abweichende Bestimmungen treffen.
12. In Staaten, mit denen die Bundesrepublik Deutschland keine diplomatischen Beziehungen unterhält, sind für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vor der Einreise in der Form des Sichtvermerks die jeweils vom Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt bekanntgegebenen deutschen oder ausländischen Behörden zuständig.

20.12/1

Ein Verzeichnis der deutschen Interessenvertretungen in Staaten, mit denen die Bundesrepublik keine diplomatischen Beziehungen unterhält, ist dieser Ausführungsanweisung (Anhang 5) angefügt.

13. Inhabern amtlicher Pässe kann die Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks nach näherer Regelung durch das Auswärtige Amt ausnahmsweise von einer anderen als der für den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Ausländers zuständigen Auslandsvertretung erteilt werden.
14. Für die Zuständigkeit zur Erteilung von Durchreisestichtvermerken gelten Nummern 11 bis 13 entsprechend.
15. Für die Erteilung der Zustimmung zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks nach § 5 Abs. 5 DVAuslG ist bei Ausländern, die sich nicht an einem Ort längere Zeit aufzuhalten beab-

sichtigen, diejenige Ausländerbehörde zuständig, in deren Bezirk sich der Ausländer nach der Einreise zuerst aufzuhalten beabsichtigt. Wird in den Fällen des Satzes 1 der Aufenthalt des Ausländers durch Unternehmen, Organisationen oder andere Stellen im Bundesgebiet vermittelt oder vorbereitet, so ist für die Erteilung der Zustimmung diejenige Ausländerbehörde zuständig, in deren Bezirk die vermittelnde oder vorbereitende Stelle ihren Sitz hat.

Zu § 21

Antrag auf Aufenthaltserlaubnis

A. Aufenthaltserlaubnis vor der Einreise in der Form des Sichtvermerks

1. Die Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks (§ 5 Abs. 1 DVAuslG) ist bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung (§ 20 Abs. 4 AuslG; vgl. Nummer 11 zu § 20) zu beantragen. Der Antrag ist von Ausländern, die im Bundesgebiet eine Erwerbstätigkeit ausüben oder sich dort länger als drei Monate aufhalten wollen, nach Muster A 1 a, in den übrigen Fällen nach Muster A 1 b zu stellen. Dem Antrag ist ein Paßbild aus neuerer Zeit beizufügen. Die Auslandsvertretung kann in Fällen, in denen die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks nicht der vorherigen Zustimmung der Ausländerbehörde (§ 5 Abs. 5 DVAuslG) bedarf, davon absehen, von dem Ausländer die Vorlage eines Paßbildes zu verlangen. Bedarf die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks der vorherigen Zustimmung der Ausländerbehörde (§ 5 Abs. 5 DVAuslG), so ist der Antrag in doppelter Ausfertigung zu stellen; ihm sind zwei Paßbilder beizufügen.
2. In Staaten, mit denen die Bundesrepublik Deutschland keine diplomatischen Beziehungen unterhält, ist die Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks bei der in Nummer 12 zu § 20 bestimmten Behörde zu beantragen. Die Bestimmungen über das Verfahren bei der Auslandsvertretung gelten für diese Behörden entsprechend.
3. Vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks ist wie folgt zu verfahren:
 - a) Die Auslandsvertretung prüft, ob
 - aa) der Antrag vollständig ausgefüllt ist; bei unvollständiger Ausfüllung hat sie auf eine Ergänzung hinzuwirken,
 - bb) die Angaben in dem Antrag mit den Eintragungen im Paß oder Paßersatz des Ausländers übereinstimmen,
 - cc) der Paß oder Paßersatz des Ausländers eine für die beantragte Dauer des Aufenthalts ausreichende Gültigkeit enthält und der Geltungsbereich das Bundesgebiet einschließt,
 - dd) in dem Paß oder Paßersatz des Ausländers eine erforderliche Rückkehrberechtigung oder ein erforderlicher Rückkehrstichtvermerk eingetragen ist.
 - b) Die Auslandsvertretung stellt auf Grund der ihr am Amtssitz zur Verfügung stehenden oder zugänglichen Erkenntnisquellen fest, ob durch die Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet Belange der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt werden (§ 2 Abs. 1 AuslG) und ob der Ausländer aus dem Bundesgebiet ausgewiesen oder abgeschoben worden ist und die Wirkung der Ausweisung oder Abschiebung (§ 9 Abs. 2 und § 15 Abs. 1 AuslG) fortbesteht.
 - c) Die Auslandsvertretung kann den Ausländer auffordern, ein amtliches Führungszeugnis oder Leumundszeugnis oder einen Auszug aus der Strafliste (Strafregister) seines Heimatstaates vorzulegen. Sie kann ihn auch auffordern, ein ärztliches Gesundheitszeugnis vorzulegen.

- d) Die Auslandsvertretung hat einen Ausländer, der als Zweck seines Aufenthalts die Ausbildung an einer Hochschule, einer Einrichtung des allgemeinen oder beruflichen Bildungswesens oder einer sonstigen Bildungseinrichtung angibt, aufzufordern, seine Zulassung bei der Ausbildungsstätte sowie die Sicherstellung der für die Bestreitung seines Lebensunterhalts und seiner Ausbildung erforderlichen Mittel nachzuweisen.
- e) Die Auslandsvertretung hat, falls es erforderlich erscheint, den Ausländer aufzufordern, persönlich bei ihr zu erscheinen.
4. Bedarf die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks der vorherigen Zustimmung der Ausländerbehörde (§ 5 Abs. 5 DVAuslG), so ist dieser, soweit nichts anderes bestimmt ist, ein Doppel des Antrags auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zu übersenden. Beabsichtigt ein Ausländer nicht, sich längere Zeit an einem Ort aufzuhalten, so ist das Doppel des Antrags derjenigen Ausländerbehörde zu übersenden, in deren Bezirk sich der Ausländer nach der Einreise zuerst aufhalten will. Wird in den Fällen des Satzes 2 der Aufenthalt des Ausländers durch Unternehmen, Organisationen oder andere Stellen im Bundesgebiet vermittelt oder vorbereitet, so ist das Doppel des Antrags derjenigen Ausländerbehörde zu übersenden, in deren Bezirk die vermittelnde oder vorbereitende Stelle ihren Sitz hat. Ist der Auslandsvertretung die Erteilung der Zustimmung nach § 5 Abs. 5 DVAuslG bereits nachgewiesen (vgl. Nummern 19 und 21), so bedarf es keiner erneuten Anfrage bei der Ausländerbehörde. Ihr ist jedoch ein Doppel des Antrags nachträglich zu übersenden.
- 21.04/1**
Abweichende Vorschriften (vgl. Nr. 4 Satz 1-3) enthalten meine RdErl. v. 10. 4. 1969 (n. v.) - I C 3/43.311/Ostbl. - und 31. 10. 1975 (n. v.) - I C 3/43.311 - (Slg. n. v. Erl. in Ausländersachen).
5. Die Aufenthaltserlaubnis darf erst erteilt werden, nachdem die Ausländerbehörde ihre Zustimmung erklärt hat. Von der Ausländerbehörde geforderte Beschränkungen, Bedingungen oder Auflagen zur Aufenthaltserlaubnis sind zu berücksichtigen.
6. Die Auslandsvertretung hat den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks von sich aus abzulehnen, wenn die Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet Belange der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigen würde (§ 2 Abs. 1 Satz 2 AuslG; vgl. auch Nummern 4 und 5 zu § 2). Sie hat den Antrag ferner von sich aus abzulehnen, wenn
- a) der Ausländer eine erforderliche Ergänzung seiner Angaben in dem Antrag verweigert,
 - b) der Ausländer einer Aufforderung, persönlich vor der Behörde zu erscheinen, nach Wiederholung nicht folgt; einer Wiederholung bedarf es nicht, wenn dies nach den Umständen des Falles untunlich erscheint,
 - c) der Paß oder Paßersatz des Ausländers ungültig oder nur mit einer Gültigkeitsdauer versehen ist, die für die beantragte Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet nicht ausreicht,
 - d) der Geltungsbereich des PASSES oder Paßersatzes das Bundesgebiet nicht einschließt, es sei denn, daß eine Ausnahme von diesem Erfordernis zugelassen worden ist (vgl. Nummern 4 und 5 zu § 3),
 - e) der Ausländer nicht eine erforderliche Rückkehrberechtigung oder einen erforderlichen Rückkehrsichtvermerk besitzt.
7. Die Auslandsvertretung kann den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks ablehnen, wenn aus Gründen, zu deren abschließender Beurteilung sie befugt ist, die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht tunlich erscheint (vgl. Nummer 6 zu § 2).
8. Sind der Paß oder Paßersatz eines Ausländers oder die darin enthaltenen Eintragungen oder die für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks erforderlichen Unterlagen nicht in einer germanischen oder romanischen Sprache abgefaßt und ist auch keine amtliche Übersetzung in einer dieser Sprachen eingetragen, so kann die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis davon abhängig gemacht werden, daß für die notwendigen Angaben eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beigebracht wird. Das gilt besonders dann, wenn zweifelhaft ist, ob der Paß oder Paßersatz noch gültig ist oder ob der Antragsteller der rechtmäßige Inhaber des PASSES oder Paßersatzes ist.
9. Die Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks ist in den Paß oder Paßersatz des Ausländers unter Verwendung eines Stempels nach Muster A 10 an der ersten freien Stelle einzutragen. Gilt der Paß oder Paßersatz für mehr als eine Person, so ist bei der Aufenthaltserlaubnis zu vermerken, für welche Person oder Personen sie gilt. Für den Stempelabdruck ist unzerstörbare Stempelfarbe, für die Eintragungen unzerstörbare Tinte zu verwenden.
10. Ausländern, die sich durch einen Paßersatz, der keinen Raum für die Eintragung einer Aufenthaltserlaubnis vorsieht, oder durch einen amtlichen Lichtbildausweis ausweisen, ist die Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks auf besonderem Blatt nach Muster A 11 zu erteilen. Die Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks kann, wenn besondere Gründe es erfordern, auch in anderen Fällen auf besonderem Blatt nach Muster A 11 erteilt werden.
11. Einem Ausländer, der mehrmals in das Bundesgebiet einzureisen und sich dort jeweils nur vorübergehend aufzuhalten beabsichtigt, kann eine Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks mit dem Vermerk
„Für mehrere Einreisen vom bis zum“
erteilt werden. Eine solche Aufenthaltserlaubnis erlischt nicht durch die Ausreise aus dem Bundesgebiet.
12. Ausländern, die als geschlossene Gruppe in das Bundesgebiet einreisen wollen, können Aufenthaltserlaubnisse zusammengefaßt als Sammelaufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn gewährleistet ist, daß die Ausländer während der gesamten Dauer ihres Aufenthalts als geschlossene Gruppe zusammenbleiben. Die Erteilung einer Sammelaufenthaltserlaubnis ist durch den Leiter der Gruppe zu beantragen; er hat hierbei eine Liste in zweifacher Ausfertigung mit den Namen der Angehörigen der Gruppe einzureichen. Die Sammelaufenthaltserlaubnis wird durch den Stempelabdruck nach Muster A 10 auf eine Ausfertigung der eingereichten Liste erteilt, die der Leiter der Gruppe zurückerhält; statt des Namens des Erlaubnisinhabers ist die Zahl der Personen einzutragen, für welche die Sammelaufenthaltserlaubnis gilt. Die zweite Ausfertigung der Liste verbleibt bei der Behörde, die die Sammelaufenthaltserlaubnis erteilt hat.
13. In Pässe, die von Exilvertretungen ausgestellt sind (vgl. Nummer 6 zu § 3), darf eine Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks nur mit Zustimmung des Auswärtigen Amtes eingetragen werden.
14. Wird eine Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks an einen Ausländer erteilt, der im Bundesgebiet eine Erwerbstätigkeit ausüben oder sich dort länger als drei Monate aufhalten will, so ist sie mit der Bedingung zu versehen, daß sie erlischt,
- a) wenn festgestellt wird, daß der Ausländer an einer nach § 3 Abs. 1 und 2 BSeuchG meldepflichtigen übertragbaren Krankheit, einer ansteckungsfähigen Geschlechtskrankheit oder einer Geisteskrankheit leidet, ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht, oder der Ausländer Ausscheider im Sinne des § 3 Abs. 4 BSeuchG ist, oder

- b) wenn er es unterläßt, sich innerhalb der von der Ausländerbehörde bestimmten Frist zur ärztlichen Untersuchung zu melden, oder
- c) wenn er einer Aufforderung zur ärztlichen Untersuchung nicht nachkommt.

Von der Beifügung der Bedingung kann, soweit vertretbar und tunlich, abgesehen werden. Das Absehen von der Bedingung kann davon abhängig gemacht werden, daß der Ausländer ein ärztliches Gesundheitszeugnis vorlegt.

Wegen des Vermerks von Bedingungen oder Auflagen vgl. Nummern 15, 20 und 21 zu § 7.

15. Bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks ist der Ausländer darüber zu belehren, daß er rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer seines Passes oder Paßersatzes, seines Rückkehrsichtvermerks oder seiner Aufenthaltserlaubnis Antrag auf Verlängerung zu stellen und daß er jeden Wechsel der Wohnung im Bundesgebiet der Meldebehörde anzuzeigen hat. Die Belehrung soll sich auch darauf erstrecken, daß der Ausländer unverzüglich nach der Einreise der Ausländerbehörde seinen Aufenthalt anzuzeigen hat (vgl. § 21 Abs. 1 Satz 1 AuslG). Die Belehrung soll nach Möglichkeit durch Aushändigung eines auch in der Heimatsprache des Ausländers abgefaßten Merkblattes erfolgen.
16. Über die in der Form des Sichtvermerks erteilten Aufenthaltserlaubnisse und über Durchreisesehtvermerke ist von der Auslandsvertretung ein Register zu führen. Das Register kann als Kartell geführt werden. In diesem Falle ist neben der Kartell eine Nummernliste zu führen.
In das Register ist unter laufender Nummer einzutragen:
 - (1) Name
 - (2) Vornamen
 - (3) Geburtstag
 - (4) Geburtsort
 - (5) Wohnort
 - (6) Staatsangehörigkeit
 - (7) Art des Passes/Paßersatzes
 - (8) Gültigkeitsdauer des Passes/Paßersatzes
 - (9) Behörde, die den Paß/Paßersatz ausgestellt hat
 - (10) Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis
 - (11) Bedingungen/Auflagen
 - (12) Beschränkungen
 - (13) Reiseweg, Reiseziel, Grenzübergangsstelle
 - (14) Durchreisefrist (bei Durchreisesehtvermerken)
 - (15) festgesetzte Gebühr
 - (16) Datum der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bzw. des Durchreisesehtvermerks.

B. Zustimmung zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vor der Einreise in der Form des Sichtvermerks

17. Vor Erteilung einer Zustimmung zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks ist wie folgt zu verfahren:
 - a) Die Ausländerbehörde hat eine Anfrage an das Bundesverwaltungsamt – Ausländerzentralregister – zu richten (vgl. Anlage II). Soweit tunlich, kann die Zustimmung bereits erteilt werden, bevor die Anfrage beantwortet ist. Hat sich ein Ausländer bereits früher im Bundesgebiet aufgehalten, so müssen die angefallenen Ausländerakten beigezogen und ausgewertet werden.
 - b) Die Ausländerbehörde hat festzustellen, ob der Ausländer im Deutschen Fahndungsbuch eingeschrieben ist.
 - c) Die Ausländerbehörde hat bei Ausländern, die im Bundesgebiet als Arbeitnehmer tätig werden wollen, Verbindung mit dem zuständigen Arbeitsamt aufzunehmen, um festzustellen, ob und für welche Dauer mit der Erteilung der Arbeitserlaubnis zu rechnen ist. Ist für die beabsichtigte Tätigkeit eine besondere Zulassung erforderlich, so ist auch Ver-

bindung mit der für die Zulassung zuständigen Behörde aufzunehmen.

- d) Die Ausländerbehörde hat bei Ausländern, die im Bundesgebiet eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben wollen, in der Regel Verbindung mit der zuständigen Gewerbebehörde aufzunehmen und die zuständige Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer oder sonstige öffentlich-rechtliche Berufsvertretung zu hören. Hierbei ist nach den Richtlinien für die Ausübung eines Gewerbes durch Ausländer und für die Zusammenarbeit der Gewerbebehörden mit den Ausländerbehörden zu verfahren. Ist für die beabsichtigte Tätigkeit eine besondere Zulassung erforderlich, so ist auch Verbindung mit der für die Zulassung zuständigen Behörde aufzunehmen.
- e) Die Ausländerbehörde hat zu prüfen, ob Beschränkungen, Bedingungen oder Auflagen zu der Aufenthaltserlaubnis erforderlich sind.

21.17 a/1

Von der in Satz 2 vorgesehenen Vereinfachung ist insbesondere Gebrauch zu machen bei Ausländern, die schon eine gewisse Vorauslese durch betreuende, als einwandfrei bekannte Organisationen oder Einrichtungen durchlaufen haben.

18. Die Entscheidung ist der Auslandsvertretung unverzüglich mitzuteilen. Soweit die Mitteilung nicht fernschriftlich oder fernmündlich erfolgt, ist das Formblatt A 7 zu benutzen. Die schriftliche Mitteilung an Auslandsvertretungen in außereuropäischen Staaten soll auf dem Luftpostweg erfolgen.

21.18/1

Bestehen gegen die Benutzung des Luftpostweges aus besonderen Sicherheitsgründen Bedenken, soll die Übermittlung über die Kurierabfertigung des Auswärtigen Amtes erfolgen.

21.18/2

Soweit für eine Versagung der Zustimmung Gründe in der Person des Ausländers bestimmend sind, sollen diese in der Regel der Auslandsvertretung mitgeteilt werden. Im übrigen sind die Gründe zumindest stichwortartig anzugeben (z. B. Arbeitsmarktlage). Sollen die Ablehnungsgründe dem Ausländer nicht mitgeteilt werden, so hat die Ausländerbehörde hierauf hinzuweisen (z. B. durch entsprechendes Ausfüllen des Formblatts A 7).

19. Die Ausländerbehörde kann, soweit tunlich, auf Antrag des Ausländers oder eines Dritten die Zustimmung bereits erteilen, bevor ihr der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks von der Auslandsvertretung zugeleitet wird. Über die Zustimmung kann die Ausländerbehörde dem Antragsteller eine Bescheinigung ausstellen.

21.19/1

Die Aushändigung der Zustimmung zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an den Antragsteller ist nur zulässig, soweit es von mir ausdrücklich angeordnet ist.

20. Die Zustimmung kann im voraus für zukünftige Anträge eines Ausländers auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks erteilt werden. Sie ist, wenn tunlich, zu befristen. Wird sie nicht befristet, so behält sie sechs Monate Gültigkeit, sofern sie nicht früher widerrufen wird.

C. Aufenthaltserlaubnis vor der Einreise

21. Auch wenn nach der DVAuslG keine Verpflichtung besteht, die Aufenthaltserlaubnis vor der Einreise in der Form des Sichtvermerks einzuholen, kann ein Ausländer die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bereits vor der Einreise beantragen. Wird der Antrag bei einer Auslandsvertretung gestellt, so kann diese die Aufenthaltserlaubnis nur in der Form des Sicht-

vermerks und im Einvernehmen mit der zuständigen Ausländerbehörde (§ 20 Abs. 1 AuslG) erteilen. Wird der Antrag unmittelbar an die Ausländerbehörde gerichtet, so kann diese die Aufenthaltserlaubnis auf besonderem Blatt nach Muster A 9 erteilen und dem Antragsteller übersenden. Hat die Ausländerbehörde aus besonderen Gründen Bedenken, über den Antrag bereits vor der Einreise zu entscheiden, so hat sie dies dem Antragsteller mitzuteilen.

D. Aufenthaltsanzeige

22. Die Aufenthaltsanzeige nach § 21 Abs. 1 Satz 1 AuslG ist von dem Ausländer der Ausländerbehörde zu erstatten. Sie kann nicht durch die Benachrichtigung ersetzt werden, die nach den melderechtlichen Bestimmungen der Länder von der Meldebehörde der Ausländerbehörde zu übersenden ist.
23. Die Aufenthaltsanzeige ist der Ausländerbehörde zu erstatten, in deren Bezirk der Ausländer seinen Aufenthalt zu nehmen beabsichtigt. Ist ein längerer Aufenthalt an einem Ort nicht beabsichtigt, so ist die Aufenthaltsanzeige derjenigen Ausländerbehörde zu erstatten, in deren Bezirk sich der Ausländer zuerst aufhält.
24. Die Aufenthaltsanzeige ist nach Muster A 5 zu erstatten. Für die in § 1 Abs. 1 Nr. 9 und in § 1 Abs. 2 Nr. 4 DV AuslG genannten Ausländer kann die Aufenthaltsanzeige durch Vorlage der Besatzungsliste erstattet werden.
25. Über die Erstattung der Aufenthaltsanzeige ist dem Ausländer eine Bescheinigung nach Muster A 6 zu erteilen. Die Erstattung der Aufenthaltsanzeige kann auch durch folgende Eintragung (Stempelabdruck) in den Paß des Ausländers bescheinigt werden: „Aufenthaltsanzeige erstattet“. Eine Bescheinigung oder Eintragung entfällt, wenn die Aufenthaltsanzeige durch Vorlage der Besatzungsliste erstattet worden ist.
26. Die Ausländerbehörde hat Ausländer, die eine vor der Einreise erteilte und mit einer Bedingung nach Nummer 14 versehene Aufenthaltserlaubnis besitzen, bei Erstattung der Aufenthaltsanzeige aufzufordern, sich einer Untersuchung durch das Gesundheitsamt, einen mit Einverständnis des Gesundheitsamtes benannten oder durch einen vom Gesundheitsamt beauftragten Arzt zu unterziehen. Die obersten Landesbehörden können bestimmen, daß die Untersuchung auch von anderen Ärzten durchgeführt werden kann. Der Ausländer hat sich zu einem ihm angegebenen Termin, sonst binnen einer Woche, bei dem Arzt zu melden. Die ärztliche Untersuchung erfolgt nach den von der obersten Landesbehörde festgelegten Richtlinien. Der Arzt unterrichtet die Ausländerbehörde unmittelbar über das Ergebnis der Untersuchung; hierbei wird das von der obersten Landesbehörde vorgeschriebene Muster verwendet.

21.26/1

Für die ärztliche Untersuchung der Ausländer verweise ich auf meinen RdErl. v. 18. 12. 1969 (SMBl. NW. 26).

27. Nach der Erstattung der Aufenthaltsanzeige hat die Ausländerbehörde eine Auskunft beim Bundeszentralregister anzufragen, sofern sich der Ausländer bereits im Bundesgebiet aufgehalten hat; ist der Ausländer im Bundesgebiet im Bezirk einer Staatsanwaltschaft geboren, deren Register noch nicht vom Bundeszentralregister übernommen ist, so ist die Auskunft bei der für den Geburtsort zuständigen Staatsanwaltschaft - Registerbehörde - anzufragen.
 28. Die Ausländerbehörde hat festzustellen, ob der Ausländer im Deutschen Fahndungsbuch ausgeschrieben ist.
- #### E. Aufenthaltserlaubnis nach der Einreise
29. Ein Ausländer, der sich im Bundesgebiet aufhält, hat die erforderliche Aufenthaltserlaubnis bei der zustän-

digen Ausländerbehörde (§ 20 Abs. 1 AuslG) nach Muster A 1 a zu beantragen. Dem Antrag ist ein Paßbild aus neuerer Zeit beizufügen.

30. In dem Paß eines Ausländers, der die Aufenthaltserlaubnis nach der Einreise beantragt hat, ist zu vermerken:

„Ausländerbehördlich erfaßt. Diese Bescheinigung wird am ungültig.“

Einem Ausländer, der sich durch einen Paßersatz ausweist, ist eine Bescheinigung nach Muster A 4 zu erteilen. Die Bescheinigung ist längstens auf drei Monate zu befristen. Die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis soll innerhalb der eingetragenen Frist erfolgen. Eine Verlängerung ist nur für den Zeitraum zulässig, der für die abschließende Bearbeitung unerlässlich ist. Die Bescheinigung kann wie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 7 AuslG räumlich beschränkt sowie mit Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Die Wirkung des § 21 Abs. 3 Satz 1 AuslG endet unabhängig von der in der Bescheinigung eingetragenen Frist bei Vorliegen einer der Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 AuslG.

21.30/1

Auch wenn von vornherein zu erkennen ist, daß sich der Ausländer nur vorübergehend im Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde aufhalten wird, darf die Bearbeitung des Antrags auf Aufenthaltserlaubnis oder deren Verlängerung nicht mit Hilfe dieser Bescheinigung verzögert werden.

21.30/2

Hat der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis keine Erfolgsaussichten, so ist die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit durch eine Nebenbestimmung nach Nummer 15 zu § 7 auszuschließen, damit vermieden wird, daß der Ausländer von der Arbeitsverwaltung eine Arbeitserlaubnis erhält.

31. Vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist wie folgt zu verfahren:

- a) Die Ausländerbehörde prüft, ob
 - aa) der Antrag vollständig ausgefüllt ist; bei unvollständiger Ausfüllung hat sie auf eine Ergänzung hinzuwirken,
 - bb) die Angaben in dem Antrag mit den Eintragungen im Paß oder Paßersatz des Ausländers übereinstimmen,
 - cc) der Paß oder Paßersatz des Ausländers eine für die beantragte Dauer des Aufenthalts ausreichende Gültigkeit enthält und der Geltungsbereich das Bundesgebiet einschließt,
 - dd) in dem Paß oder Paßersatz des Ausländers eine erforderliche Rückkehrberechtigung oder ein erforderlicher Rückkehrsichtvermerk eingetragen ist.
- b) Die Ausländerbehörde hat eine Anfrage an das Bundesverwaltungsamt - Ausländerzentralregister - zu richten (vgl. Anlage II).
- c) Die Ausländerbehörde hat festzustellen, ob der Ausländer im Deutschen Fahndungsbuch ausgeschrieben ist.
- d) Die Ausländerbehörde hat eine Auskunft beim Bundeszentralregister anzufragen, sofern sich der Ausländer bereits im Bundesgebiet aufgehalten hat; ist der Ausländer im Bundesgebiet im Bezirk einer Staatsanwaltschaft geboren, deren Register noch nicht vom Bundeszentralregister übernommen ist, so ist die Auskunft bei der für den Geburtsort zuständigen Staatsanwaltschaft - Registerbehörde - anzufragen.
- e) Die Ausländerbehörde kann den Ausländer zur Vorlage eines amtlichen Führungszeugnisses oder Leumundszeugnisses oder eines Auszuges aus der Strafliste (Strafregister) seines Heimatstaates

auffordern. Hiervon ist abzusehen bei Ausländern, die eine Legitimationskarte besitzen, die von einer im Ausland tätigen Stelle der Bundesanstalt für Arbeit ausgestellt ist.

- f) Die Ausländerbehörde kann nach Erkenntnissen über Ausländer, die sich in Staaten aufgehalten haben, mit denen ein unmittelbarer Schriftverkehr in ausländerrechtlichen Angelegenheiten vereinbart worden ist, bei den zuständigen ausländischen Behörden, in deren Bezirk sie ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatten, unmittelbar anfragen.
- g) Weitere zugängliche Erkenntnismittel sind, soweit erforderlich, bei der Beurteilung der Person des Ausländers heranzuziehen.
- h) Bei ausländischen Arbeitnehmern hat die Ausländerbehörde Verbindung mit dem zuständigen Arbeitsamt aufzunehmen, um festzustellen, ob und für welche Dauer mit der Erteilung der Arbeits-erlaubnis zu rechnen ist. Dies gilt nicht bei ausländischen Arbeitnehmern, die eine Legitimationskarte gemäß Buchstabe e Satz 2 besitzen. Ist für die beabsichtigte Tätigkeit eine besondere Zulassung erforderlich, so ist auch Verbindung mit der für die Zulassung zuständigen Behörde aufzunehmen.
- i) Bei Ausländern, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben beabsichtigen, hat die Ausländerbehörde in der Regel Verbindung mit der zuständigen Gewerbebehörde aufzunehmen und die zuständige Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer oder sonstige öffentlich-rechtliche Berufsvertretung zu hören. Hierbei ist nach den Richtlinien für die Ausübung eines Gewerbes durch Ausländer und für die Zusammenarbeit der Gewerbebehörden mit den Ausländerbehörden zu verfahren. Ist für die beabsichtigte Tätigkeit eine besondere Zulassung erforderlich, so ist auch Verbindung mit der für die Zulassung zuständigen Behörde aufzunehmen.
- k) Die Ausländerbehörde hat einen Ausländer, der als Zweck seines Aufenthalts die Ausbildung an einer Hochschule, einer Einrichtung des allgemeinen oder beruflichen Bildungswesens oder einer sonstigen Bildungseinrichtung angibt, aufzufordern, seine Zulassung bei der Ausbildungsstätte sowie die Sicherstellung der für die Bestreitung seines Lebensunterhalts und seiner Ausbildung erforderlichen Mittel nachzuweisen.
- l) Die Ausländerbehörde hat einen Ausländer, der im Bundesgebiet eine Erwerbstätigkeit ausüben oder sich dort länger als drei Monate aufhalten will, aufzufordern, sich einer Untersuchung durch das Gesundheitsamt, einen mit Einverständnis des Gesundheitsamtes benannten oder durch einen vom Gesundheitsamt beauftragten Arzt zu unterziehen. Die obersten Landesbehörden können bestimmen, daß die Untersuchung auch von anderen Ärzten durchgeführt werden kann. Der Ausländer hat sich zu einem ihm angegebenen Termin, sonst binnen einer Woche, bei dem Arzt zu melden. Die ärztliche Untersuchung erfolgt nach den von der obersten Landesbehörde festgelegten Richtlinien. Der Arzt unterrichtet die Ausländerbehörde unmittelbar über das Ergebnis der Untersuchung; hierbei wird das von der obersten Landesbehörde vorgeschriebene Muster verwendet. Bei Ausländern, die eine von einer im Ausland tätigen Stelle der Bundesanstalt für Arbeit ausgestellte Legitimationskarte besitzen, bedarf es keiner erneuten ärztlichen Untersuchung. Von der ärztlichen Untersuchung kann, soweit vertretbar und tunlich, abgesehen werden.
- m) Die Ausländerbehörde kann den Ausländer auffordern, persönlich vor ihr zu erscheinen.

21.31 e/1

Bei Stipendiaten deutscher öffentlicher oder gemeinnütziger Stellen ist grundsätzlich auf die Vorlage

eines amtlichen Führungs- oder Leumundszeugnisses oder eines Auszuges aus dem Strafregister des Heimatstaates zu verzichten.

21.31 f/1

Zwischenstaatliche Vereinbarungen über den unmittelbaren Verkehr in ausländerrechtlichen Angelegenheiten bestehen mit

Belgien,

Luxemburg,

Niederlande,

Schweiz (vgl. meinen RdErl. v. 3. 3. 1964 - SMBl. NW. 26 -).

Hinsichtlich des Nachrichtenaustauschs mit den Mitgliedstaaten der EG und Österreich verweise ich auf meinen RdErl. v. 16. 1. 1975 (SMBl. NW. 26).

21.31 h/1

Als Nachweis über das Bestehen des Arbeitsverhältnisses kann die Ausländerbehörde vom Ausländer eine Bestätigung seines Arbeitgebers fordern.

21.31 k/1

Die Nachweise brauchen sich nur auf den jeweiligen Zeitraum zu beziehen, für den die Aufenthaltserlaubnis gewährt wird. Bei Verlängerungen der Aufenthaltserlaubnis sind diese Nachweise erneut erforderlich.

21.31 l/1

Siehe die Ausführungen unter 21.26/1.

32. Die Ausländerbehörde hat den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis abzulehnen, wenn die Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet Belange der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigen würde (§ 2 Abs. 1 Satz 2 AuslG; vgl. auch Nummer 4 zu § 2). Sie hat den Antrag ferner abzulehnen, wenn
 - a) der Ausländer eine erforderliche Ergänzung seiner Angaben in dem Antrag verweigert,
 - b) der Ausländer einer Aufforderung, persönlich vor der Behörde zu erscheinen, nach Wiederholung nicht folgt; einer Wiederholung bedarf es nicht, wenn dies nach den Umständen des Falles untunlich erscheint,
 - c) der Ausländer seiner Verpflichtung, sich zur ärztlichen Untersuchung zu melden und sich untersuchen zu lassen, nicht nachkommt,
 - d) der Paß oder Paßersatz des Ausländers ungültig ist,
 - e) der Geltungsbereich des Passes oder Paßersatzes das Bundesgebiet nicht einschließt, es sei denn, daß eine Ausnahme von diesem Erfordernis zugelassen worden ist (vgl. Nummern 4 und 5 zu § 3),
 - f) der Ausländer nicht eine erforderliche Rückkehrberechtigung oder einen erforderlichen Rückkehr-sichtvermerk besitzt.
33. Über den Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis kann bereits entschieden werden, bevor die Anfragen gemäß Nummer 31 Buchstaben b, d, e oder f beantwortet sind oder die angeforderten Unterlagen vorliegen.
34. Sind der Paß oder Paßersatz eines Ausländers oder die darin enthaltenen Eintragungen oder die für die Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis erforderlichen Unterlagen nicht in einer germanischen oder romanischen Sprache abgefaßt und ist auch keine amtliche Übersetzung in einer dieser Sprachen eingetragen, so kann die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis davon abhängig gemacht werden, daß für die notwendigen Angaben eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beigebracht wird. Das gilt besonders dann, wenn zweifelhaft ist, ob der Paß oder Paßersatz noch gültig ist oder ob der Antragsteller der rechtmäßige Inhaber des Passes oder Paßersatzes ist.

35. Die Aufenthaltserlaubnis ist in den Paß oder Paßersatz des Ausländers unter Verwendung eines Stempels nach Muster A 8 an der ersten freien Stelle einzutragen. Gilt der Paß oder Paßersatz für mehr als eine Person, so ist bei der Aufenthaltserlaubnis zu vermerken, für welche Person oder Personen sie gilt. Dieser Vermerk ist auch dann anzubringen, wenn der Paß zwar nur für eine Person gilt, aber nach dem Paßrecht des ausstellenden Staates nachträglich auf weitere Personen ausgedehnt werden kann. Für den Stempelabdruck ist unzerstörbare Stempelfarbe, für die Eintragungen unzerstörbare Tinte zu verwenden.

21.35/1

Für die Eintragungen können auch Kugelschreiber mit Mine und Paste nach DIN 16 554 verwendet werden.

36. Ausländern, die sich durch einen Paßersatz, der keinen Raum für die Eintragung einer Aufenthaltserlaubnis vorsieht, oder durch einen amtlichen Lichtbildausweis ausweisen, ist die Aufenthaltserlaubnis auf besonderem Blatt nach Muster A 9 zu erteilen. Die Aufenthaltserlaubnis kann, wenn besondere Gründe es erfordern, auch in anderen Fällen auf besonderem Blatt nach Muster A 9 erteilt werden.
37. In Pässe, die von Exilvertretungen ausgestellt sind (vgl. Nummer 6 zu § 3), darf eine Aufenthaltserlaubnis nur im Benehmen mit dem Auswärtigen Amt eingetragen werden. Das Benehmen ist auf dem Dienstweg herzustellen.
38. Wegen des Vermerks von Bedingungen oder Auflagen vgl. Nummern 15, 20 und 21 zu § 7.
39. Bei der Erteilung der ersten Aufenthaltserlaubnis ist der Ausländer darüber zu belehren, daß er rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer seines Passes oder Paßersatzes, seines Rückkehrsichtvermerks oder seiner Aufenthaltserlaubnis Antrag auf Verlängerung zu stellen und daß er jeden Wechsel der Wohnung im Bundesgebiet der Meldebehörde anzuzeigen hat. Die Belehrung soll nach Möglichkeit durch Aushändigung eines Merkblattes erfolgen, das in Deutsch und ferner in einer der vorwiegend in Betracht kommenden Fremdsprachen gefaßt ist.

21.39/1

Das bundeseinheitliche Muster des Merkblattes ist dieser Ausführungsanweisung (Anhang 6) angefügt. Die Merkblätter können von verschiedenen Druckverlagen sowohl in deutscher als auch in den wichtigsten fremdsprachlichen Übersetzungen bezogen werden. Nach Möglichkeit soll das Merkblatt in der Heimatsprache des betreffenden Ausländers ausgehändigt werden. Der Empfang des Merkblattes soll von dem Ausländer bestätigt werden; die Empfangsbestätigung ist zur Ausländerakte zu nehmen. Wird die Bestätigung verweigert, so ist über die Aushändigung des Merkblattes ein Vermerk in der Ausländerakte anzubringen.

40. Die Aufenthaltserlaubnis ist in der Form, wie sie dem Ausländer erteilt wurde, in die Ausländerakte einzutragen. Wird eine Aufenthaltserlaubnis auf besonderem Blatt erteilt, so soll ein Doppel des Blattes in die Ausländerakte genommen werden.

F. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

41. Die Verlängerung einer befristeten Aufenthaltserlaubnis kann schriftlich oder mündlich beantragt werden. Erforderlichenfalls ist der Ausländer zur Ausfüllung des Formblatts A 2 zu veranlassen. Befindet sich bei den Ausländerakten kein Paßbild aus neuerer Zeit, so ist dem Antrag ein solches beizufügen.

21.41/1

Wird der Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis mündlich gestellt, sind vom Ausländer dieselben Angaben zu machen, die bei schriftlicher Antragstellung nach Formblatt A 2 verlangt werden. Die

schriftliche Antragstellung ist zumindest dann erforderlich, wenn die Angaben gegenüber dem bisherigen Akteninhalt in wesentlichen Punkten Änderungen ergeben. Im übrigen sind Änderungen in der Ausländerakte zu vermerken.

42. Vor Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ist wie folgt zu verfahren:

- a) Die Ausländerbehörde hat auf Grund der ihr zugänglichen Erkenntnisquellen, erforderlichenfalls durch Rückfrage bei den zuständigen Polizeibehörden oder -dienststellen, zu prüfen, ob in der Person des Ausländers Gründe liegen, die der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis entgegenstehen. Nummer 31 Buchstaben b, d, e, f, i und l ist jedoch nicht anzuwenden.
- b) Die Ausländerbehörde hat zu prüfen, ob der Paß oder Paßersatz des Ausländers und die darin eingetragenen Rückkehrberechtigungen oder Rückkehrsichtvermerke eine für die beantragte Dauer der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ausreichende Gültigkeit besitzen.
- c) Bei Ausländern, die als Arbeitnehmer tätig sind, ist Verbindung mit dem zuständigen Arbeitsamt (Nummer 31 Buchstabe h) aufzunehmen.
- d) Die Ausländerbehörde kann den Ausländer auffordern, persönlich vor ihr zu erscheinen.

21.42 c/1

Die Ausführungen unter 21.31 k/1 gelten entsprechend.

43. Nummer 32 gilt entsprechend.

G. Aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen bei Ablehnung der Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nach der Einreise

44. Da Widerspruch und Anfechtungsklage wegen Versagung der beantragten Aufenthaltserlaubnis keine aufschiebende Wirkung haben (§ 21 Abs. 3 Satz 2 AuslG), tritt mit der Versagung der Aufenthaltserlaubnis die Pflicht zur Ausreise (§ 12 AuslG) ein, so daß eine Abschiebung in Betracht kommt (vgl. Nummer 1 zu § 13). Dies gilt nur dann nicht, wenn die Widerspruchsbehörde die Vollziehung ausgesetzt hat (§ 80 Abs. 4 Satz 1 VwGO) oder das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage ganz oder teilweise angeordnet hat (§ 80 Abs. 5 VwGO).

H. Übertragung von Aufenthaltserlaubnissen bei Ausstellung neuer Pässe oder Paßersatzpapiere

45. Wird einem Ausländer ein neuer Paß ausgestellt, so kann eine in dem alten Paß eingetragene und noch gültige Aufenthaltserlaubnis unter Verwendung eines Stempels nach Muster A 8, eine Aufenthaltsberechtigung unter Verwendung eines Stempels nach Muster A 18, in den neuen Paß übertragen werden. Hat die übertragende Behörde die Aufenthaltserlaubnis nicht selbst erteilt, so ist bei dem Stempelabdruck zu vermerken, welche Ausländerbehörde oder Auslandsvertretung die Aufenthaltserlaubnis erteilt hat.
46. Wird einem Ausländer ein neuer Paßersatz, der keinen Raum für die Eintragung einer Aufenthaltserlaubnis vorsieht, oder ein neuer amtlicher Lichtbildausweis ausgestellt, so kann eine ihm auf besonderem Blatt erteilte und noch gültige Aufenthaltserlaubnis auf ein neues besonderes Blatt nach Muster A 9 übertragen werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann eine Aufenthaltsberechtigung auf ein neues besonderes Blatt nach Muster A 19 übertragen werden. Nummer 45 Satz 2 gilt entsprechend.

Zu § 22

Übernahmeerklärung

1. Ausländer, die auf Grund einer Übernahmeerklärung gemäß § 22 AuslG in den Geltungsbereich des Aus-

ländergesetzes übernommen worden sind, bedürfen für den weiteren Aufenthalt einer Aufenthaltserlaubnis der nach § 20 Abs. 1 AuslG zuständigen Ausländerbehörde. Hat die Ausländerbehörde Bedenken gegen die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, so hat sie der obersten Landesbehörde zu berichten. Entsprechendes gilt, wenn gegen einen auf Grund des § 22 AuslG übernommenen Ausländer ausländerrechtliche Maßnahmen ergriffen werden sollen.

2. Für die Übernahme von Ausländern auf Grund von Übernahmeabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und ausländischen Staaten gelten nur die besonderen Bestimmungen dieser Abkommen.

Zu § 23

Schriftform

1. Die in § 23 Abs. 1 AuslG genannten Verfügungen sind zu begründen, es sei denn, daß dem Antragsteller die Auffassung der Ausländerbehörde über die Sach- und Rechtslage bekannt oder auch ohne schriftliche Begründung für ihn ohne weiteres erkennbar ist. Letzteres wird in der Regel dann der Fall sein, wenn Bedingungen, Auflagen oder Beschränkungen bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis verfügt werden, die dem erkennbaren Aufenthaltswitz nicht widersprechen.
2. Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen, wenn besondere Bestimmungen des Bundesrechts (§ 59 VwGO) oder des Landesrechts (z. B. Vorschriften des Polizei- und Ordnungsrechts für Verfügungen der Polizei- und Ordnungsbehörden) dies vorschreiben. Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist auch dann, wenn Rechtsvorschriften sie nicht erfordern, im allgemeinen zweckmäßig, weil nur durch ihre Beifügung die allgemeine Rechtsmittelfrist in Lauf gesetzt wird (§ 58 Abs. 1 VwGO).

23.02/1

Nach § 20 Abs. 3 OBG müssen schriftliche Ordnungsverfügungen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

3. Der Schriftform gemäß § 23 Abs. 1 AuslG wird genügt durch Eintragung (auch Stempelabdruck) in den Paß oder Paßersatz des Ausländers.
4. In den Fällen des § 23 Abs. 2 AuslG entfällt die Notwendigkeit einer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung auch dann, wenn Bestimmungen des Bundes- oder Landesrechts sie allgemein vorschreiben.

Zu § 24

Kosten

1. Zu den Kosten im Sinne des § 24 Abs. 6 Satz 1 AuslG gehören auch alle Auslagen, die den beteiligten Behörden oder Dienststellen in Zusammenhang mit der Abschiebung, Zurückweisung oder Zurückschiebung entstehen, besonders für die Beförderung, Haft, Unterbringung oder Verpflegung des Ausländers und eine Bewachung oder Begleitung.

24.01/1

Vgl. die Ausführungen unter 20.06/1.

2. Die Kosten nach § 24 Abs. 6 AuslG werden erforderlichenfalls im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.
3. Eine notwendige Abschiebung darf nicht deshalb unterlassen werden, weil sie mit hohen Kosten verbunden ist.
4. Werden Kosten nach § 24 Abs. 6 AuslG von der öffentlichen Hand getragen, so ist deren Höhe in der Ausländerakte zu vermerken.

Zu § 25

Weisungsbefugnis

Hat die Ausländerbehörde eine Entscheidung über einen Sachverhalt nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 AuslG zu treffen,

für die eine Einzelweisung der Bundesregierung erforderlich erscheint, so hat sie der obersten Landesbehörde zu berichten.

Zu § 26

Mitwirkungserfordernis

1. In den Fällen des § 26 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 AuslG ist das Benehmen mit dem Bundesminister des Innern auf dem Dienstweg herzustellen. Im Falle des § 26 Abs. 1 Nr. 1 AuslG ist das Benehmen so rechtzeitig herzustellen, daß die Rückkehr des Ausländers in den Herkunftsstaat innerhalb der Rückkehrberechtigung sichergestellt werden kann, wenn auf Grund einer Weisung nach § 25 Abs. 1 Nr. 4 AuslG die Aufenthaltserlaubnis über die Rückkehrberechtigung hinaus nicht erteilt werden darf.

26.01/1

Ausländischen Flüchtlingen und Staatenlosen, die mit einem deutschen Ehegatten verheiratet sind, darf auf Antrag über die in ihrem Reiseausweis eingetragene Berechtigung zur Rückkehr in einen anderen Staat hinaus eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn ein schwerwiegender Ausweisungsgrund nicht vorliegt. In diesen Fällen kann davon abgesehen werden, das Benehmen gem. § 26 Abs. 1 Nr. 1 AuslG mit dem Bundesminister des Innern herzustellen.

2. Die Regelung nach § 26 Abs. 2 Nr. 1 und 2 AuslG ist in § 5 Abs. 5 bzw. Abs. 6 DV AuslG getroffen worden.

Zu § 28

Personenkreis der Asylberechtigten

1. § 28 AuslG gewährt dem Ausländer, bei dem die Voraussetzungen für die Anerkennung als Asylberechtigter vorliegen, einen Rechtsanspruch auf diese Anerkennung. Erfüllt der antragstellende Ausländer diese Voraussetzungen nicht, so ist der Antrag auf Anerkennung abzuweisen. Eine Anerkennung im Ermessenswege in Fällen, in denen nicht sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, sieht das Gesetz nicht vor.
2. Der Inhalt der in § 28 AuslG verwendeten Begriffe des Flüchtlings und des politisch Verfolgten bestimmt sich nach den in § 28 Nr. 1 und 2 AuslG angeführten Rechtsvorschriften. Artikel 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge gilt dabei in der Fassung des Protokolls vom 31. Januar 1967. Zum Begriff des Flüchtlings (§ 28 Nr. 1 AuslG) gehört daher nicht nur, daß der Ausländer den Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte (Herkunftsstaat), verlassen hat und nicht dorthin zurückkehren oder sich unter dessen Schutz stellen will oder kann. Vielmehr ist weiterhin erforderlich, daß der Ausländer
 - a) in Anwendung der in Artikel 1 A Abs. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge genannten Vereinbarungen oder Abkommen aus der Zeit bis zum Jahre 1939 oder der Verfassung der Internationalen Flüchtlingsorganisation als Flüchtling anerkannt wurde, oder daß er sich
 - b) aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung außerhalb des Herkunftsstaates befindet, und daß er in den Herkunftsstaat nicht zurückkehren und dessen Schutz nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen der genannten Furcht nicht in den Herkunftsstaat zurückkehren und dessen Schutz nicht in Anspruch nehmen will.
3. Eine Anerkennung nach § 28 Nr. 1 AuslG scheidet aus, wenn in der Person des Ausländers einer der in Artikel 1 C, D, E und F des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge aufgeführten Ausschließungs- oder Verlustgründe vorliegt. Tritt einer der genannten Ausschließungs- oder Verlustgründe

nach der Anerkennung als Asylberechtigter ein, so kann die Anerkennung widerrufen werden (§ 37 Abs. 1 Satz 1 AuslG).

4. Der Begriff des politisch Verfolgten (§ 28 Nr. 2 AuslG) hat den gleichen Inhalt wie der des Flüchtlings nach Nummer 2 Buchstabe b.
5. Eine Anerkennung als Asylberechtigter nach § 28 AuslG scheidet aus, wenn der Ausländer bereits in einem anderen Land Anerkennung als Flüchtling nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge gefunden hat. Dies ist stets der Fall bei Ausländern, die einen von einem anderen Staat ausgestellten Personalausweis oder Reiseausweis für Flüchtlinge nach Artikel 27 oder 28 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge besitzen. Auch wenn ein Ausländer keinen dieser Ausweise besitzt, ist nicht ausgeschlossen, daß er in einem anderen Staat Anerkennung als Flüchtling nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge gefunden hat; denn nicht alle Staaten, für die das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge gilt, stellen die in diesem Abkommen vorgesehenen Ausweise aus. Bestehen Zweifel, ob ein Ausländer in einem anderen Staat, für den das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge gilt, Anerkennung gefunden hat, so ist eine Stellungnahme des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge einzuholen. Dieses richtet ggf. auf dem Dienstweg eine Anfrage an die zuständige Behörde des in Betracht kommenden Staates.
6. Eine Anerkennung nach § 28 AuslG scheidet auch dann aus, wenn der Ausländer in einem anderen Staat ohne besondere Anerkennung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge Schutz vor Verfolgung gefunden hat. Schutz vor Verfolgung hat ein Ausländer gefunden, der sich in einem Land, in dem ihm keine Verfolgung aus den in Nummer 2 Buchstabe b genannten Gründen droht, aufhalten kann, ohne befürchten zu müssen, in ein Land, in dem ihm eine solche Verfolgung droht, abgeschoben zu werden. Aus einem nur vorübergehenden Aufenthalt in einem Staat, den der Ausländer auf seinem Reisewege vom Verfolungsland in das Bundesgebiet berührt hat, kann noch nicht entnommen werden, daß er dort Schutz vor Verfolgung gefunden hat, es sei denn, daß ihm der Aufenthalt dort gestattet worden ist. Bestehen Zweifel, ob er Schutz vor Verfolgung gefunden hat, so ist eine Stellungnahme des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge einzuholen. Dieses richtet ggf. auf dem Dienstweg eine Anfrage an die zuständige Behörde des in Betracht kommenden Staates.
7. Die Anerkennung als ausländischer Flüchtling nach der Asylverordnung steht einer Anerkennung als Asylberechtigter nach § 28 Nr. 1 AuslG gleich. Einer erneuten Anerkennung bedarf es daher nicht.
8. Ausländer, die vor dem Inkrafttreten des Ausländergesetzes unter Berufung auf das Asylrecht nach Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes eine Aufenthaltserlaubnis beantragt und sie erhalten haben, bedürfen einer besonderen Anerkennung nach § 28 AuslG, wenn sie die Rechtsstellung als Asylberechtigte (§ 44 AuslG) in Anspruch nehmen wollen.
9. Für heimatlose Ausländer im Sinne des HAuslG scheidet eine Anerkennung nach § 28 AuslG aus (§ 46 AuslG).

Zu §§ 29 bis 32

Anerkennungsverfahren, Anerkennungs- und Widerspruchsausschüsse, Anwesenheit des Antragstellers während des Verfahrens, Sitzungen der Ausschüsse

1. Für den Leiter des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge wird eine besondere Dienstweisung erlassen.

2. Zwischen dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und den Ausländerbehörden kann unmittelbarer Schriftverkehr geführt werden, soweit nicht der Bundesminister des Innern oder eine oberste Landesbehörde für ihren Geschäftsbereich etwas anderes bestimmt.

29 bis 32.02/1

Der unmittelbare Schriftverkehr zwischen dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und den Ausländerbehörden wird von mir zugelassen, soweit es sich um Einzelfälle handelt, denen keine grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Zu §§ 33 und 34

Verfahren vor dem Anerkennungsausschuß und dem Widerspruchsausschuß

Das Bundesamt hat die zuständige Ausländerbehörde unverzüglich über Entscheidungen der Anerkennungsausschüsse, der Widerspruchsausschüsse und der Verwaltungsgerichte sowie über den Eintritt der Unanfechtbarkeit oder der Rechtskraft dieser Entscheidungen zu unterrichten.

Zu § 35

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten

1. Für den Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten wird eine besondere Dienstweisung erlassen.
2. Legt eine Ausländerbehörde Wert darauf, daß dem Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten eine bestimmte Weisung erteilt wird, so hat sie der obersten Landesbehörde zu berichten. Falls sich die Weisung auf die Einlegung eines Rechtsmittels gegen den Bescheid eines Anerkennungs- oder Widerspruchsausschusses beziehen soll, ist dem Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten eine Abschrift des Berichts unmittelbar zu übersenden.
3. Zwischen dem Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten und den Ausländerbehörden kann unmittelbarer Schriftverkehr geführt werden, soweit nicht der Bundesminister des Innern oder eine oberste Landesbehörde für ihren Geschäftsbereich etwas anderes bestimmt.

35.03/1

Die Ausführungen unter 29 bis 32.02/1 gelten entsprechend.

Zu § 36

Wiederaufnahme

1. Anträge auf Wiederaufnahme nach § 36 AuslG sind bei dem Leiter des Bundesamtes zu stellen. Bei anderen Behörden eingehende Anträge sind an den Leiter des Bundesamtes abzugeben.
2. Ausländer, die einen Wiederaufnahmeantrag gestellt haben und sich außerhalb des Sammellagers aufhalten, sind dem Bundesamt nur zuzuleiten, wenn ihre Anwesenheit dort nach der Entscheidung des Leiters des Bundesamtes erforderlich ist.
3. Bei Ausländern, die einen Wiederaufnahmeantrag gestellt haben, ist von einer Abschiebung abzusehen, solange nicht der Leiter des Bundesamtes die Einleitung einer erneuten Verhandlung abgelehnt hat und diese Entscheidung unanfechtbar ist.
Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der Wiederaufnahmeantrag offensichtlich rechtsmißbräuchlich gestellt ist (vgl. auch Nummer 6 Satz 2 zu § 38). Über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) ist eine Bescheinigung nach Muster A 20 zu erteilen; im übrigen gilt zu § 17 entsprechend.
4. Nummer 3 gilt nicht für Ausländer, bei denen Gründe vorliegen, die eine Abschiebung nach § 14 Abs. 1 Satz 2 AuslG rechtfertigen. Nummer 6 zu § 14 gilt entsprechend.

Zu § 37

Widerruf

Werden einer mit der Ausführung des Ausländergesetzes betrauten Behörde oder dem Bundesverwaltungsamt Tatsachen bekannt, die den Widerruf einer Anerkennung nach § 37 Abs. 1 AuslG rechtfertigen können, so haben sie den Leiter des Bundesamtes auf dem Dienstweg zu unterrichten.

Zu § 38

Meldepflicht

1. Die Meldung des Ausländers nach § 38 Abs. 1 Satz 1 AuslG bei den dort bestimmten Behörden hat unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, zu erfolgen. Wird die Meldung unterlassen oder schuldhaft verzögert, so findet die straffausschließende Bestimmung des Artikels 31 Abs. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge keine Anwendung.
2. Ist ein Ausländer aus einem Land, in dem er politisch verfolgt wird, unter Verstoß gegen Bestimmungen des Ausländergesetzes eingereist, so hat er bei der Meldung zugleich die Gründe hierfür darzulegen. Unterläßt er dies, obwohl er dazu aufgefordert worden ist, so findet die straffausschließende Bestimmung des Artikels 31 Abs. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge keine Anwendung.
3. Asyl begehrt, wer im Bundesgebiet Schutz vor Verfolgung sucht. Ein Begehren auf Anerkennung als Asylberechtigter liegt nicht vor, wenn sich aus eigenen Erklärungen des Ausländers ergibt, daß ein Anerkennungsgrund im Sinne des § 28 AuslG offensichtlich nicht geltend gemacht wird.
- 3 a. Über die Erklärungen des Ausländers nach Nummern 1 bis 3 ist eine Niederschrift aufzunehmen, die seine wesentlichen Angaben enthält; überreichte Schriftstücke sind der Niederschrift beizufügen. Dem Ausländer ist Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung in der von ihm gewählten Sprache zu geben. Die Niederschrift ist dem Bundesamt zuzuleiten; dies gilt nicht in den Fällen der Nummer 3 Satz 2 und der Nummer 7.
4. Liegt ein Asylbegehren vor, so ist zu prüfen, ob gemäß § 38 Abs. 1 Satz 2 AuslG der Ausländer an das Bundesamt weiterzuleiten ist, oder gemäß § 38 Abs. 2 AuslG nur seine Meldung dem Bundesamt zuzuleiten ist. Hält sich der Asylbegehrende unerlaubt im Bundesgebiet auf, so ist er an das Bundesamt weiterzuleiten (§ 38 Abs. 1 Satz 2 AuslG). Hält er sich erlaubt im Bundesgebiet auf, so ist nur die Niederschrift dem Bundesamt zuzuleiten. Ein erlaubter Aufenthalt im Sinne des § 38 Abs. 2 AuslG liegt vor, wenn der Ausländer im Zeitpunkt der Meldung von dem Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis befreit ist oder eine gültige Aufenthaltserlaubnis besitzt, wobei es unerheblich ist, zu welchem Zweck sie erteilt worden ist. Zu dem erlaubten Aufenthalt im Sinne des § 38 Abs. 2 AuslG rechnet nicht der ursprünglich aufenthaltserteilnisfreie Aufenthalt (als Besucher oder Tourist) nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 DVAuslG, der Aufenthalt mit einem Durchreiseseitvermerk nach § 5 Abs. 3 AuslG und der als erlaubt geltende Aufenthalt nach § 21 Abs. 3 AuslG.
5. Asylbegehrende, die nicht nach § 38 Abs. 1 AuslG dem Bundesamt zugeleitet werden, weil sie sich im Zeitpunkt der Meldung erlaubt im Bundesgebiet aufhalten, sollen, soweit erforderlich, veranlaßt werden, eine Aufenthaltserlaubnis oder ihre Verlängerung zu beantragen. Dem Antrag soll in der Regel stattgegeben werden. Kommt die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nicht in Betracht, so ist dem Ausländer auf besonderem Blatt eine Bescheinigung nach Muster A 25 zu erteilen. Nummer 11 zu § 1 ist zu beachten.

6. Liegt ein Asylbegehren nicht vor, so richtet sich die weitere ausländerrechtliche Behandlung des Ausländers nach den allgemeinen Vorschriften des Ausländergesetzes. Entsprechendes gilt, wenn die Anerkennung als Asylberechtigter offensichtlich rechtsmißbräuchlich begehrt wird. Die Offensichtlichkeit eines Rechtsmißbrauchs ist gegeben, wenn durch das Verhalten des Ausländers im Zusammenhang mit seinem Asylbegehren eindeutig feststeht, daß mit dem Begehren ausschließlich asylfremde Ziele verfolgt werden. Anhaltspunkte hierfür können unter anderem gegeben sein, wenn der Asylbegehrende es an der notwendigen Mitwirkung bei der Klärung des Sachverhalts fehlen läßt, wenn Asyl nach längerem Aufenthalt im Bundesgebiet erst im Zusammenhang mit ausländerrechtlichen Maßnahmen begehrt wird oder wenn ein neuer Asylantrag mit gleicher Begründung wie ein bereits früher abgelehnter Asylantrag gestellt wird (vgl. auch Nummer 3 Satz 2 zu § 36).
7. Ein Ausländer, der bereits in einem anderen Land Anerkennung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge oder anderweitig Schutz vor Verfolgung gefunden hat, kann nach § 28 AuslG nicht als Asylberechtigter anerkannt werden (vgl. Nummern 5 und 6 zu § 28). Reist ein solcher Ausländer erlaubt in das Bundesgebiet ein, so ist er nicht an das Bundesamt weiterzuleiten. Versucht er, ohne eine erforderliche Aufenthaltserlaubnis einzureisen, so ist er zurückzuweisen. Die Zulässigkeit einer Entfernung des Ausländers aus dem Bundesgebiet richtet sich im übrigen nach den allgemeinen Vorschriften des Ausländergesetzes.
8. Eine Weiterleitung an das Bundesamt entfällt auch dann, wenn gegen den Ausländer aus Gründen, die eine Abschiebung nach § 14 Abs. 1 Satz 2 AuslG rechtfertigen, eine Ausweisungsverfügung ergangen ist. Eine Weiterleitung an das Bundesamt entfällt ferner in Fällen der Nummer 6 Satz 2.
9. Auch Ausländer, die sich nicht bei einer der in § 38 Abs. 1 AuslG genannten Behörden melden oder die sich verspätet oder bei einer anderen Ausländerbehörde als der dem Orte ihres Grenzübertritts nächstgelegenen melden oder die einer in § 38 Abs. 1 AuslG genannten Behörde zugeführt werden und die Anerkennung als Asylberechtigter begehren, sind, wenn nicht einer der in Nummer 3, 7 oder 8 genannten Fälle gegeben ist, nach § 38 Abs. 1 AuslG an das Bundesamt weiterzuleiten oder, wenn sie sich erlaubt im Bundesgebiet aufzuhalten, nach § 38 Abs. 2 AuslG zu behandeln.
10. Eine Ausländerbehörde darf einen Ausländer nicht nur deshalb zur Stellung eines Antrages auf Anerkennung als Asylberechtigter veranlassen und an das Bundesamt weiterleiten, um ihn aus dem eigenen Zuständigkeitsbereich zu entfernen.
11. Die Weiterleitung an das Bundesamt nach § 38 Abs. 1 AuslG umfaßt
 - a) die Aufforderung an den Ausländer, sich unverzüglich zum Bundesamt zu begeben;
 - b) die Ausstellung einer Bescheinigung nach Muster A 23, deren Gültigkeit auf die für die Reise auf dem kürzesten Wege zum Bundesamt erforderliche Zeit, längstens aber auf fünf Tage, zu bemessen ist.
 Die Behörde hat dem Bundesamt eine Durchschrift der Bescheinigung nach Buchstabe b sowie die Niederschrift über Erklärungen des Ausländers zu seinem Asylbegehren oder zur Rechtfertigung eines Verstoßes gegen Gesetzesbestimmungen zu übersenden.
12. Besitzt der Ausländer nicht die erforderlichen Mittel, um sich zum Bundesamt zu begeben, so ist er an den zuständigen Träger der Sozialhilfe zu verweisen.
13. Die Zulässigkeit einer zwangsweisen Verbringung eines Ausländers zum Bundesamt richtet sich nach Landesrecht.

14. Befindet sich ein Ausländer, der die Anerkennung als Asylberechtigter begehrt, in Haft, so ist sein Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter an das Bundesamt weiterzuleiten.

Zu § 40

Aufenthalt im Lager

1. Unter § 40 Abs. 1 AuslG fallen Ausländer,
 - a) die aus einem Land, in dem ihnen politische Verfolgung drohte (Verfolgungsland), unmittelbar in das Bundesgebiet eingereist sind oder zwischen dem Verlassen des Verfolgungslandes und der Einreise in das Bundesgebiet nur solche Länder berührt haben, in denen ihnen ebenfalls politische Verfolgung drohte;
 - b) deren Reiseweg zwischen dem Verlassen des Verfolgungslandes und der Einreise in das Bundesgebiet zwar durch Länder geführt hat, in denen ihnen keine politische Verfolgung drohte, in denen sie aber ihre Reise nicht länger unterbrochen haben, als es nach den Umständen unvermeidbar oder zur Fortsetzung der Reise erforderlich war.
2. Ob ein Ausländer zu dem in Nummer 1 genannten Personenkreis gehört, hat das Bundesamt zu entscheiden.
3. Den in Nummer 1 genannten Ausländern ist der Aufenthalt im Bundesgebiet unter Beschränkung auf den Bezirk des Lagers kraft Gesetzes bis zu dem Zeitpunkt gestattet, in dem die Entscheidung über ihren Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter unanfechtbar wird.
4. Einem Ausländer, der aus einem anderen Land als dem, in dem er politisch verfolgt wird, in das Bundesgebiet einreist und die Anerkennung als Asylberechtigter begehrt (§ 40 Abs. 2 AuslG), kann der Aufenthalt im Bundesgebiet unter Beschränkung auf den Bezirk des Lagers nur gestattet werden, wenn seine Anwesenheit zur Durchführung des Anerkennungsverfahrens erforderlich ist. Ob von der Anwesenheit des Ausländers nach § 31 Satz 2 AuslG abgesehen wird, entscheidet das Bundesamt.
5. Einem Ausländer, dem der Aufenthalt nach § 40 Abs. 1 oder 2 AuslG gestattet ist, ist eine Bescheinigung nach Muster A 24 auszustellen. Die Bescheinigung ist auch dann auszustellen, wenn der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis besitzt oder von dem Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis befreit ist (§ 40 Abs. 3 AuslG).
6. Ein Ausländer, dem der Aufenthalt im Bezirk des Lagers nach § 40 Abs. 1 oder 2 AuslG gestattet ist, wird von der Verwaltung des Lagers in das Lager aufgenommen, wenn er keine anderweitige Unterkunft besitzt. Der Leiter des Bundesamtes hat über das Eintreffen von Ausländern, die unter § 40 Abs. 1 AuslG fallen, die Verwaltung des Lagers unverzüglich zu unterrichten. Vor einer Entscheidung nach § 40 Abs. 2 AuslG hat er sich mit der Verwaltung des Lagers ins Benehmen zu setzen.
7. Soll von der Anwesenheit eines Ausländers während des Verfahrens abgesehen werden (§ 31 Satz 2 AuslG), so bedarf der Ausländer für den Aufenthalt außerhalb des Sammelalters der Aufenthaltserlaubnis oder der Duldung einer Ausländerbehörde.
8. Ein Ausländer, der nicht im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis ist und von dessen Anwesenheit während des Verfahrens abgesehen werden soll, wird vom Bundesamt im Benehmen mit dem zuständigen Land aufgefordert, sich wegen der Erteilung einer Duldungsbescheinigung zu dem vorgesehenen Aufnahmeort zu begeben. Für die Reise erhält er eine Bescheinigung.
9. Nach Abschluß des Anerkennungsverfahrens richtet sich die weitere Behandlung des Ausländers nach den allgemeinen ausländerrechtlichen Vorschriften.

Zu § 42

Verteilung

Der Beauftragte der Bundesregierung für die Verteilung der anerkannten Asylberechtigten (§ 42 Abs. 1 AuslG) wird vom Bundesminister des Innern berufen und entlassen.

Zu § 43

Aufenthaltserlaubnis für Asylberechtigte

1. Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 43 AuslG ist Asylberechtigten (§ 28 AuslG; vgl. auch Nummer 7 zu § 28) grundsätzlich unbefristet zu erteilen.
2. Nach Erlöschen der erteilten Aufenthaltserlaubnis aufgrund des § 9 Abs. 1 Nr. 2, 3 oder 4 AuslG besteht kein Anspruch auf Erteilung einer neuen Aufenthaltserlaubnis.
3. Vor der Beifügung einer Beschränkung (§ 7 Abs. 1 AuslG), Bedingung oder Auflage (§ 7 Abs. 3 AuslG) zu der Aufenthaltserlaubnis nach § 43 AuslG oder vor ihrer nachträglichen Verfügung ist besonders zu prüfen, ob sie mit der Rechtsstellung als Asylberechtigter (§ 44 AuslG) vereinbar ist.

Zu § 44

Rechtsstellung

1. Ausländer, die nach § 28 Nr. 1 AuslG als Asylberechtigte anerkannt worden sind, erhalten einen Reiseausweis nach Artikel 28 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge. Ihnen kann statt dessen ein Reiseausweis nach dem Londoner Abkommen betreffend Reiseausweise für Flüchtlinge ausgestellt werden, wenn sie in Staaten reisen wollen, für die zwar das Londoner Abkommen, nicht aber das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge oder das Protokoll vom 31. Januar 1967 gilt. In dem Reiseausweis ist zu vermerken:
„Der Inhaber dieses Reiseausweises ist als Asylberechtigter anerkannt.“
2. Die Gültigkeitsdauer der Reiseausweise ist bei der Ausstellung in der Regel auf zwei Jahre festzusetzen; sie kann nach dem Ermessen der ausstellenden Behörde auch auf ein Jahr festgesetzt werden. Die Gültigkeitsdauer kann auf Antrag des Asylberechtigten um jeweils ein oder zwei Jahre bis zu einer Gesamtgültigkeitsdauer von zehn Jahren, bezogen auf den Tag der Ausstellung des Reiseausweises, verlängert werden.
3. In den Reiseausweis ist einzutragen, daß sein Inhaber während der Gültigkeitsdauer des Ausweises berechtigt ist, in die Bundesrepublik Deutschland zurückzukehren. Die Rückkehrberechtigung kann, wenn es aus besonderen Gründen erforderlich erscheint, kürzer befristet werden. Sie darf jedoch nicht kürzer als drei Monate sein. Wird die Gültigkeitsdauer des Reiseausweises verlängert, so ist über die Dauer der Rückkehrberechtigung erneut zu entscheiden und ggf. eine Rückkehrberechtigung erneut einzutragen. Dazu ist in den Reiseausweis folgender Vermerk einzutragen:
„Dem Inhaber ist gestattet, in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bis zum zurückzukehren.“
4. Sofern der Geltungsbereich des Reiseausweises nicht nach § 4 des Anhangs zum Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge auf bestimmte Länder zu beschränkt ist, ist als Geltungsbereich in den Reiseausweis einzutragen:
„Für alle Länder
For all countries
Pour tous pays.“
5. In den Reiseausweis für Flüchtlinge dürfen die Kinder des Asylberechtigten, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eingetragen werden. Sofern ein ausländischer Staat für die Einreise verlangt, daß die Reiseausweise Lichtbilder der in ihnen eingetragenen Kinder enthalten, können deren Lichtbilder in dem Ausweis angebracht werden.

6. Bei Vorlage eines durch eine deutsche Behörde ausgestellten Reiseausweises ist eine Eintragung über Kinder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, von Amts wegen zu löschen. Dies gilt nicht für die in dem Reiseausweis eines Auswanderers eingetragenen minderjährigen Kinder.
7. Wird dem Inhaber eines Nationalpasses ein Reiseausweis ausgestellt, so ist ihm der Nationalpaß gleichwohl zu belassen, wenn er ihn zum Nachweis seiner Staatsangehörigkeit benötigt; in diesem Fall ist sowohl der Reiseausweis als auch der Nationalpaß mit einem Vermerk zu versehen, der auf das Vorhandensein des anderen Ausweises hinweist.
8. Nummern 13 und 14 zu § 4 gelten entsprechend.
9. Das Muster des Reiseausweises bestimmt der Bundesminister des Innern im Benehmen mit dem Auswärtigen Amt. Andere als nach diesem Muster hergestellte Vordrucke dürfen nicht verwendet werden.
10. Ausländischen Kindern, die als Asylberechtigte anerkannt worden sind und das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann auf Antrag des gesetzlichen Vertreters ein Kinderausweis ausgestellt werden. Nummer 14 zu § 4 gilt entsprechend.
11. Stehen zwingende Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung der Ausstellung eines Reiseausweises entgegen (Artikel 28 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge), so ist dem Asylberechtigten ein Fremdenpaß zu erteilen, dessen Geltungsbereich auf das Inland beschränkt ist.
12. Hält sich der Inhaber eines von einer deutschen Behörde ausgestellten Reiseausweises rechtmäßig in einem Staat auf, für den das Londoner Abkommen betreffend Reiseausweise für Flüchtlinge oder das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge oder das Protokoll vom 31. Januar 1967 gilt, so sind für die Ausstellung eines neuen Reiseausweises die Behörden desjenigen Gebietes zuständig, bei denen der Flüchtling seinen Antrag zu stellen berechtigt ist (Artikel 13 des Londoner Abkommens und § 11 des Anhangs zum Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge). Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Reiseausweises durch die Auslandsvertretungen scheidet daher in diesen Fällen in der Regel aus. Der Reiseausweis kann jedoch von der deutschen Auslandsvertretung dann verlängert werden, wenn der Inhaber des Reiseausweises von den Behörden des Staates, in dem er sich aufhält, keinen Reiseausweis oder sonstigen Ausweis erhält, und die Behörden dieses Staates den weiteren Aufenthalt nur unter der Voraussetzung gestatten, daß der Reiseausweis verlängert wird. Für eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Reiseausweises um mehr als sechs Monate und für eine erneute Verlängerung bedarf es der Zustimmung der Ausländerbehörde, die den Reiseausweis ausgestellt oder seine Gültigkeitsdauer zuletzt verlängert hat. Die Zustimmung ist unmittelbar bei der Ausländerbehörde einzuholen.
13. Hält sich der Inhaber eines von einer deutschen Behörde ausgestellten Reiseausweises rechtmäßig in einem Staat auf, für den das Londoner Abkommen betreffend Reiseausweise für Flüchtlinge oder das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge oder das Protokoll vom 31. Januar 1967 nicht gilt, so kann die deutsche Auslandsvertretung die Gültigkeitsdauer des Reiseausweises verlängern, wenn der Inhaber von den Behörden dieses Staates keinen Ausweis erhalten kann und die Behörden den weiteren Aufenthalt nur unter der Voraussetzung gestatten, daß der Reiseausweis verlängert wird. Für eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Reiseausweises um mehr als sechs Monate und für eine erneute Verlängerung bedarf es der Zustimmung der Ausländerbehörde, die den Reiseausweis ausgestellt oder seine Gültigkeitsdauer zuletzt verlängert hat. Die Zustimmung ist unmittelbar bei der Ausländerbehörde einzuholen.
14. Auf die Erteilung eines Fremdenpasses hat ein Ausländer, der nach § 28 Nr. 2 AuslG als Asylberechtigter anerkannt worden ist, einen Rechtsanspruch. Der Erfüllung der unter Nummern 2 bis 5 zu § 4 genannten Voraussetzungen bedarf es nicht. In dem Fremdenpaß ist zu vermerken:
„Der Inhaber dieses Passes ist als Asylberechtigter anerkannt.“
Nummern 2, 3 und 7 gelten entsprechend.
15. Ausländer, die in einem anderen Land Anerkennung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge gefunden haben und sich rechtmäßig im Geltungsbereich des Ausländergesetzes aufhalten, genießen die Rechtsstellung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge.
16. Soll einem Ausländer, der einen von einer Behörde eines anderen Staates ausgestellten Reiseausweis nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge besitzt, der Aufenthalt im Bundesgebiet über die Gültigkeitsdauer dieses Reiseausweises hinaus gestattet werden, so hat ihm die Ausländerbehörde einen neuen Reiseausweis nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge auszustellen. Entsprechendes gilt in den Fällen des § 11 des Anhangs zu dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge. Die Behandlung des ausländischen Reiseausweises richtet sich nach § 12 des Anhangs zu dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge. Bei der Entscheidung über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis über die Rückkehrberechtigung hinaus ist § 26 Abs. 1 Nr. 1 AuslG zu beachten.

44.16/1

Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis über die Gültigkeitsdauer des Reiseausweises nach dem Genfer Flüchtlingsabkommen hinaus und die Ausstellung eines neuen Flüchtlingsausweises kommt im allgemeinen erst nach einem 4jährigen rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet in Betracht. Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß sich der Ausländer in der Bundesrepublik eingelebt hat und daß gegen seine weitere Anwesenheit keine Bedenken zu erheben sind.

Zu § 45

Verbindlichkeit der Entscheidungen

1. Die Verbindlichkeit der Entscheidungen im Anerkennungsverfahren erstreckt sich nach § 45 AuslG auf die Anerkennung eines Ausländers als Asylberechtigter und auf die Ablehnung eines Antrages auf Anerkennung als Asylberechtigter.
2. Die Entscheidungen sind nur verbindlich, wenn sie unanfechtbar sind.

Zu § 46

Heimatlose Ausländer

Heimatlose Ausländer erhalten einen Reiseausweis nach Artikel 28 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge. Ihnen kann statt dessen ein Reiseausweis nach dem Londoner Abkommen betreffend Reiseausweise für Flüchtlinge ausgestellt werden, wenn sie in Staaten reisen wollen, für die zwar das Londoner Abkommen, nicht aber das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge oder das Protokoll vom 31. Januar 1967 gilt. Nummern 2 bis 11 zu § 44 gelten entsprechend.

Vgl. im übrigen Nummer 13 zu § 2.

Zu § 49

Besondere Befreiungen

1. Nach § 49 Abs. 1 Nr. 1 AuslG findet das Ausländergesetz insbesondere auf folgende Ausländer keine Anwendung:
 - a) den Leiter und die Mitglieder des diplomatischen Personals der im Bundesgebiet errichteten diplomatischen Missionen sowie die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder;

- b) die Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals der diplomatischen Missionen und die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder, soweit sie nicht ständig im Bundesgebiet ansässig sind;
- c) die Mitglieder des nicht ständig im Bundesgebiet ansässigen dienstlichen Hauspersonals der diplomatischen Missionen.

Von der Anwendung des Ausländergesetzes sind u. a. nicht befreit:

- a) die ständig im Bundesgebiet ansässigen Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals der diplomatischen Missionen sowie die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder;
 - b) das ständig im Bundesgebiet ansässige dienstliche Hauspersonal;
 - c) die Familienmitglieder des dienstlichen Hauspersonals;
 - d) die privaten Angestellten von Mitgliedern der Missionen sowie deren Familienmitglieder.
2. Als Konsuln im Sinne von § 49 Abs. 1 Nr. 2 AuslG sind die hauptberuflichen Konsularbeamten einschließlich des Leiters einer konsularischen Vertretung von der Anwendung des Ausländergesetzes befreit. Nicht zu diesem Personenkreis gehören die Mitglieder des Geschäftspersonals einer konsularischen Vertretung, die nach § 49 Abs. 2 Nr. 1 AuslG nur von der Aufenthaltserlaubnis befreit sind, sowie die Wahl- und Honorarkonsularbeamten (vgl. Nummer 4 a).
3. Ausländer im Sinne von § 49 Abs. 1 Nr. 3 AuslG sind insbesondere Angehörige internationaler Organisationen und Institutionen, die ständig im Bundesgebiet tätig sind, im Rahmen der Gesetze und Rechtsverordnungen über die ihnen gewährten Vorrechte und Befreiungen.
4. Auf den in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Personenkreis findet das Ausländergesetz keine Anwendung (§ 49 Abs. 1 AuslG). Einreise und Aufenthalt dieses Personenkreises werden im Rahmen des Völkerrechts vom Auswärtigen Amt im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern durch besondere Bestimmungen geregelt. Soweit diese Bestimmungen für Einreise und Aufenthalt eine besondere Erlaubnis vorsehen, sind für ihre Erteilung, Verlängerung oder Entziehung das Auswärtige Amt einschließlich der deutschen Auslandsvertretungen (vgl. Nummer 11 zu § 20) sowie die in Nummer 12 zu § 20 bezeichneten Behörden zuständig. Einer Beteiligung der Ausländerbehörden bedarf es nicht, es sei denn, daß sie besonders vorgeschrieben wird.
- 4 a. Das Geschäftspersonal im Sinne von § 49 Abs. 2 AuslG umfaßt die Bediensteten des Verwaltungs- oder technischen Personals und die Mitglieder des dienstlichen Hauspersonals. Die Bediensteten im Sinne von § 49 Abs. 2 Nr. 3 AuslG sind Mitglieder des Privatpersonals; sie sind ausschließlich im privaten Dienst eines Mitglieds der konsularischen Vertretung beschäftigt (Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe i des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963 (WÜK) – BGBl. 1969 II S. 1585 ff. –). Die Befreiung von der Aufenthaltserlaubnis gilt entsprechend § 49 Abs. 2 AuslG auch für
- a) die Mitglieder des Geschäftspersonals einer diplomatischen Mission, soweit sie ständig im Bundesgebiet ansässig sind (vgl. § 49 Abs. 2 Nr. 1 AuslG) und
 - b) die privaten Angestellten von Diplomaten und Mitgliedern des Geschäftspersonals einer diplomatischen Mission, sofern sie mit ihnen im gemeinsamen Haushalt leben oder in den Diensträumen wohnen (vgl. § 49 Abs. 2 Nr. 3 AuslG),
- wenn Gegenseitigkeit besteht und die Vertretung diese Personen der für den Sitz der Vertretung zuständigen Ausländerbehörde benennt. Diese Benennung durch

die diplomatische Mission erfolgt in der Regel über das Auswärtige Amt. Wahl- bzw. Honorarkonsuln und Wahl- bzw. Honorarkonsularbeamte bedürfen keiner Aufenthaltserlaubnis, es sei denn, sie üben im Bundesgebiet einen freien Beruf oder eine gewerbliche Tätigkeit aus, welche auf persönlichen Gewinn gerichtet ist (Artikel 65 WÜK). Angehörige internationaler Organisationen und Institutionen mit ständiger Tätigkeit im Bundesgebiet, die nicht unter § 49 Abs. 1 Nr. 3 AuslG fallen, sind von der Aufenthaltserlaubnis nur befreit, wenn besondere Vorschriften dies bestimmen.

5. Ausländer, die sich auf eine besondere Befreiung nach § 49 Abs. 1 oder 2 AuslG berufen, haben die Voraussetzungen der Befreiung durch Vorlage entsprechender amtlicher Ausweise darzutun. Hierfür kommen in erster Linie die vom Auswärtigen Amt oder von den zuständigen Behörden der Bundesländer ausgestellten Ausweise für Diplomaten und für andere bevorrechtigte Personen in Betracht. Die verschiedenen Arten der Ausweise gibt der Bundesminister des Innern bekannt.

49.05/1

Auf meinen RdErl. v. 29. 10. 1975 (SMBl. NW. 2106) weise ich hin; der Runderlaß enthält sowohl die durch den Bundesminister des Innern bekanntgemachten Arten von Ausweisen für Angehörige ausländischer Vertretungen und internationaler Organisationen als auch die Muster der durch den Ministerpräsidenten des Landes NW. ausgestellten Ausweise für Angehörige des konsularischen Dienstes.

6. Bestehen Zweifel, ob bei einem Ausländer die Voraussetzungen einer besonderen Befreiung nach § 49 AuslG vorliegen, so ist die Entscheidung der obersten Fachaufsichtsbehörde einzuholen.

Inkrafttreten

1. Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 1967 in Kraft.
2. Vom gleichen Tage an ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über das Paßwesen vom 28. August 1961 (Bundesanzeiger 1961 Nr. 168) in der Fassung vom 20. Dezember 1963 (Bundesanzeiger 1963 Nr. 239) nicht mehr anzuwenden, soweit es sich um die Vorschriften über deutsche Fremdenpässe und deutsche Paßersatzpapiere für Ausländer, über ausländische Pässe und Paßersatzpapiere und über Sichtvermerke handelt.

III

Anlage I meines RdErl. v. 8. 8. 1967 (SMBl. NW. 26) wird wie folgt geändert:

- 1 In Nummer I.01 k/1 werden die Worte „geändert durch VO vom 24. Januar 1967 (GV. NW. S. 22)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juli 1976 (GV. NW. S. 254)“ ersetzt.
- 2 In Nummer I.03/1 wird das Datum „9. 9. 1965“ durch das Datum „23. 10. 1972“ ersetzt.
- 3 Nummer 13 erhält folgende Fassung:
In der Ausländerkartei B einliegende Karteikarten können nach zehn Jahren, gerechnet vom Beginn des auf die Einlegung in die Ausländerkartei B folgenden Jahres an, vernichtet werden. Karteikarten von Ausländern, die verstorben oder eingebürgert sind, können bereits nach fünf Jahren, Karteikarten von Ausländern, die ausgewiesen oder abgeschoben worden sind, jedoch erst nach zwanzig Jahren vernichtet werden.

IV

Die Anlagen I bis III, das Verzeichnis der außerdeutschen Länder, die beigegebenen Formblattmuster A 1 a bis A 22, A 24, A 25, B 4 und C 1 bis C 6 sowie die Anhänge 1 bis 7 meines RdErl. v. 8. 8. 1967 (SMBl. NW. 26) werden diesem Runderlaß beigelegt.

Mein RdErl. v. 8. 8. 1967 (SMBl. NW. 26) wird aufgehoben.

Muster A 23
(Format DIN A 6)

**Bescheinigung
über die Meldung eines Asylbewerbers**

Herr/Frau/Fräulein

.....
Familiennamen, Vornamen

Inhaber(in) des Ausweises

.....
begehrt die Anerkennung als Asylberechtigter.

Er/Sie ist aufgefordert worden, sich

von

Ort der Meldung

Über

Reiseweg

nach Zirndorf (Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge) zu begeben.

Diese Bescheinigung wird am 19.....
ungültig.

.....
Ort, Datum

(Siegel)

.....
Behörde, Dienststelle

.....
Unterschrift

Antrag auf Ausschreibung Fristverlängerung einer PERSONENFAHNDUNG

rechtmäßige Personalien	PPK	Personenkennzeichen							
	PFN	Familienname und Namensbestandteile							
	PGB	Geburtsname und Namensbestandteile							
	PSN	Sonstige Namen und Namensbestandteile (GS = Geschlechtsname, VW = Verwitwetenname, FR = früherer Name, GN = Genanntname, KN = Künstlername, ON = Ordensname, ZN = Zigeunername)							
	PVN	Vornamen				PAT Akademischer Grad			
	PGD	Geburtsdatum		PGO Geburtsort, -kreis, bei Ausländern auch Land					
	PMW	Geschlecht	männlich	weiblich	unbekannt				
	PSP	Spitzname							
	ILA	Wohnort und Wohnung, bei Ausländern auch letzte Anschrift im Heimatland, letzter Aufenthalt							

Aliaspersonalien oder
abweichende Schreibweise

A = Aliaspersonalien oder U = abweichende Schreibweise

Personengeb.
Hinweise

PHW	bewaffnet	gewalttätig	Ausbrecher	entmündigt	geisteskrank	geistesschwach	Ansteckungsgefahr	BTM-Konsument
	Freitodgefahr	Prostituierte	Strichjunge	int. Rechtsbrecher	Polizeiaufsicht	Landfahrer	Stadtstreicher	Landstreicher

Fahndungsnotierung

FAB	Ausschreibungsbehörde				FAZ Aktenzeichen der Ausschreibungsbehörde			
FAA	Anlaß der Ausschreibung (Deliktsbezeichnung o. ä.)							
FZA	Zweck der Ausschreibung Festnahme		Aufenthalt	Überwachung	Einreisesperre	Ausreisesperre	FLD Löschungstermin	
FSD	Sachbearbeitende Polizeidienststelle				FGZ Aktenzeichen der Polizeidienststelle			
FBB	Besondere Bearbeitungshinweise (z. B. Haftbefehl bei ...)							
FBK	BK-Blatt-Ausschreibung		FLK	LK-Blatt-Ausschreibung		FRG Fahndungsregion		
FVO	Veröffentlichung B = Buch		K = Kartei	X = A-Buch und Kartei		N = keine Veröffentlichung in den FHM		

Verknüpfungen

Verknüpfungshinweise (der Fälle, mit denen die Ausschreibung verknüpft werden soll)

PVF

— Rückseite —

- ☐ An Eingabe-Station
☐ An die Polizeidienststelle (des letzten Wohnsitzes)

Bei Festnahmeersuchen ist beigelegt:

- ☐ Haftbefehl
☐ Steckbrief
☐ Beschluß
☐ Schriftsatz

Bei rechtskräftigen Ausweisungsverfügungen ist beigelegt:

- ☐ Eine Ausfertigung
☐ Eine weitere Ausfertigung der Ausweisungs-/Abschiebungsverfügung ist dem Bundesverwaltungsamt/Ausländerzentralregister in Köln übersandt worden.

Absender (Stempel)

Datum

Unterschrift

--	--

Ergänzung/Berichtigung durch die Polizei/Sachbearbeiter:

rechtmäßige Personalien	PPK	Personenkennzeichen		
	PFN	Familienname und Namensbestandteile		
	PGB	Geburtsname und Namensbestandteile		
	PSN	Sonstige Namen und Namensbestandteile (GS = Geschiedenenname, VW = Verwitwetenname, FR = früherer Name, GN = Genanntname, KN = Künstlername, ON = Ordensname, ZN = Zigeunername)		
	PVN	Vornamen		PAT Akademischer Grad
	PGD	Geburtsdatum	PGO Geburtsort, -kreis, bei Ausländern auch Land	
	PMW	Geschlecht männlich weiblich unbekannt		
	PSP	Spitzname		
	ILA	Wohnort und Wohnung, bei Ausländern auch letzte Anschrift im Heimatland, letzter Aufenthalt		

Aliaspersonalien oder
abweichende Schreibweise

A = Aliaspersonalien oder U = abweichende Schreibweise

Personengeb.
Hinweise**PHW**

bewaffnet	gewalttätig	Ausbrecher	entmündigt	geisteskrank	geistesschwach	Ansteckungsgefahr	BTM-Konsument
Freitodgefahr	Prostituierte	Strichjunge	int. Rechtsbrecher	Polizeiaufsicht	Landfahrer	Stadtstreicher	Landstreicher

FAB

Ausschreibungsbehörde

FAZ

Aktenzeichen der Ausschreibungsbehörde

Anlaß der Ausschreibung (Deliktsbezeichnung o. ä.)

FAA

Fahndungsnotierung

FZA

Zweck der Ausschreibung Festnahme	Aufenthalt	Überwachung	Einreisesperre	Ausreisesperre	Identitätsprüfung
--------------------------------------	------------	-------------	----------------	----------------	-------------------

FSD

Erledigende Ausschreibungsbehörde / Sachb. Polizeidienststelle

FGZ

Aktenzeichen / Geschäftszeichen

FLG

Löschungsgrund F = Festnahme erfolgt	A = Aufenthalt ermittelt	T = gesuchte Person verstorben	G = Geldstrafe bezahlt
Y = Fristablauf	X = sonstige Gründe	E = Verfahren eingestellt/verjährt	Z = Fürsorgeerziehung aufgehoben

Freier Text (z. B. Aufenthaltsort der ermittelten Person)

FFT**FLD**

Datum der Erledigung

Veröffentlichung im Buch Jahrgang / Nummer / Seite

Verknüpfungshinweise (Fälle, deren Verknüpfung zu dieser Ausschreibung gelöst werden soll)

PVF

— Rückseite —

- ☐ An Eingabe-Station
☐ An die Polizeidienststelle (des letzten Wohnsitzes)

Bei Festnahme

Die gesuchte Person wurde eingeliefert in (JVA):

Haftbefehl wurde — nicht *) — vollzogen

Bei Aufenthaltsermittlung

Die gesuchte Person ist unter folgender Anschrift erreichbar:

Um Rücknahme der Ausschreibung nach Erledigung wird gebeten.

Bei falschen Ausweispapieren

Die falschen Ausweispapiere wurden — nicht *) — sichergestellt.

Absender (Stempel)

Datum

Unterschrift

*) Nichtzutreffendes streichen

Mitteilung an das Bundeszentralregister

Ausfüllanleitung beachten!

Ordnungs- daten	01	Beleg-Anr.	02	< Geburtsdatum (6 Stellen), Schlüsselzeichen	
	Personen- daten	07		< Geburtsname	
		08		< Nur bei Abweichung vom Geburtsnamen: Familienname	
		09		< Vornamen	
		10		< Geburtsort	
		11	Deutscher	12	< Andere Staatsangehörigkeiten
		14		< Letzte bekannte Anschrift	
		15		< Geburtsname der Mutter	
		16		< Abweichende Personendaten	
		17			
Mitteilung		17	Datum der Entscheidung	18	Geschäftsnummer
		20	Entscheidende Stelle		
Schreibraum	Kennzahl	Textraum			
	1				
	2				
	3				
	4				
	5				
	6				
	7				
	8				
	9				
	10				
	11				
	12				
	13				
	14				
	15				
	16				
17					

Hier Anschrift der Registerbehörde eintragen!

(Behörde)

(Ort, Datum)

(Geschäftsnummer)

(Unterschrift)

BZR 1 v

Einzelpreis dieser Nummer 10,- DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.